

-7. AUG. 1918

Die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters nach kontinentalen Rechten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Königl. Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Euch Diefmann

aus

Frankfurt a. M.

SD 91/216

U. A. Boeninger, Worms
Buchdruckerei für Dissertationen

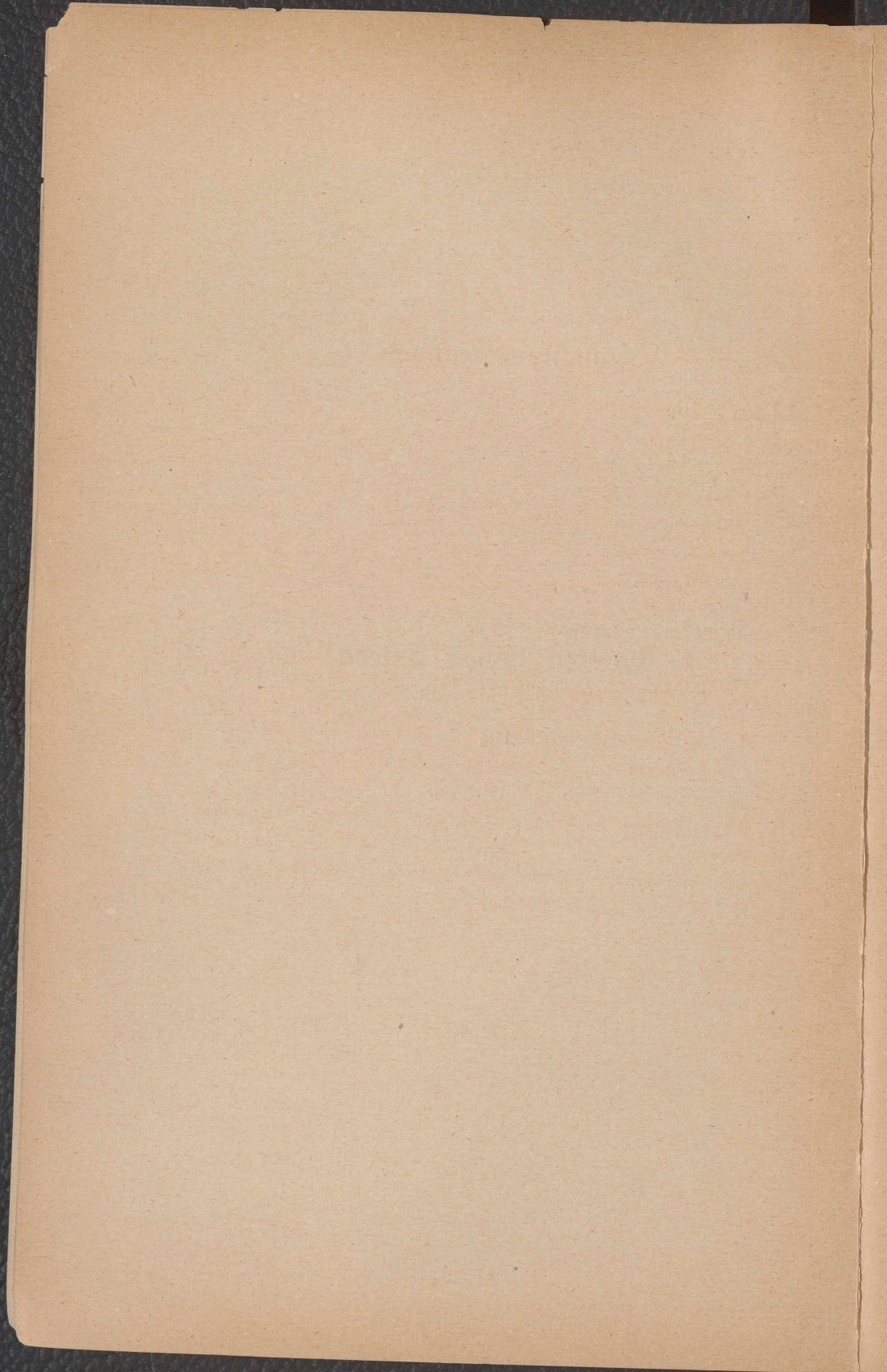
1 9 1 8

SD 91/216

Gedruckt mit Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Königl. Universität Frankfurt a. M.

Referent: Professor Dr. Hans Planiß.

Meinen lieben Eltern!



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Geschichtlicher Überblick	1
II. Begriff der außerehelichen Kindtschaft in den einzelnen Rechtssystemen	9
III. Stellung des Vaters zum Kinde	
A. Seine Fürsorgepflicht	
1. Begründung dieser Pflicht	16
2. Exceptio plurium	26
3. Anerkennung	36
4. Alimentation	
a) Art des Ausmaßes	45
b) Dauer der Leistung	50
c) Übergang der Alimentationsverbindlichkeit auf die Erben des Kindes	54
5. Mittel der Rechtsverwirklichung	
a) Gerichtsstand	56
b) Sicherungsmaßregeln	57
B. Welche Rechte stehen dem außerehelichen Vater gegenüber seinem Kinde zu?	63
IV. Zusammenfassung: Stellungnahme der Gesetzgebung gegenüber dem Problem der außerehelichen Kindtschaft	67

MEMORANDUM

TO : [Illegible]

FROM : [Illegible]

SUBJECT : [Illegible]

[Illegible text follows, appearing to be a list or series of points.]

Literatur-Verzeichnis.

1. Adler, die unehelichen Kinder nach dem Entwurfe einer Novelle zum oesterr. V. G. B. Wien 1907.
2. Anders, J. Frhr. von, Grundriß des oester. Familienrechts, Leipzig 1899.
3. Bernard, Camille, die Erforschung der Vaterschaft nach dem frz. Gesetz vom 16. 11. 12 in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. Heidelberg. Diff. 1914.
4. Brettner, Recht 1904.
5. Brugi, istituzioni di diritto civile italiano. Mailand 1914.
6. Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. Bd. 17. Weimar 1896 S. 1. ff.
7. Bulling, die Rechte unehelicher Kinder nach dem Entwurf des bgl. Gesetzbuches für das deutsche Reich. Berlin 1895.
8. Dernburg, das bgl. Recht des deutschen Reiches und Preussens. 4. Bd. Deutsches Familienrecht. 3. Aufl. Halle 1903.
9. Eberhard, Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit. Bd. 13 S. 381.
10. Egger, Kommentar zum Z. G. B., Familienrecht. Zürich 1914.
11. Endemann, Lehrbuch des bgl. Rechts. Berlin 1908.
12. Enneccerus-Ripp-Wolff, Lehrbuch des bgl. Rechts. Marburg 1914.
13. Erläuterungen zum Vorentwurf des Z. G. B. Bern 1901.
14. Ernst, Recht 1912. S. 698 ff.
15. Escher, Kommentar zum Z. G. B. Erbrecht. Zürich 1912.
16. Fuld, die Vaterschaftsklage und das V. G. B. Archiv für Ziv.-Praxis. Bd. 75 S. 68 ff.
17. Soltermann, D. I. Z. 1913. S. 77 ff.
18. Halfern, E. von, die Rechte der unehelichen Kinder nach gem. Recht und nach V. G. B. Aachen 1898. (Erl. Inaug.-Diff.)
19. Huber, Eugen, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts. Basel 1893.
20. Kappler, das Recht der unehelichen Kinder nach dem frz., bad. Recht und dem V. G. B. Konstanz 1898. (Freiburger Inaug.-Diff.)
21. Keller-Klumfer, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten, I 2, Berlin 1912.
22. Krasnopol'ski, oesterr. Familienrecht, Wien 1911.
23. Kuttner, Iherings Jahrbuch. Bd. 50. S. 412 ff.
24. Leißner, die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes nach dem deutschen V. G. B. und dem Schweiz. Z. G. B. Diff. von Jena 1911.
25. Mohr, Sion, die Vaterschaftsklage des Schweiz. Z. G. B. und ihre histor. Grundlage. Dissert. Bern 1905.

26. M ourlon, Frédéric, Répétitons écrites sur le Code Civil Bd. I u. II. Paris 1880.
 27. Motive, z. Entwürfe des B. G. B. Bd. IV. Berlin 1896.
 28. Natter, Archiv f. zivil. Praxis. Bd. 95. S. 123 ff.
 29. Neumond, die Vaterschaftsklage nach dem B. G. B. für das Deutsche Reich. Frankfurt ohne Jahreszahl (Erlanger Inaug.-Diss.)
 30. Opet, Otto, das Verwandtschaftsrecht des B. G. B. für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
 31. Peyer, O., die familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes im Schweizer Privatrecht. Zürich 1907.
 32. Pilet, der Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters mit besonderer Berücksichtigung der exceptio plurium, Dissert. Freiburg 1910.
 33. Pland, Bürgl. Gesetzbuch. Berlin 1906.
 34. Raape, Über den Begriff der Vaterschaft. Iherings Jahrbücher. Bd. 50. S. 239 ff.
 35. Staudinger, Kommentar zum B. G. B. 7.—8. Aufl.
 36. Stein, die Z. P. O. für das Deutsche Reich. Tübingen 1911.
 37. Stobbe, Otto, Handbuch d. deutschen Privatrechts. Bd. IV. Berlin 1884.
 38. Stubenrauch, Kommentar zum A. B. G. B. Wien 1902.
 39. Thudichum, Friedr. von, Geschichte d. deutschen Privatrechts. Stuttgart 1894.
 40. Ullersberger, die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kindtschaft nach B. G. B. und c. c. Straßburg 1901. (Freiburger Inaug.-Diss.)
 41. Urentwurf und Beratungsprotokolle d. A. B. G. B. Wien 1889.
 42. Verhandlungen des 3. Deutschen Juristentages. Bd. I. Berlin 1862.
 43. Weidlich, A., die exceptio plurium concumb. mit besonderer Berücksichtigung der Beweisfrage. Archiv f. bgl. Recht. Bd. 21. S. 26 ff.
 44. Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt/M. 1906
 45. Zachariä, frz. Zivilrecht. Bd. 3. Heidelberg 1886.
 46. Zeitschrift f. frz. Zivilrecht. Bd. 2 und 17.
-

I. Geschichtlicher Überblick.

Nur innerhalb des Geltungsbereiches des Mutterrechtes, d. h. da, wo auch das innerhalb der ehelichen Gemeinschaft geborene Kind in das Geschlecht der Mutter eintritt, tritt uns das Problem der außerehelichen Kindschaft nicht entgegen. Eine einheitliche Definition des Begriffes der außerehelichen Kindschaft ist unmöglich, da er zu verschiedenen Zeiten, nach verschiedenen Rechtsordnungen und Gewohnheitsrechten ein anderer ist.

Im alten Rom galt für alle Unehelichen, als außerhalb der gesetzmäßigen Ehe Geborene, gleiches Recht. Sie hatten, selbst bei absoluter Sicherheit der Vaterschaft, keinerlei Anspruch gegenüber ihrem Erzeuger, da sie in keinem agnatischen Verhältnisse zu ihm standen, das nach altem römischem Rechte die alleinige Grundlage einer rechtlich begründeten Alimentationspflicht bildete.¹⁾ Von ihrer Geburt an waren sie *sui juris* und in ihrer Erziehung den ehelichen vaterlosen Kindern gleich zu beurteilen, nur mit dem Unterschied, daß sie keine Verwandten väterlicherseits hatten.²⁾ Alle *liberi illegitimi* standen zur Kindesmutter und ihren Ascendenten in einem cognatischen Verhältnisse und nahmen diesen Personen gegenüber die Stellung von ehelichen Kindern ein, hatten also gegenüber der Mutter und den mütterlichen Großeltern einen Anspruch auf Alimentation. Auch folgten sie dem Stande der Mutter.³⁾ Trotzdem das uneheliche Kind juristisch einen Vater nicht hatte, war dennoch durch L. 14 § 2 D. 23, 2 die Ehe zwischen ihm und dem *pater naturalis* verboten. Da in Rom infolge ihrer Formenstrenge die Eheschließung erschwert, z. B. eine römische Ehe nur zwischen römischen Bürgern zulässig war, diente der Konkubinat vielfach als Aushilfe und hatte infolgedessen monogamischen Charakter. Die Konkubinenkinder mußten daher eine andere Stellung einnehmen als die übrigen unehelichen Kinder. Diese Ausnahmestellung wurde ihnen von Justinian eingeräumt, indem er ihnen in der Novelle 89

¹⁾ Pilet, Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außereh. Vaters mit besonderer Berücksichtigung der *exceptio plurium*, Freiburger Diss. 1910 S. 1.

²⁾ Jahrbuch des gem. Rechts VI. S. 365 ff.

³⁾ Lex 24 de Statu hom. 1, 5 Ulp. *Lex naturae haec est ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur, nisi lex specialis aliud indicit.*

einen Alimentationsanspruch gab, sowie ein Erbrecht an dem Vermögen ihres Erzeugers. Der Alimentationsanspruch wurde allmählig allen unehelichen Kindern, mit Ausnahme der incestuosi und adulterini verliehen, denen durch Nov. 89 c. 15 jeder Anspruch ausdrücklich aberkannt wurde.

Wie in Rom Familienrechte lediglich auf Agnation beruhen konnten, so bildete im germanischen Recht die Blutverwandtschaft deren Grundlage. Hieraus ergibt sich für das alte deutsche Recht, namentlich zur Zeit der Volksrechte, eine verhältnismäßig günstige Lage der Unehelichen. In den Volksrechten fehlt es zwar, mit Ausnahme der Lex Longobardorum und der Lex Baiuvariorum, fast gänzlich an Bestimmungen, die die Stellung der außerhalb der Ehe Geborenen regeln. Selbst die genannten Gesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über eine dem Vater obliegende Unterhaltspflicht. Aus der Tatsache jedoch, daß nach longobardischem Recht die Unehelichen an der väterlichen Erbschaft teilnehmen,¹⁾ nach baiuvarischem, obzwar sie durch eheliche Nachkommenschaft von ihr ausgeschlossen sind, doch dieser auferlegt wird, aus Barmherzigkeit für sie Sorge zu tragen,²⁾ darf wohl geschlossen werden, daß im einen Fall das Recht an der väterlichen Erbschaft, in anderen die den väterlichen Verwandten auferlegte Pflicht einen Ersatz bilden sollte für eine von dem Vater bis dahin geleistete Alimentation.³⁾

Die vollständige Rechtlosigkeit der außer der Ehe Geborenen im Sachsen- und Schwabenspiegel ist wohl auf den wachsenden Einfluß der Kirche zurückzuführen, die jede außereheliche Geschlechtsgemeinschaft verdammt und damit auch die Unglücklichen, die aus ihr hervorgingen. Während, wie oben ausgeführt, nach den Volksrechten den Unehelichen gewisse Rechte zustanden, die das auf Anerkennung in sich schlossen, erklärt der Sachsenpiegel Art. 38 und damit übereinstimmend der Schwabenspiegel Art. 41: „Kempfen und ire kindere und alle, die uneliche geborn sin . . . die sint alle rechtelos.“ Sie gehörten weder der Familie des Vaters noch der der Mutter an, erbten daher weder vom Vater noch von der Mutter. Ihr eigener Nachlaß fiel, mangels ehelicher Descendenz, ursprünglich kraft des Wildfangrechts dem Könige, ihrem Vormund und Beschützer, später dem Fiscus zu.⁴⁾ Infolge ihrer Sipp- und Familienlosigkeit war ihnen die Vertretung vor Gericht, damit die Fähigkeit zur

¹⁾ Lex Baiuvariorum XV. 9. II.

²⁾ Edictus Rotharis c. 154 ff.

³⁾ Stobbe IV. S. 410

⁴⁾ Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts IV. Band § 139 S. 530

Vormundschaft versagt. Auch erhielten sie selbst keinen Vormund.¹⁾ Buße brauchte im Falle ihrer Tötung nicht entrichtet zu werden. Immerhin waren sie nicht der Recht- und Friedlosigkeit verfallen, die Ausstufung aus dem allgemeinen Rechtsschutz zur Folge hatte, sondern standen unter dem unmittelbaren Schutz des Landes- oder Grundherrn. Es fehlte ihnen vielmehr, mangels der Zugehörigkeit zu einem Stande, die Standesehre und damit die sich hieraus ergebenden Rechte: obwohl fähig eine rechtsgültige Ehe zu schließen, konnten sie eine ebenbürtige Ehe nicht eingehen, da sie niemandem ebenbürtig waren, weshalb sie auch nicht zum Zweikampfe fordern konnten.

Schon in 14., vor allem aber in 15. Jahrhundert, wurde durch die verschiedenen Stadtrechte, in richtiger Erkenntnis wohl mehr der volkswirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit als der Unbilligkeit dieses so schroff ablehnenden Prinzips, die Lage der „Unechten“ gebessert. Zunächst trat diese Besserung auf dem Gebiet des Erbrechts ein. Man ließ eheliche Kinder ihre unehelich geborenen Eltern beerben. Ganze Gegenden konnten sich von dem Recht des sogenannten Bastardsfalles loskaufen. Sodann wurden Vergabungen der Eltern an ihre unehelichen Kinder gestattet. Zahlreiche Quellen geben den Kindern sogar gegenüber der Mutter, wenn sie keine ehelichen Kinder zurückgelassen hatte, ein Erbrecht, während sie in Konkurrenz mit solchen nur Allimente erhielten. Nach anderen Quellen beerbten die Kinder ausschließlich die Mutter, aber nicht deren Verwandte, oder sie hatten ein Pflichtteilsrecht an dem mütterlichen Nachlaß. Wieder nach anderen Rechtsordnungen war ein gegenseitiges Erbrecht auch gegenüber den mütterlichen Großeltern anerkannt, das entweder ipso jure bestand oder auf Grund eines Aktes der Behörde, Legitimation genannt, wodurch dem Kinde der Makel der Rechtlosigkeit genommen wurde.²⁾

Im 16. Jahrhundert waren sie fast überall aktiv und passiv erbfähig. Nur in Bremen und Verden hat sich das Recht des Bastardsfalles als fiskalisches Recht bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Regelmäßig aber konnten sie nur die Mutter beerben und hatten auch nur ihr gegenüber, an manchen Orten auch gegenüber den mütterlichen Großeltern, einen Allimationsanspruch. Konnte niemand herangezogen werden, was häufig der Fall war, so mußte der Fiskus eintreten. So kam

¹⁾ Sachsenspiegel 1. Buch Art. 48: Alle die uneheliche geborn sin oder sich rechtelos gemacht haben, die en mügen heinen vormunden haben an irer clage noch an irem kampf. (Homeyer Berlin 1835)

²⁾ Hierzu und dem flg. vergl. Stobbe V. § 295 S. 156 ff., Huber a. a. O. § 139 Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts § 35 S. 191 ff.

man, ebenfalls aus volkswirtschaftlichen Gründen, schon im 15. Jahrhundert vereinzelt, so im Luzerner Stadtrecht, dazu, der Kindesmutter ein Alagerecht gegenüber dem Vater einzuräumen, um auf ihn, als den wirtschaftlich meist Leistungsfähigeren, die Last ganz oder zum Teile abzuwälzen. Die Nachforschung wurde, nachdem die Mutter die Klage angebracht hatte, von Amts wegen geführt. Regelmäßig galt der Eid der unbescholtenen Tochter als Beweis; nur dann konnte auch der Kindesvater zum Eid zugelassen werden, wenn er den schlechten Leumund der Klägerin nachweisen konnte. Zur Leistung des Reinigungsseides berechnete ihn auch an manchen Orten die Sinrede des Umgangs mit mehreren, die wir hier in Deutschland zum ersten Male erwähnt finden, während anderwärts wieder die Mehreren gemeinsam zur Leistung aus der Vater-schaft verurteilt werden konnten. Endlich kam es vor, daß die Klagen gegen Ehemänner zugunsten von deren legitimen Verpflichtungen in besonderer Weise behandelt wurden. Die Art der Leistungspflicht des Vaters war schwankend, teils hatte er allein, teils mit der Mutter zusammen¹⁾ den Unterhalt zu bestreiten oder auch nur einen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Nach dem Brünner Schöffnenbuch sogar, sowie nach anderen Gesetzen des Mittelalters und der Reformationszeit sollte die Obrigkeit, wenngleich die unehelichen Kinder kein Erbrecht gegenüber dem väterlichen Nachlaß hatten, ihnen dennoch aus diesem soviel zuweisen, daß sie bis zu einem gewissen Alter notdürftig erhalten werden konnten, oder es sollten die ehelichen Kinder des Vaters nach dessen Tode die Alimentation übernehmen.

In derselben Richtung bewegte sich im späteren Mittelalter das canonische Recht, nachdem die Kirche ursprünglich, entsprechend ihrer Nichtanerkennung jeder Gemeinschaft außerhalb der Ehe, den unehelichen Kindern jedes Recht versagt hatte. Nachdem aber durch Befolgung dieses Prinzips ein großer Teil dieser Kinder der kirchlichen Armenpflege zugefallen war und diese Lasten ihr allmählich zu schwer wurden, suchte sie durch ihr an den Verführer des unbescholtenen Mädchens gerichtetes Gebot „duc et dota“, das durch die Praxis des 15. Jahrhunderts bald in das „duc aut dota“ umgewandelt wurde²⁾, zunächst die Eheschließung zwischen den Eltern dieser Kinder zu fördern, auf die nunmehr die Pflicht, sie als ihre ehelichen Kinder zu alimentieren, übergang.

¹⁾ Stobbe a. a. O. Bd. IV. S. 495 Anm. 11: Ostr. Odr. II. 32 Vater und Mutter sind allike schuldig, die unehelichen Kinder zu erhalten, jedes van ihnen na syn Vermogenheit, bis sie sich selbst ernähren können.

²⁾ Peyer, O. D. Familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes im Schweizer Privatrecht, Zürich 1907 S. 3.

Die im 17. und 18. Jahrhundert in den meisten Gegenden begünstigte Stellung der Brautkinder erklärt sich aus der Bedeutung, die das Verlöbniß bis zum Tridentinum nicht nur im Volk, sondern auch nach dem Rechte der Kirche gehabt hatte: das gültige Ehegelöbniß wurde durch Vollzug der copula carnalis zur Ehe. Die erzeugten Kinder waren somit ehelich, führten als solche den Namen des Vaters und beerbten ihn, und er hatte in erster Linie für ihren Unterhalt zu sorgen.¹⁾ Grundloser Bruch des Verlöbnißes bedeutete nach kirchlicher Auffassung sogar eine Verletzung, gegen welche nicht nur der andere Teil die actio matrimonialis oder ex sponsu auf Eingehung der Ehe zu erheben berechtigt war, sondern die auch öffentliche Strafe nach sich ziehen konnten.²⁾ War die Erfüllung des Klagebegehrens infolge irgend eines Hindernisses unmöglich, so wurden wenigstens die Kinder als Brautkinder den ehelichen gleichgestellt. Während nun einerseits auch nach dem Tridentinum sich die Anschauung erhalten hatte, daß auf Grund eines Verlöbnißes erfolgte copula carnalis zur Ehe führte, hatte andererseits die Anschauung Platz gegriffen, daß ein unbescholtenes Mädchen nur in Erwartung der Ehe, wenn sie auch nicht ausdrücklich versprochen war, den Beischlaf gestattet haben konnte. So kam es schließlich, daß das Kind der unbescholtenen Verführten, auch wenn kein gebrochenes Verlöbniß vorlag, manchenorts den Brautkindern gleichgestellt wurde, oder zum wenigsten der Mutter eine Klage gegen den Verführer gegeben wurde, die auf Alimentationsleistung gerichtet war. Die Lösung der Frage in dieser Richtung begünstigte das durch die Reception eingedrungene römische Recht, dem das deutsche Recht jener Zeit das seiner ursprünglichen Anschauung entsprechende Prinzip der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters wieder entnommen hat. Dies geschah allerdings auf Grund unrichtiger Auslegung, indem es den lediglich den Konkubinenkindern zugestandenen Anspruch allen Unehelichen gewährte.

Das Preuß. A. L. R. bedeutete für die ihm unterworfenen Gebiete die Herrschaft wohl sämtlicher Normen zugunsten der außerehelicher Mutter und ihres Kindes, die bis dahin in irgend einem Teile Deutschlands zwecks Besserung ihrer Lage aufgestellt worden waren.

Diese umfassende Fürsorge gegenüber Mutter und Kind, die es in

¹⁾ Stobbe IV. § 261 S. 407

²⁾ Eine „Ordonnance contre l'impureté“ des Kantons Freiburg vom Jahre 1764 enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Beklagter sich weigert ein schriftliches oder vor Zeugen abgegebenes Eheversprechen zu halten, er ohne Gnade aus dem Kanton verbannt werden soll, bis er sein Versprechen erfüllt hat.

weitesten Maße den Ehelichen gleichstellte, die durch keine *exceptio plurium* beschränkt wurde, die dem Kinde nicht nur einen Anspruch gegenüber dem Vater, sondern auch gegenüber dessen Ascendenten verlieh, ihm im Falle von seines Vaters Ableben nicht nur ein Recht auf Alimentation, sondern sogar ein beschränktes Erbrecht gewährte, wurde durch ein Gesetz vom 24. April 1854 beträchtlich eingeschränkt. Vor allem wurden die Vorrechte der im Brautstande oder unter Eheversprechen erzeugten Kinder aufgehoben. Der Einrede des Umgangs mit mehreren, sowie der der geschlechtlichen Bescholtenheit der Mutter wurde die Alimentationspflicht ausschließende Wirkung beigelegt. Sodann erstreckte sich diese nicht mehr auf die väterlichen Großeltern.

Dieses preussische Gesetz stand offenbar unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung. Diese war vor der Revolution sehr streng gegenüber Mutter und Kind gewesen. Zwar war die *actio de agnoscendo partu* gegenüber dem Kindesvater gegeben,¹⁾ doch gingen die Ansprüche gegenüber den außerehelichen Eltern oder deren Verwandten lediglich auf Alimentation. Das Verfahren litt unter einer übermäßig hohen Einschätzung des Eides, was zu zahllosen Skandalprozessen führte. Selbst anerkannte uneheliche Kinder konnten ihre Eltern nicht beerben; sogar Schenkungen und Vermächtnisse der Eltern an ihre außerehelichen Kinder waren nur insoweit gestattet, als sie nicht den Betrag der Alimente überstiegen. Mangels ehelicher Descendenz oder eines Testaments — in den ältesten Zeiten hatten die Unehelichen nicht einmal das Recht ein Testament zu machen — fiel ihr Nachlaß dem König oder dem Obergerichtsherrn zu. Die Revolution brachte ihnen, mit Ausnahme der ehewidrigen Kinder, die man auf ein Drittel der Erbportion und auf einen Alimentationsanspruch beschränkte, vorübergehend Gleichstellung mit den ehelich Geborenen, nur war der Vaterschaftsbeweis gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die prinzipielle Gleichstellung behält der *code civile* bei, indem er sie aber nur dann gewährt, wenn die Vaterschaft des als Vater in Anspruch Genommenen nach der Meinung des Gesetzgebers erwiesen ist: im Falle der freiwilligen Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde, sowie in dem der Entführung. Eine Vaterschaftsklage ist nur in letzterem Falle gegeben, während allen übrigen außerhalb der Ehe Geborenen jeder Anspruch gegenüber ihrem Vater versagt wurde und zwar unter Berufung auf die vor der Revolution tatsächlich herrschenden Mißstände,

¹⁾ Zachariae III. § 566 S. 496.

die jedoch nicht durch die Klage als solche, sondern durch die erwähnten Verfahrensmängel hervorgerufen waren. Selbst zwischen der außerehelichen Mutter und ihrem von ihr nicht ausdrücklich anerkannten Kinde besteht keine Verwandtschaft. (art. 341 c. c.)¹⁾ Im übrigen muß bezüglich des französischen Rechts auf die späteren Ausführungen verwiesen werden.

Die Redaktion des N. V. R. durch das Gesetz vom April 1854 bewirkte, daß dessen Regelung nicht mehr sehr verschieden war von derjenigen, die der c. c. auf diesem Gebiete getroffen hatte, da die Einrede der Bescholtenheit weit interpretiert werden kann, was auch in der Praxis geschah. Als bescholten galt z. B. schon das Mädchen, das von dem Verführer ein Geschenk angenommen hatte. Der Verführer brauchte also nur dem Mädchen ein kleines Geschenk zu geben, um sich dadurch von seiner Alimentationspflicht loskaufen zu können. Und dieses Gesetz von 1854 sollte zur Hebung der Sittlichkeit beitragen!

In den Rechtsgebieten, die unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes standen, war der Gerichtsgebrauch sehr schwankend. Die Brautkinder wurden zum Teil den ehelichen solange gleichgestellt, bis sich das Reichsgericht dagegen aussprach.²⁾ Ferner war lange die Frage streitig, ob es den Unehelichen anheimgestellt werden sollte, sich, wenn der Vater bekannt war, dessen Namen zulegen zu dürfen. Die gemeinrechtliche Praxis kannte eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft gegenüber demjenigen, der der Mutter innerhalb der kritischen Zeit, d. h. zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Geburt des Kindes, beigewohnt hatte und legte dem außerehelichen Vater, wenn das Kind nicht imstande war, seinen Unterhalt aus seinem Vermögen zu bestreiten, insoweit eine Alimentationspflicht auf, als nicht dadurch die legitime Familie einen Nachteil erlitt. Dieser Anspruch beschränkte sich meist auf den notdürftigen Unterhalt und stellte sich so praktisch vielfach nur als ein Beitrag zu den Erhaltungskosten dar, welche im übrigen die Mutter, deren Ascendenten oder der Armenverband tragen mußten.³⁾ Mangels einer heranzuziehenden Bestimmung des römischen Rechtes herrschte Unklarheit darüber, ob es dem Vater freistehen sollte, dem Kinde die Alimente in Geld oder in natura zu leisten. Die Praxis schloß im allgemeinen den Vater von der Selbstverpflegung aus, sowohl aus praktischen Gründen, als auch auf Grund

¹⁾ In den deutschen Geltungsgebieten des c. c. wurde eine Anerkennung der Mutterschaft durch das Reichsgesetz vom 6. 7. 78., über die Beurkundung des Personenstandes“ überflüssig.

²⁾ Dernburg, Pandekten III. § 135 S. 277.

³⁾ Dernburg, Pandekten III. § 38 S. 76.

der Bestimmung des römischen Rechtes, daß das uneheliche Kind nur zur Mutter gehöre.¹⁾ Je nachdem, aus welchem Rechtsgrunde die Alimentationspflicht hergeleitet wurde, wurde die exceptio plurium ausgeschlossen oder zugelassen.²⁾ Hiervon hing es auch ab, ob nach dem Tode des Erblassers die Alimentationspflicht wie jede auf seinem Nachlaß ruhende Verpflichtung betrachtet wurde und als solche auf seine Erben überging, oder aber mit dem Tode des außerehelichen Vaters endigte. Die Praxis des gemeinen Rechts hat sich bezgl. der erbrechtlichen Beziehungen dem römischen Recht angeschlossen, indem sie jedoch das nur den Konkubinenkindern bewilligte Erbrecht auf alle Unehelichen ausdehnte.³⁾

Bis zum 1. Januar 1900 galten in dem Gebiete des mit diesem Zeitpunkte in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuches nebeneinander der code civile, das Allgemeine Preussische Landrecht, fast ausschließlich römischrechtliche Elemente bergendes gemeines Recht und zahlreiche Partikulargesetzgebungen, in denen sich deutschrechtliche Elemente mehr oder weniger stark ausgeprägt finden. Ebenso wie alle diese Elemente bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches mitgewirkt haben, haben fast alle neueren Gesetzgebungen Europas aus diesen Quellen geschöpft

¹⁾ Vergl. Seite 1 Anm. 3

²⁾ Windscheid-Kipp II § 475 S. 1071, Dernburg III § 38 S. 76

³⁾ Dernburg III § 85 S. 165, Windscheid-Kipp III § 550 S. 257

II. Begriff der außerehelichen Kindtschaft in den einzelnen Rechtssystemen.

Wenn eine Rechtsordnung den Begriff der außerehelichen Kindtschaft verwendet¹⁾, unterliegt es keinem Zweifel, daß er in erster Linie die Kinder umfaßt, deren Mütter zur Zeit der Geburt nicht verheiratet, es auch nie gewesen waren, und die ferner weder durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitsklärung legitimiert oder an Kindesstatt angenommen worden sind. Wird dagegen von einer verheiratet gewesenen Frau nach Auflösung ihrer Ehe geboren, so bedarf es einer gesetzlichen Regelung darüber, innerhalb welchen Zeitraumes das geborene Kind noch als von dem früheren Ehemann erzeugt zu betrachten ist. Festzustellen ist ferner, welche Stellung dem aus einer nichtigen Ehe stammenden Kinde einzuräumen ist. Am schwierigsten gestaltet sich die Lösung der Frage, wann ein in gültiger Ehe geborenes Kind als unehelich zu betrachten ist.

Nach § 1591 I 1 B. G. B. ist jedes nach Eingehung der Ehe geborene Kind ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Letzteres wird nach § 1591 II vermutet, jedoch gegenüber dem Manne nicht für die vor der Eheschließung liegende Empfängniszeit. Ein jedes nach Eingehung der Ehe geborene Kind hat demnach zunächst die Stellung eines ehelichen Kindes. Ist es später als sechs Monate nach Eingehung der Ehe geboren, so stehen dem seine Ehelichkeit anfechtenden Ehegatten seiner Mutter zwei Vermutungen entgegen:

- I. daß er seiner Frau während der Empfängniszeit beigewohnt habe,
- II. daß das Kind dieser Beiwohnung entstamme.

Gelingt es ihm eine dieser Vermutungen zu entkräften, so hat er den Nachweis erbracht, daß die Kindesmutter unmöglich das Kind von ihm empfangen haben kann, und die Unehelichkeit des Kindes wird durch ein nach § 643 Z. P. O. für und gegen alle wirkendes Urteil ausgesprochen.

¹⁾ Das diesen Gegenstand regelnde norwegische Gesetz vom 10. 4. 1915 vermeidet diesen dem Kinde einen Stempel aufdrückenden Ausdruck und spricht dafür von „Kindern, deren Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben.“

Ist das Kind früher als sechs Monate nach Eingehung der Ehe geboren und sicht der Mann seine Ehelichkeit an, so muß die Beiwohnung von dem bewiesen werden, der sie behauptet. Gelingt dieser Nachweis, so greift zugunsten der Ehelichkeit des Kindes Vermutung II wieder Platz, die nun der Ehemann seinerseits wieder durch den Nachweis der offensibaren Unmöglichkeit entkräften muß, um die Unehelichkeit des geborenen Kindes darzutun.

Nach Art. 252 **Z. S. B.** begründet Geburt während der Ehe ebenfalls die Vermutung der Ehelichkeit des geborenen Kindes. Diese kann nach Art. 253 binnen drei Monaten durch den Ehemann angefochten werden. Ist das Kind wenigstens 180 Tage nach Abschluß der Ehe geboren, so ist auch nach **Z. S. B.** Art. 254 hierfür lediglich der Nachweis ausreichend, daß der Ehemann unmöglich der Vater des Kindes sein könne. Ist das Kind früher als 180 Tage vor Eingehung der Ehe geboren, oder waren die Ehegatten durch gerichtliches Urteil getrennt, so entfällt wohl auch nach **Z. S. B.** Art. 255 I gegenüber der Anfechtung des Ehemannes die in Art. 252 aufgestellte Vermutung zugunsten der Ehelichkeit des geborenen Kindes, und er braucht sie nicht weiter zu begründen. Dennoch ist die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes nach Schweizer Recht gegenüber dem deutschen Recht insofern erschwert, als Art. 255 II ausdrücklich nur Glaubhaftmachung, nicht Beweis der um die Zeit des Empfängnis erfolgten Beiwohnung des Ehemannes verlangt, um die Vermutung der Ehelichkeit des geborenen Kindes wieder aufleben zu lassen.

Das oesterreichische **A. B. S. B.** § 138 stellt ebenfalls lediglich zugunsten der Ehelichkeit der später als 180 Tage nach Eingehung der Ehe geborenen eine Vermutung auf, die nach § 158 **A. B. S. B.** ebenso wie nach **B. S. B.** und **Z. S. B.** der Ehemann der Mutter durch den Nachweis der Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung entkräften kann.

Für früher als sechs Monate nach Eingehung der Ehe geborene Kinder hat nach § 155 **A. B. S. B.** „die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt statt“. Diese Präsumption ist aber, wie Stubenrauch in den Bemerkungen zu §§ 155, 157 S. 123 ff. ausführt, nur als ein Ausdruck für das Nichtstattfinden der Präsumption der Ehelichkeit zu betrachten.¹⁾ Es kommt ihr daher praktisch keine weitere Bedeutung zu als § 1591 II 2 **B. S. B.**; sie kann jedoch nach § 156 **A. B. S. B.** von dem Ehemann nur dann geltend gemacht werden, wenn ihm vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war.

¹⁾ Ebenso Arašnopolski Oesterr. Priv. Recht Bd. IV § 46 S. 218.

Italien, Spanien und Portugal, Belgien und Holland, deren Rechtsordnungen sich mit mehr oder minder großen Abweichungen an den c. c. anlehnen, sind, trotz neuer die Lage der Unehelichen verbessernder Gesetze¹⁾, was den Begriff der außerehelichen Kinderschaft anbelangt, auf dem Standpunkte des c. c. verharret. Es genügt daher, diesen zu erläutern.

Art. 312 c. c. — l'enfant conçu pendant le mariage a pour père le mari — entspricht dem § 138 A. B. O. B. In beiden Rechtsordnungen ist, abweichend von B. O. B. § 1591 I und Z. O. B. Art. 252 I nicht nur Geburt, sondern Zeugung während der Ehe, Voraussetzung der Ehelichkeit. Als Empfängniszeit gilt nach c. c. art. 312 II die Zeit vom 180. bis 300. Tage vor der Geburt. Es ist daher jedes Kind als in der Ehe gezeugt zu betrachten, wenn es mindestens 180 Tage nach Eingehung der Ehe geboren ist. Seine Unehelichkeit kann nach art. 312 II durch den Ehemann geltend gemacht werden, wenn er beweist, daß er der Frau, sei es wegen Entfernung, sei es infolge eines Unfalls, (accident) unmöglich während der fraglichen Zeit beigewohnt haben kann. Nach französischem Recht gelten also dieselben Vermutungen zugunsten der Ehelichkeit des in der Ehe geborenen und erzeugten Kindes wie nach deutschem, oesterr. und Schweizer Recht. Allerdings ist der Begriff der „Unmöglichkeit der Zeugung,“ die nach sämtlichen angeführten Rechtsordnungen Voraussetzung der Anfechtung der Ehelichkeit des später als 180 Tage nach Eingehung der Ehe geborenen Kindes ist, durch die art. 312 II und 313 teils eingeschränkt, teils auch erweitert worden.

Ist das Kind aber früher als 180 Tage nach Eingehung der Ehe geboren, also vor ihrem Anschluß gezeugt, so ist es nicht, wie man nach art. 312 I annehmen sollte, ipso jure unehelich²⁾; dieser Umstand bewirkt nur, daß seine Ehelichkeit, ebenso wie in den bereits angeführten Rechtsordnungen, allerdings mit Ausnahme der in art. 314 angeführten Fälle, stets angefochten werden kann und zugunsten seiner Ehelichkeit keine Vermutung besteht, die zu beseitigen wäre. Zu diesen in art. 314 angeführten Fällen, in denen der Vater die Ehelichkeit des vor Eingehung der Ehe

1) Belgien durch Gesetz vom 6. 4. 1908, Holland, durch das vom 16. 11. 1908, „betreffend Änderungen und Ergänzungen des bürgerl. Gesetzbuches zur Beseitigung der Schwierigkeiten der Vorschriften über die Feststellung der Vaterschaft,“ Portugal, durch das Familiengesetz vom 25. 12. 1910, das dessen bürgerl. Gesetzbuch vom Jahre 1867 ergänzt, Frankreich selbst durch Gesetz vom 16. 11. 1912. In Italien gilt unverändert das auf dem franz. c. c. aufgebaute Gesetz vom 1. 1. 1866 und in Spanien dessen c. c. aus dem Jahre 1867.

2) Mourlon, Frédéric, Répétitions écrites sur le c. c. Bd. I S. 468/880.

gezeugten Kindes nicht anfechten kann, gehört der des § 156 A. B. O. B. dem Manne war die Schwangerschaft vor Eingehung der Ehe bekannt. Hierzu kommt der Fall, daß das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist, sowie, analog § 1598 B. O. B. und Art. 257 Z. O. B., Anerkennung des Kindes vonseiten des Ehemannes. Die Anerkennung umfaßt nach allen diesen Rechtsordnungen sowohl die ausdrückliche als die stillschweigende, als welche Verstreichlassen der Anfechtungsfrist zu betrachten ist¹⁾.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß, trotz der Verschiedenheit in der Ausdrucksweise der herangezogenen Rechtsordnungen, sie dennoch einen prinzipiell von einander abweichenden Standpunkt nicht einnehmen. Hieraus folgt,²⁾ daß, wie die Voraussetzungen, so auch die Beweisführungen im allgemeinen übereinstimmen, sodaß in den einzelnen Ländern in der Ehe geborene Kinder im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ehelich sind, resp. ihre Ehelichkeit anfechtbar ist.

In Anbetracht des höchst persönlichen Charakters dieses Anfechtungsrechtes sind nach B. O. B. § 1593 statt des Vaters Dritte, nach c. c. art. 317 Erben und nach A. B. O. B. § 159 lediglich solche Erben, denen einen Abbruch an ihren Rechten geschähe, nur dann anfechtungsberechtigt, wenn er selbst gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben und die zugunsten des Vaters laufende Anfechtungsfrist noch nicht verstrichen ist. Auch dem Kinde ist dieses Recht nach A. B. O. B. Art. 159 Nov. III § 7³⁾, gewährt; zu Lebzeiten seiner Mutter jedoch nur mit deren Zustimmung, wenn der Aufenthalt des Ehemannes der Mutter seit seiner Geburt unbekannt ist, und zwar erlischt sein Klagerecht erst mit Ablauf eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit. Gerichtliche Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes durch den handlungsfähig gewordenen Ehemann vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils beseitigt, wie sein eigenes, so auch das Bestreitungsrecht seines gesetzlichen Vertreters oder des Kindes, § 159a Nov. III § 8 (neu); denn auch zu Lebzeiten des geschäftsunfähigen Ehemannes kann, nach B. O. B. 1595 II für diesen nach A. B. O. B. § 158, Nov. III § 6 (neu) für den vor Ablauf der Bestreitungsfrist geisteskrank gewordenen, sein gesetzlicher Vertreter anfechten, nach deutschem Recht jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

1) Mourlon I 468/881, Z. O. B. Art. 257, Stubenrauch 155/157 ad 1a, Staudinger § 1598 2b.

2) Hierzu vor allem Mourlon I S. 469/883

3) In den Jahren 1914/15 und 16 sind drei das A. B. O. B. ergänzende Novellen ergangen.

Abweichend vom deutschen und österr. Recht, aber übereinstimmend mit c. c. ist nach Z. O. B. Art. 256 nach dem Tode des Vaters ausschließlich den Erbberechtigten und zwar, soweit sie es neben oder hinter dem Kinde sind, ein Anfechtungsrecht zugestanden. Dieses Recht ist ihnen jedoch, diesmal abweichend vom deutschen und französischen Recht, aber übereinstimmend mit dem Anfechtungsrecht des Kindes nach österr. Recht, nicht nur nach dem Tode des Vaters, sondern auch zu seinen Lebzeiten gewährt, vorausgesetzt, daß er urteilsunfähig geworden oder unbekanntem Aufenthaltsort ist oder ihm aus einem anderen Grunde die Geburt des Kindes nicht mitgeteilt werden kann.

Nach c. c. art. 316 beträgt die Anfechtungsfrist nur einen oder zwei Monate, je nachdem ob der Ehegatte bei der Geburt anwesend war oder nicht. Osterreich und die Schweiz gestehen dem Ehemann drei Monate, (N. B. O. B. § 158, Z. O. B. Art. 253) und Deutschland (B. O. B. § 1594) ein Jahr zu, mit dem Zeitpunkt beginnend, da der Ehemann, resp. sein gesetzlicher Vertreter, die Geburt des Kindes erfährt. Die Anfechtungsfrist ist nach Art. 257 Z. O. B. um drei Monate verlängert, wenn dargetan wird, daß der Klageberechtigte arglistig zur Unterlassung der Anfechtung oder der Anerkennung bewogen worden ist.

Ein später als 300 (Art. 252 Z. O. B., § 138 N. B. O. B. art. 312 II c. c.) resp. 302 Tage (§ 1592 B. O. B.) nach Auflösung der Ehe geborenes Kind ist zunächst als unehelich zu betrachten,¹⁾ lediglich der c. c. verlangt in art. 315 ausdrückliche Bestreitung der Ehelichkeit. Es ist jedoch nach B. O. B. § 1592 II, N. B. O. B. § 157, sowie nach Z. O. B.²⁾ zum Beweis seiner Ehelichkeit der Nachweis möglich, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen ist, der weiter als 300 resp. 302 Tage vor der Geburt liegt.

Deutschland, Osterreich und Frankreich machen die Ehelichkeit der aus nichtiger Ehe Stammenden in ersten Linie davon abhängig, daß wenigstens ein Elternteil zur Zeit der Eheschließung gutgläubig war. (B. O. B. § 1699, N. B. O. B. § 160, c. c. art. 201 und 202.) Der Bösgläubigkeit beider Eltern steht nach B. O. B. 1699 gleich, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist, eine gesetzliche Ehe also tatsächlich garnicht zustande gekommen war (matrimonium non existens) Dem entspricht art. 194 c. c., der allerdings durch art. 197 zugunsten

¹⁾ Egger Art. 252 3a, Stubenrauch zu §§ 155/57 ad 3, B. O. B. § 1593.

²⁾ Egger Art 253 3b

der Kinder modifiziert ist. Hiernach sollten ebenfalls, selbst im Falle der Gutgläubigkeit beider Eltern, die geborenen Kinder unehelich sein, wenn eine Eheschließungsurkunde nicht vorlag. Art. 197 besagt jedoch, daß deren Fehlen nicht schaden soll, wenn beide Eltern gestorben sind und der durch die Geburtsurkunde nicht widersprochene Besitzstand (possession d'état),¹⁾ die Ehelichkeit des Kindes beweist.

Nach A. V. S. B. § 160 sind die Kinder selbst im Falle der Bösgläubigkeit beider Ehegatten ehelich, wenn das der Gültigkeit der Ehe entgegenstehende Hindernis später gehoben wurde; andernfalls muß wenigstens ein Elternteil bösgläubig gewesen sein.

Das Schweizer Gesetz sagt in Art. 133, daß die einer für ungültig erklärten Ehe entstammenden Kinder ohne Rücksicht auf den bösen oder guten Glauben ihrer Eltern als ehelich gelten sollen.

Ebenso bestimmt das portugiesische Familiengesetz vom 25. 12. 1910, daß Kinder einer, gleichviel aus welchem Grunde für nichtig erklärten Ehe als legitim zu betrachten sein sollen, auch wenn die Ehe nicht in gutem Glauben geschlossen war.

In allen Ländern romanischen Rechts nehmen die Ehwidrigen auf Grund von art. 342 c. c., — art. 122 § 2 des portugies. Familiengesetzes bestätigt ihn, — eine besonders ungünstige Stellung ein. Sie sind von der Anerkennung (art. 335 c. c.) und von der Nachforschung nach der Vaterschaft (art. 342 c. c.) ausgeschlossen, haben aber, wie bereits erwähnt, nach art. 762 c. c. einen Alimentationsanspruch. Durch Gesetz vom 9. 11. 1907 ist jedoch in Frankreich die Anerkennung der adulterini in größerem Umfang zugelassen worden.

Spanien unterscheidet in seinem c. c. innerhalb der Unehelichen zwischen den sogenannten natürlichen Kindern — das sind solche außerhalb der Ehe Geborene, zwischen deren Eltern zur Zeit der Empfängnis eine Ehe möglich war — und den übrigen unehelichen Kindern, das sind die in Blutschande oder Ehebruch oder von römisch-katholischen Geistlichen Erzeugten oder von der Prostitution ergebene Dirnen Geborenen. Diese nehmen hier dieselbe Stellung ein wie die Ehwidrigen nach c. c.

Auch nach Schweizer Recht Art. 304 bewirkt Erzeugung in Ehebruch oder Blutschande den Ausschluß der Anerkennung.

¹⁾ C. c. art. 321 La possession d'état s'établit par une réunion suffisante de faits qui indiquent le rapport de filiation et de parenté entre un individu et la famille à laquelle il prétend appartenir.

Norwegen spricht, wie bereits erwähnt, in seinem Gesetz vom 10. 4. 1915 über Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben. Es umfaßt sowohl die Fürsorge für Kinder, die von ihrem Vater anerkannt wurden, als auch für solche, deren „Väter“ zur Beitragspflicht verurteilt worden sind. Das norwegische Recht bedarf, wenn man der Wortinterpretation folgen darf, an Hand des Titels des erwähnten Gesetzes, abweichend von B. G. B. § 1591 I, keiner Definition des Begriffes der ehelichen Kindtschaft: ehelich wären hiernach alle, deren Eltern die Ehe miteinander geschlossen haben, unabhängig von dem Zeitraum, der zwischen der Eheschließung und der Geburt des Kindes verstrichen ist, sowie auch davon, ob die Eheschließung der Eltern des Kindes überhaupt vor der Geburt oder erst später erfolgt ist.¹⁾

¹⁾ In Anbetracht der sich durch den Krieg ergebenden Beförderungsschwierigkeiten war es unmöglich, ein norw. Gesetzbuch zu beschaffen, um hiernach festzustellen, ob die Nichtigkeit der geschlossenen Ehe und wenn, unter welchen Bedingungen, die Unehelichkeit des während ihrer scheinbaren Gültigkeit geborenen Kindes zur Folge hat, ferner von welchem Zeitpunkt ab das von einer Frau nach Auflösung ihrer Ehe geborene Kind als Kind ihres früheren Ehemannes betrachtet wird.

III. Stellung des Vaters zum Kinde.

A. Seine Fürsorgepflicht.

1. Begründung dieser Pflicht.

Die Gewißheit der Vaterschaft ist niemals eine tatsächliche, stets nur eine rechtliche. Diese Erkenntnis hat ihren Ausdruck in dem Satz gefunden: „pater semper incertus.“ Zugunsten der Vaterschaft des ehelichen Vaters ist durch den allgemein anerkannten Satz: „pater est, quem nuptiae demonstrant“ eine praesumptio iuris aufgestellt worden. Ein Analogon zugunsten der außerehelichen Vaterschaft ist unmöglich. Je nachdem daher eine Rechtsordnung die Gewißheit der einen oder anderen Tatsache oder eines Verhältnisses zu einer rechtserheblichen macht, ist diese Tatsache oder dieses Verhältnis als Rechtsgrund der dem außerehelichen Vater obliegenden Verpflichtung zu betrachten. Demnach kann in den verschiedenen Rechtsordnungen der Verpflichtungsgrund des außerehelichen Vaters ein verschiedener sein. Die meisten neuen Gesetzgebungen, wie die Norwegens, der Schweiz, Belgiens erlegen dem außerehelichen Vater¹⁾, je nachdem ob seine Vaterschaft eine mehr oder weniger sichere ist, zweierlei Pflichten auf: einmal eine solche, die ihm neben, wenn auch im Verhältnis zum ehelichen Vater mehr oder weniger beschränkten Pflichten auch Rechte verleiht, ferner eine Pflicht, die sich in bloßer Alimentationsleistung erschöpft und ihm keinerlei Rechte gewährt. Wann das eine oder andere der Fall ist, ist in den einzelnen Rechtsordnungen mit großen Abweichungen, je nach dem Grade der von den betreffenden Rechtsordnungen verlangten Gewißheit der Vaterschaft geregelt. Aus dieser Regelung ergibt sich, wie ausgeführt werden soll, daß diese Rechtsordnungen, wenigstens soweit sie väterliche Rechte und Pflichten verleihen, dies auf Grund der Vaterschaft, d. h., des natürlichen Abstammungsverhältnisses des Kindes gegenüber dem Vater, tun. Dieses ist keineswegs von altersher als der Grund der Verpflichtung des Inanspruchgenommenen betrachtet

¹⁾ Der Ausdruck „Vater“ ist hier nicht gebraucht, um das Abstammungsverhältnis auszudrücken, vielmehr lediglich in der Bedeutung von „der Inanspruchgenommene“

worden, andernfalls sich niemals Zweifel darüber hätten erheben können, ob dem Kinde überhaupt ein Recht gegenüber seinem außerehelichen Vater zuzugestehen sei. Der Rechtsgrund der Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters ist vielmehr, namentlich zur Zeit des gemeinen Rechts, der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen.

In Rom fielen von einer anderen als der Ehefrau geborene Kinder nicht unter die *patria potestas* ihres Erzeugers¹⁾; es bestand also juristisch kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Vater und seinem außerehelichen Kinde. Novelle 89, die den Konkubinentkindern einen Unterhaltsanspruch und ein beschränktes Erbrecht gewährte, gab als Grund hierfür die *humanitas* und *aequitas* an. Warum gebietet aber gerade ihm die *humanitas* und *aequitas*, dieses Kind zu alimentieren? Eben seine aus der Offenkundigkeit der zwischen ihm und der Kindesmutter bestehenden Beziehungen ergebende natürliche Vaterschaft. Das heißt also, schon hier ist als Grundlage der väterlichen Verpflichtung seine Vaterschaft anzusehen.

Hierauf gründeten sich die Rechte des unehelichen Kindes auch nach dem ältesten deutschen Recht. Zur Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels waren wegen des außerehelichen Verkehrs sowohl der Vater als die uneheliche Mutter mit öffentlicher Strafe bedroht. Hieraus erklärt sich, daß die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters noch immer als eine *obligatio ex delicto* betrachtet wurde, selbst als man allen unehelichen Kindern wieder einen Anspruch gegen den außerehelichen Erzeuger zubilligen begann. Dies geschah in Folge der Rezeption des römischen Rechts und im Anschluß an kanonisches Recht, weniger wohl in unbeabsucht falscher Auslegung des päpstlichen Dekretals 5. X de eo qui duxit, (4, 7) als in mehr oder weniger bewußtem Anschluß an das alte deutsche rechtliche Prinzip, das in der *lex Longobardorum* und der *lex Baiuvariorum* seinen Ausdruck gefunden hatte. Die Rechtsordnung läßt den, der ein Delikt begangen hat, für dessen Folgen haften; Folgen dieses Deliktes sind aber unter anderem die erwachsenden Alimentationskosten, für die der Vater somit auf Grund damaliger Anschauungen aus Delikt haftete.²⁾

1) Sohm § 106 S. 647.

2) Allerdings ist die Alimentationspflicht der Mutter nie hiermit begründet worden, was wohl darin seinen Grund hat, daß ihre Verpflichtung schon auf Grund ihrer Mutterschaft feststeht und dieser umfassendste Verpflichtungsgrund, da er sich aus dem status des Kindes ergibt, Seltendmachung jedes weiteren überflüssig macht.

Wird die Alimentationspflicht, wie dies vielfach noch zur Zeit der gemeinen Rechtes der Fall war, durch ein mit der Beivohnung begangenes Delikt begründet, so ergibt sich ohne weiteres, daß sie als Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nicht unmittelbar dem ihr entstammenden Unehelichen, vielmehr dessen Mutter zugute kommt, daß sie nicht auf die Erben des Pflichtigen übergeht, einen Deliktsunfähigen nicht trifft, und daß Seltendmachung der *exceptio plurium* ausgeschlossen ist.

Liegt in dem außerehelichen Verkehr an sich tatsächlich ein Delikt vor. Fehlt die Einwilligung, so liegt gegenüber der Mutter auch heute noch, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen eine strafbare,¹⁾ jedoch stets eine nach § 825 B. G. B. zu Schadenersatz verpflichtende Handlung vor. Aber der Satz „*volenti non fit iniuria*“ schließt die Strafbarkeit selbst der mit Einwilligung des Verletzten vorgenommenen Handlung nur insoweit aus, als die Rechtsordnung dem Träger des Rechts ein gutes die Verfügungsgewalt über dieses nicht durch eine ausdrücklich Bestimmung entzogen hat.²⁾ Durch das Recht des Sachsen- und Schwabenspiegels ist dies für vorliegenden Fall geschehen, sodas hiernach selbst die mit Einwilligung erfolgte Beivohnung gegenüber der Mutter ein Delikt darstellt. Nicht so nach späteren Rechtsordnungen, namentlich nicht nach dem Rechte des B. G. B. Ist so nach heutigem Recht der außereheliche Beischlaf der Mutter gegenüber nur in Ausnahmefällen ein Delikt, so ist er dies niemals gegenüber dem Kinde, das ihm sein Leben verdankt, sodas der Unterhaltsanspruch, wenn ihm zustehend, sich keinesfalls auf Delikt gründen kann.

In richtiger Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Theorie, aber auch die Vaterschaftstheorie verwerfend, da eine auf ihr beruhende Alimentationspflicht, wie alle rein persönlichen Verhältnisse mit dem Tode des Erzeugers erlöschen müßte, sucht Schröter den Rechtsgrund dieser Verbindlichkeit³⁾ in der Tatsache der Zeugung. Sie stelle eine in sich abgeschlossene Tatsache dar, die „mit der Person des Erzeugers nichts zu tun habe,“ die aber, wie jede andere wahre Obligation, bleibend begründet werde, also auch vererblich sei. Indem Schröter so bemüht ist, dem Verhältnis zwischen außerehelichem Vater und Kind jedes verwandtschaftliche Moment

¹⁾ Str. G. B. §§ 176—197.

²⁾ Staudinger § 825².

³⁾ z. B. Str. G. B. §§ 216, 142.

⁴⁾ Schröter, zur Lehre von der Alimentation, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess Bd. V S. 310 ff. Dieselbe Ansicht vertritt Busch in dem Archiv für die öffentliche Praxis Bd. XXIII S. 227.

abzusprechen, gibt er als Grund der Alimentationspflicht gerade den an, der wie kein anderer geeignet ist, Verwandtschaft zu begründen, der geradezu das die Verwandtschaft begründende Moment ist: eben die Tatsache der Zeugung. Er ist zu dieser gesuchten Konstruktion offenbar nur durch das Bestreben gelangt, dem Kind auch gegenüber den Erben des außerehelichen Vaters einen Anspruch zu verschaffen, ohne dabei zu bemerken, daß er im Grunde ein Vertreter der von ihm verworfenen Theorie war und nur durch eine Lücke in seiner Schlussfolgerung zu dem von ihm erstrebten Ziele gelangt war. Dies war allerdings nach gemeinem Recht auf dem Boden der Vaterschaftstheorie nicht möglich, da hiernach, wie prinzipiell auch nach B. G. B., jeder Unterhaltsanspruch, in anbetracht seiner höchst persönlichen Natur, mit dem Tode des Berechtigten, resp. Verpflichteten, endigte, also weder aktiv noch passiv vererblich war. Schröter will auch die exceptio nicht zulassen. Hat aber die Alimentationspflicht ihren Grund in der Tatsache der Zeugung, so ist es nach erwiesenem Umgang mit mehreren fraglich, wen sie treffen soll, da die Kausalität der Geburt mit dem Umgang des einen oder anderen nicht nachweisbar ist. Nachweisbar ist aber die Tatsache der Beibwohnung. Schröter muß daher, sobald es sich um Nichtzulassung der exceptio handelt, die Tatsache des erfolgten Beischlafs als den die Alimentationspflicht begründenden Umstand betrachten.

Wir sehen somit, daß zur Begründung der Leistungspflicht des außerehelichen Vaters drei Theorien in Betracht kamen, die alle 3. St. des gemeinen Rechtes ihre Vertreter hatten.

1. Die Deliktstheorie, die nur zu einer Zeit begründet und anerkannt werden konnte, da der außereheliche Beischlaf schlechthin als eine strafbare Handlung galt. Ihre Vertreter waren in erster Linie Puchta, Herbart, Jhering. Windscheid sieht den Grund in der Möglichkeit der Vaterschaft. Da aber auf Grund einer Möglichkeit nur gehaftet werden kann, wenn es sich um ein Delikt handelt, steht auch er im Grunde auf dem Boden der Deliktstheorie.

2. Die Vaterschaftstheorie, die, wie oben ausgeführt, im Grunde diejenige umfaßt, die den Anspruch auf die Tatsache der Zeugung gründet, und auf die auch die römischrechtliche humanitas und aequitas zurückgingen.

3. Die wenig beachtete, die das Verpflichtung erzeugende Moment in der Tatsache der Beibwohnung sieht.

B. G. B. 1589 II könnte zu der Annahme führen, daß nach herr-

schendem deutschen Recht die Vaterschaftstheorie verworfen wird. Die Ausdrucksweise des Satzes — ein uneheliches Kind und sein Vater „gelten als nicht verwandt — besagt indessen klar, daß die zwischen dem außerehelichen Vater und seinem Kinde bestehenden natürlichen Verwandtschaftsbeziehungen wohl anerkannt werden, aber als solche eine rechtliche Wirkung nicht haben sollen, oder vielmehr nur insoweit, als dies in Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine solche ausdrückliche Vorschrift bildet

1. § 1310 II, nach dem auch außereheliche Abstammung die Verwandtschaft begründet, insoweit die Verwandtschaft einen Ehehinderungsgrund bildet,

2. §§ 1708 ff., wonach der Vater des uneheliche Kindes verpflichtet ist, ihm den Unterhalt zu gewähren.

3. § 1719, der die Bestimmung enthält, daß ein uneheliches Kind die Rechtsstellung eines ehelichen dadurch erhalten soll, daß sich der „Vater“ mit der Mutter verheiratet.

Die Motive zu B. G. B. Bd. IV S. 874 sagen, daß der Ausdruck „Vater“ hier gewählt worden sei, um hervorzuheben daß diese Paragraphen eine Ausnahme bilden sollen von dem Prinzip des § 1589 II, indem sie die natürliche Vaterschaft, resp. Verwandtschaft, in diesen Fällen zu einer rechtserheblichen, die in den betr. Paragraphen angegebene Folgen nach sich ziehenden Tatsache machen.

Seht man davon aus, daß aus der Ausschließlichkeit des Geschlechtsverkehrs innerhalb einer bestimmten Zeit sich die Vaterschaft des Konkubentens mit Sicherheit ergeben muß, so kommt man zu dem Schluß, daß der Vaterschaftsbeweis durch den Nachweis des innerhalb einer bestimmten Zeit ausschließlich erfolgten Geschlechtsverkehrs mit dem Inanspruchgenommenen erbracht ist. Da, wie die Motive zu B. G. B. Bd. IV S. 868 ff. ausführen, der Nachweis der Ausschließlichkeit nur negativ erbracht werden kann, der der Kausalität überhaupt nicht zu erbringen ist, müssen zugunsten des Nachweises der Vaterschaft Vermutungen aufgestellt werden.

Zugunsten der Ehelichkeit eines Kindes wird nach B. G. B. auf Grund der geschlossenen Ehe vermutet:

1. Der Verkehr der beiden Ehegatten während der Dauer der Ehe
2. dessen Ausschließlichkeit auf Seiten der Mutter.
3. Kausalität (es wird vermutet, daß die Beibehaltung für die Geburt des betreffenden Kindes kausal war.)

Wo es sich um außereheliche Vaterschaft handelt, kann die Vermutung

unter 1 nicht in Betracht kommen. An ihre Stelle muß der Nachweis der Beiwohnung des Inanspruchgenommenen treten. Die Vermutung der Ausschließlichkeit des Verkehrs wird hier schon durch § 1717 I 1 B. G. B. entkräftet (dagegen § 1591 I 2); die Vermutung der Kaufalität mußte, mit Ausnahme von § 1717 I 1, in Anbetracht der Unmöglichkeit eines positiven Beweises auch zugunsten der außerehelichen Vaterschaft beibehalten werden.

Aus Obigem ergibt sich, daß, wie bei der den ehelichen, so auch bei der den außerehelichen Vater treffenden Unterhaltspflicht, zu deren Gunsten diese Abweichung von dem Prinzip des § 1589 II erfolgt ist, die natürliche Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, deren Grundlage bildet, genau genommen bilden soll, und die Verschiedenheit nur in den für beide abweichend aufgestellten Grundsätzen liegt.

Die nach deutschem Recht zulässige, lediglich auf Alimentation gerichtete Vaterschaftsklage hat ihren Grund somit in der Vaterschaft des Beklagten.

Dem § 1589 II entspricht § 165 I des *N. B. G. B.*¹⁾. Entsprechend der Regelung des deutschen B. G. B. wird auch in § 166 *N. B. G. B.*, ausdrücklich abweichend von dem Prinzip des § 165 I, dem unehelichen Kind ein Alimentationsanspruch, wie gegenüber seiner Mutter, so auch gegenüber seinem Vater zugestanden und zwar, abweichend von B. G. B., uneingeschränkt durch die *exceptio plurium*. Die gemeinrechtliche Theorie und ihr entsprechend der deutsche Juristentag vom Jahre 1863 haben sich wiederholt darüber ausgesprochen, daß, im Falle der Alimentationsanspruch als ein auf der Vaterschaft beruhender betrachtet wird, die *exceptio plurium* logischerweise zugelassen werden müsse. Aus der Regelung des *N. B. G. B.* wäre demnach zu folgern, daß das österr. Gesetz nicht auf dem Boden der Vaterschaftstheorie steht. In Wahrheit bildet diese Regelung keinen Grund, um der Alimentationsleistung den familienrechtlichen Charakter abzuspochen. Wie die österr. Praxis eine Solidarhaftung der mehreren eintreten, wie sie das neue norwegische Gesetz vorsieht, so widerspräche dies allerdings der Vaterschaftstheorie, da nur einer der wirkliche Vater sein, also nur von einem auf Grund der Vaterschaftstheorie eine Leistung verlangt werden kann. Die Regelung des *N. B. G. B.* bedeutet aber ebensowenig eine Abweichung von der Vaterschaftstheorie, wie die Regelung bezgl. der ehelich geborenen Kinder,

¹⁾ „Uneheliche Kinder sind überhaupt von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen.“

zugunsten von deren Ehelichkeit selbst bei erwiesener Untreue der Mutter die Vaterschaft des Ehemannes fingiert¹⁾ wird, obgleich auch hier keineswegs eine Gewißheit bezgl. der Vaterschaft gegeben ist. Die Praxis stellt es nach A. B. G. B. dem Vormund frei, einen der mehreren herauszuzuwählen und auf Leistung zu verklagen, zugunsten von dessen Vaterschaft alsdann mit ebenso viel Recht eine Fiktion aufgestellt wird, wie zugunsten derjenigen des betrogenen Ehemannes, der die Ehelichkeit des geborenen Kindes nicht angefochten hat, oder, bei erfolgter Anfechtung den in § 1591 I 2 geforderten Nachweis nicht hatte erbringen können während die Klage gegen die Übrigen definitiv entfällt. Das österr. Gesetz steht sonach, trotz Ausschließung der *exceptio plurium*, bezgl. der Alimentationsleistung auf dem Boden der Vaterschaftstheorie.

Der **Code civile** hat durch das den art. 340 abändernde Gesetz vom 16. 11. 1912 keine den Unehelichen zustehende Alimentationsklage gebracht hat vielmehr lediglich den Tatbeständen, die bereits vor Erlaß dieses Gesetzes zur auf Anerkennung gerichteten Vaterschaftsklage berechtigten, einige weitere hinzugefügt. Die Voraussetzung dieser Klage auf familienrechtliche Stellung ist selbstverständlich die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, die bei Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzung vermutet wird.

Dieselbe Begründung der Verpflichtung des außerehelichen Vaters haben wir in **Portugal**, das, ebenso wie Frankreich, neben der freiwilligen Anerkennung nur eine Klage auf Erlangung der familienrechtlichen Stellung gegenüber dem Vater kennt.

Eine Zweiteilung der Klage, in eine auf Anerkennung und eine andere auf Alimentationsleistung gerichtete, haben **Italien** und **Spanien** sowie **Belgien** und **Holland**. Für die Anerkennungsklage gilt das bezgl. Frankreichs und Portugals Gesagte. Wie sich aus den Voraussetzungen ergibt, unter denen die nicht schlechtthin zulässige Alimentationsklage gegeben ist, sowie aus den geforderten Beweismitteln, ist die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen auch deren Voraussetzung.

Das neue **Schweizer** Gesetz kennt ebenfalls zwei Arten der Fürsorge für das außereheliche Kind: die durch Feststellung des außerehelichen Kindesverhältnisses dem Vater auferlegte Pflicht, für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches Art. 325 II und die Alimentationspflicht Art. 319.

Der Umstand schon, daß das Z. G. B. in Art. 302 I von dem zwischen dem außerehelichen Vater und seinem Kind bestehenden außerehelichen

¹⁾ So Kuttner, D. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehel. Vaterschaft. Iherings Jahrbuch Bd. 50 S. 447 ff., dagegen aber Raape in Iherings Jahrbuch Bd. 51 S. 239 ff.

Kindesverhältnis spricht, läßt klar erkennen, daß nach ihm das natürliche Abstammungsverhältnis die Grundlage der väterlichen Verpflichtungen bildet, umsomehr als das *Z. S. B.* einen Grundsatz, analog dem des § 1589 II *B. S. B.*, nicht kennt. Art. 302 II besagt, daß das außereheliche Kindesverhältnis zwischen Kind und Vater, um rechtliche Wirkung zu haben, der Feststellung durch Anerkennung oder durch richterliches Urteil bedarf. Da es nach Art. 302 I mit der Geburt entsteht, haben sowohl freiwillige als erzwungene Anerkennung, als auch ein zur Alimentationsleistung verpflichtendes Urteil, Art. 307, nur deklarativen Charakter, sind also mit rückwirkender Kraft ausgestattet.¹⁾ Anerkennung und richterliches Urteil begründen also zugunsten des außerehelichen Kindesverhältnisses die allerdings durch Art. 306 zu entkräftende Vermutung der die Grundlage aller ihm auferlegten Pflichten bildenden tatsächlichen Vaterschaft des Anerkennenden resp. des Verurteilten und zwar gleichviel, ob ihm das Kind mit Standesfolge zugesprochen, oder er nur zur Alimentationsleistung verurteilt wurde.

Während nach deutschem Recht der Anerkennung der Vaterschaft nur insoweit materiell-rechtliche Wirkung beigelegt ist, als dem Anerkennenden nunmehr die Seltendmachung der *exceptio plurium* versagt ist, wird nach Schweizer Recht ihr die Wirkung beigelegt, daß hierdurch das außereheliche Kindesverhältnis zwischen dem Anerkennenden und seinem außerehelichen Kinde festgestellt ist.

Nach dem *norwegischen* Recht erlangt das Kind, obgleich seine Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben, durch die Anerkennung des Vaters, sei sie freiwillig erfolgt oder kraft richterlichen Urteils, die Stellung eines ehelichen Kindes (§ 8 III des *norweg. Ges.*) Die natürliche Vaterschaft ist somit nach *norwegischem* Rechte eine schlechthin rechtserhebliche Tatsache, also Rechtsgrund auch der dem außerehelichen Vater auferlegten Rechte und Pflichten.

Während nach Schweizer Recht lediglich auf Grund der väterlichen oder großväterlichen Anerkennung die Vaterschaft resp. Großvaterschaft des Anerkennenden vermutet wird, der Aussage der außerehelichen Mutter aber in allen Rechtsordnungen ohne Zustimmung des Vaters oder Nachweis ihrer Richtigkeit im Prozeß keinerlei materiell-rechtliche Wirkung zukommt, geht das *norwegische* Gesetz weiter. Auf Grund der von der Mutter erfolgten Angabe des vorgeblichen Vaters ihres Kindes wird derselbe ohne richterliches Urteil als Vater des Kindes (§§ 6 und 7 des *norweg.*

¹⁾ Egger, Art. 302 III, Peyer a. a. O. S. 82 ff.

Ges.) betrachtet und in Anspruch genommen, wenn er nicht spätestens vier Wochen nach Zustellung des die Angabe seiner Vaterschaft enthaltenden Entscheides, um dieser Folge zu entgehen, durch Einbringung eines schriftlichen oder mündlichen Antrags auf richterlichen Entscheid beim Unterrichter des Wohnorts der Mutter den Rechtsweg betritt (§ 8 III des norweg. Ges.) Der an ihn ergehende Entscheid muß selbstverständlich den Hinweis auf diese Folge enthalten. Die Bestimmung, daß falsche Erklärungen über den Vater oder Mitwirkung zu solchen mit Strafe bedroht wird, (§§ 6 II des norweg. Ges.¹⁾ dient dazu, eine Sicherung vor falschen Angaben der Mutter oder dritter Personen zu bieten.

Ebenso wie der, der seine Vaterschaft anerkannt hat, unter gewissen Voraussetzungen zwecks deren Ablehnung innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Mangels der Anerkennung die Sache gerichtlich anhängig machen kann, (§ 15 I des norweg. Ges.) ist diese Möglichkeit auch demjenigen gegeben, welcher die erwähnte vierwöchentliche Frist versäumt hat (§ 15 II des norweg. Ges.). Das Gesetz stellt somit, gestützt auf die erwähnte Strafbestimmung, eine Vermutung der Wahrheit der mütterlichen Behauptung auf, die nur durch in angegebener Weise geltend zu machenden gerichtlichen Widerspruch zu entkräften ist. Das norwegische Recht kennt demnach eine eigentliche Vaterschaftsklage nicht. Erfolgt eine Klageerhebung, so geht diese lediglich vom Vater aus zwecks Beistreichung der Vermutung (nach § 8 III oder gemäß § 16 I des norweg. Ges.) Klageerhebung durch Mutter oder Kind erfolgt lediglich zwecks Wiederaufnahme der Sache, wenn der Vater durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder nur als beitragspflichtig erklärt worden ist, um darzutun daß sie zur Kenntnis von Mitteilungen und Beweisstücken gelangt sind, welche entweder allein oder mit früher vorgebrachten Beweisgründen wahrscheinlich ein Urteil auf Vaterschaft oder Beitragspflicht herbeigeführt haben würden (§ 16 II des norweg. Ges.).

Beitragspflichtig ist derjenige, über dessen Vaterschaft, insolge des Verkehrs der Mutter mit mehreren, das Gericht kein sicheres Urteil fällen kann, es aber als bewiesen ansieht, daß er mit der Mutter zu einer Zeit verkehrt hat, wonach er der Vater des Kindes sein könnte (§ 13 II des norweg. Ges.). Hat die Mutter selbst diese Erklärung abgegeben, so wird an die mehreren ein Entscheid ausgefertigt, der ihre Beitragspflicht feststellt (§ 17 I des norweg. Ges.). Auch hier wird die

¹⁾ das frz. Gesetz von 1912 enthält in art. 3, der eine Novelle zum code pénal darstellt, eine ähnliche Bestimmung: es werden hiernach wider besseres Wissen erhobene Klagen auf Anerkennung mit Strafe bedroht.

Wahrheit und Richtigkeit der Angaben vermutet bis zu einem vom Angegebenen nach denselben Grundsätzen wie bei der Ablehnung der Vaterschaft einzuleitenden Verfahren zwecks Ablehnung der Beitragspflicht. Auf Grund dieser Vermutung ist daher im norwegischen Recht auch kein Raum für eine Klage auf Verurteilung zur Beitragspflicht, mit Ausnahme des oben erwähnten Falles der durch Mutter oder Kind infolge Auffindung weiteren Beweismaterials erfolgten Anfechtung der gerichtlichen Freisprechung des Vaters.

Welches ist der Grund dieser den mehreren auferlegten Beitragspflicht? Ist sie lediglich eine Rechtspflicht, die ihren Grund ausschließlich in der Auflegung durch das Gesetz hat, oder liegt ihr eine natürliche Verpflichtung zugrunde, die nur durch die Rechtsordnung zu einer Rechtspflicht gemacht worden ist? —

Daß nach moderner Rechtsanschauung Delikt ein solcher Grund nicht sein kann, ist schon auseinander gesetzt. Blicke noch die Vaterschaft und die Tatsache der Beivohnung. Um Vaterschaft kann es sich nicht handeln, wenn das Urteil selbst seine Unsicherheit bezgl. der Vaterschaft eines Einzelnen festgestellt hat, weil die Tatsache der Zeugung durch einen Bestimmten nicht zu ermitteln war und deshalb mehrere zu Leistungen verurteilt, da diese mehreren in ihrer Gesamtheit nicht der „Vater“ des Kindes sein, also auch nicht zu Leistungen aus der Vaterschaft verurteilt werden können. Gründete sich die Verpflichtung lediglich auf die Tatsache der durch den Inanspruchgenommenen erfolgten Beivohnung, so könnte der Anspruch nur gegeben sein, wenn der Verurteilte zur Zeit der Beivohnung verpflichtungsfähig resp. kontraktfähig gewesen ist. Denn sie erscheint als Eingehung eines Vertrages, aus dem ihm die Verpflichtung erwachsen muß, für alle möglicherweise entstehenden Folgen aufzukommen. Kontraktfähigkeit soll jedoch nach dem Sinn des Gesetzes offenbar nicht Voraussetzung der Beitragspflicht sein, auch findet sich im Gesetz, zwecks Ausschließung dieser Folge, keine besondere Erwähnung, sodas schlecht hin jeder, ohne Rücksicht auf seine Verpflichtungsfähigkeit, zu dieser Beitragsleistung gehalten sein soll. Hieraus ergibt sich, daß das norwegische Recht diesen Anspruch offenbar nicht aus der Tatsache der Beivohnung herleitet, er vielmehr als eine lediglich durch Gesetz auferlegte Pflicht, als ein allerdings an die Tatsache der erfolgten Beivohnung als Beweismittel anknüpfender Anspruch ex lege zu betrachten ist.¹⁾ Es mag wohl sein, daß der norwegische Gesetzgeber bei der Auferlegung der Beitragspflicht weniger Wert auf konsequente Durchführung eines be-

¹⁾ Vgl. Stobbe IV § 262 Anm. 17.

stimmten Prinzips gelegt hat, vielmehr, im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Regelung der Frage der außerhalb der Ehe Geborenen, bei der Regelung dieses Anspruches von der Befolgung eines bestimmten Prinzips völlig abgesehen hat.

2. Die *exceptio plurium*.

Die jede Verpflichtung des Inanspruchgenommenen ausschließende *exceptio plurium* findet sich zuerst bei den späteren italienischen Juristen, die sie gegenüber der Konkubine geben, die während der Empfängniszeit sich nicht dauernd im Hause des Konkubenten aufgehalten hatte¹⁾.

Gleichzeitig mit der Verbesserung der Lage der Unehelichen durch die Stadtrechte im 13., 14. und 15. Jahrhundert erhebt sich auch in Deutschland zum ersten Male die Frage der *exceptio plurium*, die in einem großen Teil dieser Stadtrechte zugelassen ist. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts war ihre Zulassung sehr bestritten. Sie hängt, wie bereits ausgeführt, eng mit der Begründung der dem Inanspruchgenommenen auferlegten Alimentationspflicht zusammen. Die Anhänger der Vaterschaftstheorie legen ihr eine die Vermutung der Vaterschaft zerstörende Wirkung bei; aber auf Grund der damals stark verbreiteten Deliktstheorie überwog in der Praxis die Ansicht, daß die *exceptio* unzulässig sei, daß vielmehr, wie auch für die gemeinrechtlichen Gebiete Bayerns durch Plenarbeschluß des höchsten Gerichtes vom 23. 6. 1841 als maßgebend anerkannt wurde, eine Solidarhaftung der mehreren einzutreten habe. So nehmen auch die Partikulargesetzgebungen einen sehr verschiedenen Standpunkt ein. Nach A. L. R. war die *exceptio* ausgeschlossen, und, wie auch in Österreich, hing es von dem Belieben des Vormundes ab, welchen der mehreren er in Anspruch nehmen wollte. Das Pr. Gesetz von 1854 dagegen ließ die *exceptio* zu und zwar nicht nur auf Grund des Umganges mit mehreren während der Konzeptionszeit, sondern die erweiterte *exceptio*, als Einrede der Bescholtenheit. Wann diese gegeben sein sollte, ist einzeln aufgezählt. Daß schon Annahme von Geschenken ein Beweis für diese Bescholtenheit bilden soll, verleiht dem Gesetz praktisch nahezu einen die Vaterschaftsflage ausschließenden Charakter. Da die modernen Gesetzgebungen durchweg auf dem Boden der Vaterschaftstheorie stehen, ist fast in allen Ländern, in konsequenter Durchführung dieser Theorie, dem angeblichen Vater die *exceptio plurium* mit gewissen Abweichungen bezgl. ihres Umfangs zwecks Entkräftung der Vaterschaftsvermutung zugestanden worden. Dennoch gaben

¹⁾ R., Weidlich, die *exceptio plurium concumbentium* mit besonderer Berücksichtigung der Beweisfrage, Archiv für bgl. Recht Bd. 21 S. 27 ff.

die Vorarbeiten zum B. G. B. Veranlassung zu lebhaften Auseinandersetzungen über diese Frage. Zu diesen Vorarbeiten gehören auch schon die Beratungen des dritten deutschen Juristentags von 1863, wo Ihering, allerdings auf dem Boden der Deliktstheorie stehend, lebhaft für den Ausschluß der exceptio eintrat, aber nur wenige Anhänger fand, umsoweniger, als es auf jenem Juristentage nicht an Vertretern des französischen Systems fehlte, die die Vaterschaftsklage gänzlich ausschließen wollten. Es galt bei der Schaffung des neuen Gesetzbuches Gebiete mit den entgegengesetztesten Rechtsanschauungen einer gemeinsamen Rechtsordnung zu unterwerfen: Gebiete, die bis dahin unter der Herrschaft des code Napoléon standen, für die demnach, in Folge des Ausschlusses der Vaterschaftsklage nach diesem Recht, sich die Frage der exceptio überhaupt noch garnicht aufgeworfen hatte, und für die die Zulassung der Vaterschaftsklage unter Zulassung der exceptio, allerdings ohne Möglichkeit einer Anerkennung, schon einen großen Schritt bedeutete; sodann das Gebiet des gemeinen Rechtes, nach dessen Praxis, wie bereits erwähnt, nicht nur die Vaterschaftsklage überhaupt, sondern zum großen Teil uneingeschränkt durch die exceptio zugelassen war. Man war daher der Meinung¹⁾, daß Zulassung der Vaterschaftsklage, eingeschränkt durch die exceptio, einen richtigen Mittelweg zwischen diesen extremsten Anschauungen bilde. Hierbei stützte man sich zunächst darauf, daß nach dem neuen Gesetz die Vaterschaft den Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit bilden solle, und es vom Standpunkt der juristischen Konsequenz aus als erheblich betrachtet werden müsse, wenn die Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit sich mehreren hingegeben habe, folglich die die Grundlage der Unterhaltspflicht bildende Vaterschaft des Inanspruchgenommenen nicht feststellbar und daher als nicht vorhanden anzusehen sei. Der Umstand, daß man bei der ehelichen Abstammung an der wirklichen Vaterschaft nicht streng festgehalten habe, könne hier nicht in Betracht kommen, da die Gesichtspunkte, welche zu dieser Regelung geführt haben, das Interesse der Würde der Ehe und der Erhaltung des Familienstandes, hier gänzlich fehlen. Außerdem stünde den für eine Anknüpfung des Unterhaltsanspruches an die mögliche Vaterschaft sprechenden sozialpolitischen Zweckmäßigkeitsgründen der Umstand entgegen, daß die Hauptgefahr nicht so sehr in einer Erhöhung des Proletariats liege, die wohl daraus folgen könne, daß es vielen unehelichen Kindern an einem Ernährer fehle, als an dem Überhandnehmen der unehelichen Kinder überhaupt. Außerdem stützte man sich auf die

¹⁾ Motive zum B. G. B. Bd. IV S. 885 ff.

Entwicklung des Pr. Rechtes, welches, nachdem die Einrede durch das N. L. R. ausgeschlossen worden war, sie auf Grund gemachter Erfahrungen durch das Gesetz vom 24. 4. 1854 wieder eingeführt hatte.

Daß das Gesetz vorgeblich zwecks Bekämpfung der Unsitlichkeit die *exceptio* wieder eingeführt hat, besagt nichts für die Zweckmäßigkeit und den Erfolg dieser Gesetzesänderung, über den sich auch die Motive nicht klar aussprechen. Abgesehen davon konnte dieses Gesetz höchstens eine Hebung der Sittlichkeit unter den Frauen bewirken; was dagegen Zulassung der *exceptio* für die Männer bedeutet, wurde bereits angedeutet. Was die Gefahr eines Ueberhandnehmens der außerehelichen Geburten betrifft, der durch die Zulassung der *exceptio* gesteuert werden soll, ist es zum mindesten sehr zweifelhaft, ob deren Zulassung oder Nichtzulassung, sowie die der Vaterschaftsklage überhaupt, hierauf auch nur den geringsten Einfluß ausübt.¹⁾ Groß aber und unbestreitbar ist die Gefahr, die im Interesse einer Zulassung der *exceptio* hintangesezt wurde, die eines Anwachsens des Proletariats, und es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es im Interesse einer Herabminderung dieser Gefahr weniger schlimm ist, wenn ein möglicher Vater als wirklicher behandelt und zu Alimentationsleistungen verurteilt wurde, als wenn das Kind, vollkommen vaterlos, und so, mit einem doppelten Makel behaftet, auf Kosten der Gemeinde oder des Staates erzogen wird.

Die Frage, ob der *exceptio* in dem neuen Gesetzbuche tatsächlich eine befreiende Wirkung beizulegen sei, wurde schließlich in der zweiten Lesung des letzten Entwurfs nach längerer Debatte endgültig mit 11 gegen 8 Stimmen in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe bejaht.²⁾ Man ließ sich in dieser Abstimmung vor allem davon leiten, daß gerade solche größere Bundesstaaten sich für Zulassung der *exceptio* ausgesprochen hatten, in welchen früher, oder nach geltendem Rechte, der entgegengesetzte Rechtszustand bestanden hatte oder noch bestand. Ausgeschlossen wurde jedoch die Einrede der Bescholtenheit, da, wie die Motive Bd. IV S. 889 ff. ausführen, die Bescholtenheit der Mutter an sich keineswegs unbedingt geeignet ist, die Vaterschaft in allen Fällen ungewiß zu machen, ferner der Begriff der Bescholtenheit wegen seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit praktisch in hohem Grade bedenklich sei und einem Beklagten,

¹⁾ Neumond, Die Vaterschaftsklage nach dem bgl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich Frankfurt ohne Jahreszahl. S. 9 ff.

²⁾ Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des bgl. Gesetzbuches Bd 4 S. 673.

der nicht zahlen wolle, ein gewünschtes Mittel biete, wenigstens den Versuch zu machen, sich seiner Pflicht zu entziehen, was, wenn es auch nicht gelingt, doch dazu diene, die Zahl widerwärtiger Prozesse und Meinide zu vermehren.

Während noch die Motive in Uebereinstimmung mit dem Pr. Gesetze von 1854 die Anschauung vertreten, daß der Reifegrad des Kindes zur Zeit seiner Geburt in Verbindung mit der Zeit des mit einem Dritten gepflogenen Beischlafes die Annahme der Erzeugung des Kindes durch diesen Dritten keineswegs zu widerlegen geeignet sei, ist diesem Umstande in der endgültigen Fassung des Gesetzes diese Wirkung durch § 1717 I 2 beigelegt worden. Da sich nämlich dieser Satz auch auf Drittbeiwohnung bezieht und die „offenbare Unmöglichkeit“¹⁾ auch das Nichtübereinstimmen des Reifegrads des geborenen Kindes mit dem Zeitpunkt der Beiwohnung in sich schließt, muß § 1717 I 2 auch diesen Fall umfassen.

Der häufig vorkommende Tatbestand, daß ein Konkubent, um sich seinen Verpflichtungen, gestützt auf die *exceptio plurium*, zu entziehen, einen guten Freund, um die alsdann auch für diesen gefahrlose Gefälligkeit bittet, sein Nachfolger bei der betreffenden Frauensperson zu werden, verlangt eine rechtliche Möglichkeit, den Erfolg solcher Machenschaften zu vereiteln. Eine Entkräftung der *exceptio* auf Grund eines solchen Tatbestandes ist unmöglich, da ja die Unsicherheit der Vaterschaft, der Grund der Zulässigkeit der *exceptio*, nunmehr nicht weniger als in jedem anderen Falle gegeben ist. Es kann somit lediglich ein Schadenersatzanspruch in Betracht kommen, wobei sich zunächst die Frage erhebt, wie ein solcher rechtlich zu begründen ist, ferner, wem er alsdann zusteht, dem Kinde, das durch die erfolgreiche Geltendmachung der *exceptio* seinen ihm andernfalls nach B. G. B. §§ 1708 ff. gegenüber dem Vater zustehenden Unterhaltsanspruch einbüßt, oder der Mutter, die nun gegenüber dem Kinde an erster Stelle unterhaltspflichtig ist.

Stellt die Zweitbeiwohnung eine unerlaubte Handlung gemäß § 825 dar, so steht die Schadenersatzpflicht des Schuldigen und zwar gegenüber der Kindesmutter ohne weiteres fest. Sie erlischt mit deren Tode und gewährt dem Kinde, gemäß B. G. B. § 844 II nur in dem Ausnahmefalle ein eigenes Recht, daß diese Zweitbeiwohnung erwiesenermaßen

1) Daß die Dauer der kritischen Zeit mit Bezug auf die außereheliche Vaterschaft nach B. G. B. eine *praesumptio iuris et de iure* ist, schließt nicht aus, daß innerhalb derselben ein Vergleich zwischen dem Zeitpunkt der Beiwohnung und dem Reifegrad des Kindes als Beweismittel herangezogen werde, sei es zugunsten des Beklagten, sei es zu seinen Ungunsten, wenn es sich um den Ausschluß der Zweitbeiwohnung handelt.

nach Erzeugung des Kindes erfolgte¹⁾ und unzweifelhaft als Ursache des Todes der Mutter nachgewiesen werden kann.²⁾

Gleichviel ob der Tatbestand des § 825 B. G. B. vorliegt oder nicht, ist doch zweifellos der des § 826 erfüllt, der in obigem Fall mit dem § 825 konkurriert, falls die Zweitbewohnung lediglich erfolgte, um dem ersten Konkubenten die Möglichkeit zu geben, einen später erhobenen Anspruch durch die *exceptio plurium* entkräften zu können. Dieser Anspruch aus § 826 wird sich, je nach der Lage der Dinge, gegen den ersten oder zweiten Konkubenten oder, nach § 830, gegen beide zusammen richten. Dem Kinde selbst steht dieser Anspruch auch hier nur in dem oben erwähnten Ausnahmefalle zu, da der „Andere“, dessen Verletzung den durch die §§ 823 ff. gewährten Schadenersatzanspruch verleiht, zur Zeit der den Schaden zufügenden Handlung schon Rechtssubjekt im Sinne von § 1 B. G. B. gewesen sein muß, wenn auch dieser Schaden erst später in Erscheinung tritt. Es steht daher regelmäßig in obigem Falle nur der Kindesmutter ein mit ihrem Tode erlöschender Schadenersatzanspruch aus § 826, eventuell in Konkurrenz mit § 825 oder § 823 II, zu, der nicht nur den Unterhalt des Kindes, sondern auch die der Mutter selbst andernfalls nach § 1715 zustehenden Ansprüche umfaßt. Naturgemäß entkräftet nach B. G. B. nicht nur der Nachweis des Umgangs mit mehreren die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft, sondern auch, entsprechend seiner Wirkung bezgl. der Vermutung der ehelichen Vaterschaft, der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ § 1717 I 2.

Da das Schweizer *B. G. B.* ebenfalls auf dem Boden der Vaterschaftstheorie steht, umfaßt dessen Art. 314 II sowohl einerseits den Nachweis, daß das geborene Kind unmöglich der Bewohnung des Inanspruchgenommenen entstammen kann³⁾, als auch andererseits die Einrede des Umgangs mit mehreren und bezieht sich nicht nur auf die Standesfolgen nach sich ziehende Vaterschaftsklage, sondern auch auf die, die lediglich auf Alimentationsleistungen gerichtet ist. Schon der Nachweis von Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen, genügt, um die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten zu beseitigen.

¹⁾ B. G. B. 844 II 2.

²⁾ Ob ihm hieraus tatsächlich ein Schadenersatzanspruch erwachsen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der Vermögensverhältnisse der Mutter mit denen des ersten Konkubenten.

³⁾ Dieser Nachweis kann auch durch den Reifegrad des Kindes zur Zeit der Geburt erbracht werden.

Da die im Falle einer Zweitbeiwohnung bezgl. der Vaterschaft des Beklagten sich erhebenden Zweifel beseitigt sind, wenn nachgewiesen wird, daß diese Zweitbeiwohnung für die Geburt des Kindes nicht kausal gewesen sein kann, etwa weil der Reifegrad des Kindes keineswegs dem Zeitpunkt der Zweitbeiwohnung entspricht, muß auch nach Z. S. B. diese Tatsache die erhobene exceptio entkräften, da sie keineswegs pönalen Charakter hat, vielmehr auch in das Z. S. B. lediglich als eine Konsequenz davon aufgenommen ist, daß die Vaterschaft des Beklagten den Grund der ihm auferlegten Alimentationspflicht bildet.

Der Tatbestand des Art. 315¹⁾ liefert dem Beklagten, nicht wie der des Art. 314 II²⁾, eine Einrede, bildet vielmehr einen Klageausschließungsgrund. Er liegt nur dann vor, wenn der Lebenswandel gröblich gegen Sitte und Sittlichkeit verstieß³⁾, und zwar muß dies, anders als nach A. L. R., zur Zeit der Empfängnis der Fall gewesen sein. Hatte die Kindesmutter früher einen solchen Lebenswandel geführt, so kann dies unter Umständen dazu beitragen, ihre Angaben als unglaubwürdig erscheinen zu lassen und so dazu dienen, die Vermutung des Art. 314 I auf Grund von Art. 314 II zu entkräften. Sind die Voraussetzungen des Art. 315 gegeben, so ist dies von Amts wegen zu beachten und die Klage auch ohne deren Geltendmachung durch den Beklagten abzuweisen.

Je mehr Rechte ein Gesetz dem unehelichen Kinde gegenüber demjenigen zugesteht, dessen außereheliche Vaterschaft vermutet wird, desto begreiflicher und selbstverständlicher ist es, wenn es diese Rechte dem Kinde gegenüber demjenigen verweigert, bei dem die Vermutung der Vaterschaft durch den einen oder anderen Umstand entkräftet worden ist.

Das neue **norwegische** Gesetz hat dem Kinde, dessen Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben, auch vermögensrechtlich gegenüber dem Vater die Stellung eines ehelichen Kindes eingeräumt. Im Fall eines congressus plurium ist es ungewiß, wem gegenüber ihm diese Stellung gebührt. Diese Unsicherheit bezgl. aller bewirkt, daß ihm die Stellung eines Kindes keinem gegenüber eingeräumt werden kann. Sie bewirkt jedoch nicht, daß die mehreren nun jeder Verpflichtung

¹⁾ Art. 315 Z. S. B.: Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

²⁾ Art. 314 II Z. S. B.: Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

³⁾ Egger, Kommentar zum Schweizer Z. S. B. Art. 315 Anm. 2b.

ledig sind; es wird vielmehr jedem derselben durch das Gesetz eine Beitragspflicht auferlegt, die lediglich an die Tatsache des mit der Mutter während der kritischen Zeit gepflogenen Verkehrs anknüpft, sodas das Kind wenigstens nicht allzu schwer unter der Niederlichkeit der Mutter zu leiden hat. Wenn somit auch nach norwegischem Recht durch die exceptio die Vaterschaftsvermutung beseitigt wird, folglich der Anspruch des Kindes auf Anerkennung ausgeschlossen wird, hat sie dennoch keineswegs befreiende Wirkung, da sie an Stelle der Erfüllung der väterlichen Pflichten die Erfüllung der Beitragspflicht setzt. Daselbe ergibt sich, wenn das Gericht es nicht als erwiesen erachtet, daß der Angegebene so mit der Mutter verkehrt hat „um nach dem Laufe der Natur der Vater des Kindes sein zu können“, oder wenn es, abgesehen von dem Umgang mit mehreren, findet, daß Umstände vorliegen, welche es zweifelhaft machen, ob der Angegebene der Vater des Kindes ist (§ 13 des norweg. Ges.). Dieser Paragraph umfaßt demnach außer der exceptio plurium im engeren Sinne, nicht nur die Einrede der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, sondern sogar die erweiterte exceptio, d. h. die Einrede des liederlichen Lebenswandels der Mutter, da ein solcher die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen zweifelhaft macht. Die exceptio plurium sowohl als die Einrede des liederlichen Lebenswandels sind von Amts wegen zu berücksichtigen. Aus der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen ergibt sich, daß sämtliche Einreden auf jede Weise wie bewiesen, so entkräftet werden können. Die Beitragspflicht des Angegebenen entfällt, wenn seine Bewohnung unmöglich für die Geburt des Kindes kausal gewesen sein kann.

Der Nachweis des Beklagten, daß die gegen ihn erwiesene Bewohnung unmöglich die Zeugung des in Frage stehenden Kindes zur Folge gehabt haben könne, entkräftet auch nach **A. B. G. B.** die in dessen § 163 aufgestellte Vaterschaftsvermutung¹⁾. Diese Wirkung wird jedoch nach oesterr. Rechte nicht der Tatsache beigelegt, daß die Mutter innerhalb der kritischen Zeit mit mehreren verkehrt hatte. Das oesterreichische Recht kennt keine exceptio plurium.

Der **c. c.** in seiner ursprünglichen Fassung kennt mit Ausnahme des Falles der Entführung, dem die Praxis — die Berechtigung hierzu wurde allerdings vielfach bezweifelt — den des gewaltsamen stuprums gleichgestellt hatte²⁾, eine Vaterschaftsklage nicht. Es könnte mithin nur

¹⁾ Stubenrauch, Kommentar zum **A. B. G. B.** §§ 163, 164, Anm. 4.

²⁾ Fuld, die Vaterschaftsklage und das **B. G. B.** Archiv f. zivil. Praxis Bd. 75, S. 68.

für diesen Fall die Frage einer Zulassung der *exceptio plurium* aufgeworfen werden. Offenbar in Anbetracht des deliktischen Charakters des die Voraussetzung dieser Klage bildenden Tatbestandes ist sie, obgleich auf Anerkennung gerichtet, dem Kinde, uneingeschränkt durch die *exceptio plurium*, zugestanden worden. Anders wurde dies, als durch das Gesetz vom 16. Nov. 1912 diesem Tatbestand, der bis dahin allein eine auf Anerkennung gerichtete Vaterschaftsklage begründete, eine Reihe weiterer hinzugefügt wurde.¹⁾ Die Vaterschaftsklage, gleichviel auf welchen Tatbestand gestützt, ist nach diesem Gesetze, sowohl auf Grund des Verkehrs der Mutter mit mehreren innerhalb der kritischen Zeit, als auch auf Grund festgestellter physischer Unmöglichkeit ausgeschlossen worden.

Dasselbe gilt bezgl. **Portugals**, dessen neues Familiengesetz vom 25. 12. 1910 die Vaterschaftsklage allen unehelichen Kindern, mit Ausnahme der *spurii* (Ehewidrige), bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen²⁾, deren Zahl durch das Familiengesetz um zwei vermehrt wurde, zugesteht. Dem angeblichen Vater ist, außer der *exceptio plurium*, die Einrede des notorisch unmoralischen Lebenswandels gegeben worden. Diese Einreden schaden jedoch nur der Mutter, nicht dem Kinde.

¹⁾ Die außereheliche Vaterschaft kann in Frankreich nunmehr gerichtlich festgestellt werden:

1. im Falle der Entführung gemäß dem c. c. in seiner früheren Fassung oder der Notzucht zur Zeit der Empfängnis.
2. im Falle der Verführung durch hinterlistige Machenschaften, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, Vorspiegelung einer Ehe oder eines Verlobnisses und wenn ein Teilbeweis durch Urkunden vorliegt, d. h. ein Schriftstück, das das klägerische Vorbringen wahrscheinlich macht.
3. wenn Briefe oder eine andere Privaturskunde des angeblichen Vaters vorhanden sind, aus denen ein unzweideutiges Geständnis der Vaterschaft hervorgeht.
4. im Falle des offenkundigen Konkubinats der Parteien innerhalb der kritischen Zeit.
5. wenn der angebliche Vater das Kind ganz oder teilweise in seiner Eigenschaft als Vater erhalten und erzogen hat.

²⁾ 1. Wenn ein Schriftstück des Vaters vorlag, in dem er seine Vaterschaft ausdrücklich zugab.

2. wenn das Kind tatsächlich Kindesstelle einnahm, d. h. von den Eltern und auch vom Publikum als deren Kind betrachtet wurde.
3. im Falle der Notzucht oder Entführung der Mutter, wenn die Zeit der Begehung des Verbrechens in die Empfängniszeit fiel.
4. Verführung unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens oder durch Eheversprechen.
5. wenn es notorisch ist, daß die Mutter und der angebliche Vater während der gesetzlichen Empfängniszeit wie Eheleute zusammen gelebt haben.

In **Spanien** ist die Zahl der zur Erhebung der Vaterschaftsklage berechtigenden Tatbestände erheblich geringer¹⁾; aber selbst bei Vorliegen eines dieser Tatbestände sind von der Erhebung der Vaterschaftsklage die Ehedirigen ausgeschlossen, sowie die von im Sölibat lebenden röm. kathol. Geistlichen oder der Prostitution ergebenden Dirnen Stammenden. Ein Unterhaltsanspruch steht dem Kinde jedoch zu, wenn die Vaterschaft sich aus einem strafgerichtlichen Urteil oder einem Schriftstück ergibt, in dem der Vater seine Vaterschaft ausdrücklich anerkennt. Die exceptio plurium ist aber dem „Vater“ weder der Vaterschaftsklage, noch dem Unterhaltsanspruch gegenüber gegeben.

Der **italienische c. c.** kennt noch heute nur in den Fällen die Vaterschaftsklage, da sie auch nach dem französischen c. c. in seiner ursprünglichen Form gegeben ist. Der Fall des Stuprums ist hier ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Im Uebrigen ist neben der Anerkennung, die auch hier bezgl. der ehewidrigen Kinder ausgeschlossen ist, lediglich eine auf Alimentationsleistung gerichtete Klage gegeben und zwar nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen²⁾, die eine so hohe Gewähr für die Tatsächlichkeit der Vaterschaft bieten, daß, obgleich auch diese Alimentationspflicht ihren Grund in der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen hat, der Gesetzgeber von der Gewährung der exceptio, als überflüssig, absehen zu dürfen glaubte.

Das neue **belgische Gesetz** von 1908 hat dem unehelichen Kinde gegenüber seinem Vater sowohl die Anerkennungs-³⁾ als die Alimentationsklage⁴⁾ in bestimmten Fällen zugestanden, von beiden aber die ehewidrigen Kinder ausgeschlossen. Die Vaterschaftsvermutung, die sich

1) 1. Notzucht oder Entführung.

2. der Beklagte hat in einem Schriftstück seine Vaterschaft anerkannt.

3. das Kind wurde von ihm tatsächlich wie ein eheliches gehalten.

2) 1. die Vaterschaft geht indirekt aus einem Zivil- oder Strafurteil hervor.

2. die Vaterschaft ist durch eine für nichtig erklärte Ehe bedingt.

3. die Vaterschaft geht aus einer schriftlichen Erklärung des Vaters hervor.

3) 1. wenn das Kind den Besitzstand eines natürlichen Kindes des angeblichen Vaters hat.

2. wenn während der Konzeptionszeit der angebliche Vater sich gegenüber der Kindesmutter gewaltsamer Entführung, Drohung, Freiheitsberaubung oder Verführung hatte zu Schulden kommen lassen.

4) 1. schriftliches Geständnis des Beklagten.

2. Offenkundigkeit seiner Beziehungen zur Kindesmutter.

3. Verführung eines noch nicht 16 jährigen Mädchens.

4. Verführung der Kindesmutter durch Heiratsversprechen, Betrug oder Mißbrauch der Gewalt.

aus der Erfüllung der betreffenden Tatbestände ergibt, sei sie, dem Tatbestand entsprechend, stark genug, um dem Kinde die Anerkennungsklage zu gewähren, oder verleihe sie ihm nur die Alimentationsklage, wird unter Vorbehalt anderer Verteidigungsmittel, gemäß art. 340d des Gesetzes, sowohl durch die Einrede des Umgangs mit mehreren, als auch durch die der Bescholtenheit der Mutter, ganz allgemein, nicht beschränkt auf die Konzeptionszeit, entkräftet. Zu diesen Verteidigungsmitteln gehört wohl in erster Linie die Einrede der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten, die durch alle Mittel, vor allem durch den Reifegrad des Kindes, nachgewiesen werden kann.

Das **holländische Gesetz** von 1909 hat das Prinzip des Art. 340 c. c. unverändert gelassen. Die Neuerung des Gesetzes besteht darin, daß, neben der Möglichkeit der freiwilligen Anerkennung durch den Vater, allen Kindern, ohne Ausnahme, auf den Nachweis der Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit hin, eine Alimentationsklage gegeben ist, die, in der Vaterschaft des Beklagten begründet, nicht nur im Falle des Umgangs der Mutter mit mehreren abgewiesen wird, sondern auch, wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß der Angegebene nicht der Vater des Kindes ist. Der *exceptio* kann die Mutter entgegenstellen, daß das Kind unmöglich ihrer Beiwohnung mit dem anderen entstammen kann, wobei sie an kein Beweismittel gebunden ist (art. 344aI und II des niederl. Ges.).

Die Tatsache, daß es im Uebrigen der freien Beweiswürdigung des Richters anheimgegeben ist, zu erklären, daß der Angegebene nicht der Vater des Kindes sei, (art. 344a III) legt die Lösung der Frage in letzter Linie in die Hand des Richters, dem das Gesetz auf diese Weise eine große Verantwortung auferlegt hat, da es so ihm anheimgegeben ist, ob im Einzelfall, wie die Vaterschafts- so auch die Alimentationsklage ausgeschlossen sein wird.

Aus Obigem ergab sich, daß mit Ausnahme dieses durch das holländische Gesetz gewährten Alimentationsanspruches, zu dessen Gunsten die Vaterschaft des Inanspruchgenommenen lediglich auf Grund des Nachweises seines Verkehrs mit der Kindesmutter innerhalb der kritischen Zeit vermutet wird, sämtlichen Rechtsordnungen, die sich an den *code Napoléon* anlehnen, diese Vermutung erst an das Vorliegen eines weiteren genau präzisirten Tatbestandes, sei es Besitzstand,¹⁾ sei es das Vorliegen eines Beweisschriftstückes usw. knüpfen, deren Vorliegen ihnen erst eine

¹⁾ Siehe Seite 14 Anm. 1

ausreichende Gewähr für die der Anerkennungs- sowohl als der Alimentationsklage zugrunde liegende tatsächliche Vaterschaft des Beklagten bietet. Hierin liegt bezgl. der Beweisfrage eine fundamentale Abweichung dieser Rechtsordnungen von denen des germanischen Prinzips, dem sich Holland nunmehr auch angeschlossen hat, obgleich auch es ursprünglich auf dem Standpunkt des französischen c. c. stand.

Sämtliche Rechtsordnungen, die eine Anerkennung des unehelichen Kindes durch seinen Vater vorsehen, mit Ausnahme Norwegens, schließen durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift von dieser die in Ehebruch oder Blutschande Erzeugten aus; der durch das Gesetz gewährte Unterhaltsanspruch dagegen ist ihnen nur in Belgien versagt. Einem weiteren Kreise von Kindern aber wird jeder Alimentationsanspruch dadurch versagt, daß in allen angeführten Ländern, mit Ausnahme von Oesterreich und Norwegen einerseits, Italien und Spanien andererseits, dem Inanspruchgenommenen, dank der Begründung seiner Pflicht mit der tatsächlichen Vaterschaft, die Möglichkeit gegeben ist, die *exceptio plurium* geltend zu machen.

Das Prinzip des art. 340 c. c., dem die Länder romanischen Rechts sich angeschlossen haben, hatte die *exceptio* überflüssig gemacht, sodaß sie den Rechtsordnungen dieser Länder ursprünglich fremd war. Mit der Vermehrung der Ausnahmen von diesem Prinzip durch die einzelnen Rechtsordnungen — eine solche bildete schon art. 340 II c. c. — ist, als Gegengewicht zu der hiermit bezweckten Besserung in der Lage der Unehelichen, die Einführung der *exceptio* Hand in Hand gegangen. Italien und Spanien ist sie nur deswegen noch unbekannt, weil dort die Abweichungen von dem Prinzip des art. 340 c. c. nicht zahlreich und derartig beschaffen sind, daß kaum ein Platz für die *exceptio plurium* ist.

3. A n e r k e n n u n g.

Noch heute stellt in Frankreich die Anerkennung, geschehe sie freiwillig oder erzwungen, neben der *legitimatio per subsequens matrimonium* und der Adoption die einzige Form der Fürsorge des Vaters für sein außerhalb der Ehe erzeugtes Kind dar und ist, wenn nicht freiwillig erfolgend, nur an bestimmte, eng begrenzte Tatbestände geknüpft, sodaß die Zahl der Anerkannten nur einen Bruchteil der unehelichen Kinder bildet und einem großen Teil derselben noch heute die Möglichkeit entzogen ist, irgendwelche Ansprüche gegenüber ihrem Erzeuger zu erheben.

Es ist vielfach behauptet worden, daß solch schwerwiegende Pflichten, wie sie die Anerkennung auferlege, nur denjenigen treffen dürfen, für dessen Vaterschaft eine sichere Gewähr geboten sei, wie sie im allgemeinen nur freiwillige Anerkennung oder einige eng begrenzte Tatbestände bieten.

Es erhebt sich nun die Frage, ob das Maß der dem Anerkennenden auferlegten Pflichten tatsächlich ein so großes ist.

Die durch die Anerkennung gewährten Rechte sind für alle Länder, deren Rechtsordnung sich an den c. c. anlehnt, im wesentlichen dieselben, indem die Regelung des c. c. beibehalten oder mit mehr oder minder bedeutsamen Abweichungen in das Gesetz des betreffenden Landes aufgenommen wurde.

Art. 337 c. c. bestimmt, daß die während der Ehe erfolgte Anerkennung eines vor der Ehe mit einem anderen als dem Ehegatten erzeugten Kindes weder den anderen Ehegatten noch die dieser Ehe entstammenden Kinder in ihren Rechten beeinträchtigen dürfe, alle Wirkungen der Anerkennung jedoch nach Auflösung dieser Ehe in Erscheinung treten sollen. Welches sind diese Wirkungen der Anerkennung, die durch Verheiratung des anerkennenden Elternteils mit einem Dritten insoweit suspendiert werden, als sie die Rechte des Ehegatten oder der dieser Ehe entstammenden Kinder beeinträchtigen? Es handelt sich hier um in natura zu gewährenden Unterhalt oder Vermögensleistungen, als welche die dem Kinde zu leistenden Alimente und etwaige Schenkungen an es in Betracht kommen. Beide finden gemäß art. 337 ihre Grenze an den Bestimmungen des für die geltende Ehe aufgestellten Ehevertrags, sowie an den tatsächlichen Bedürfnissen der legitimen Familie. In vielen Fällen werden daher, umso mehr als das nach art. 756 ff. gewährte Erbrecht auch häufig illusorisch sein dürfte, die vermögensrechtlichen Wirkungen der Anerkennung tatsächlich entfallen, während sich im Uebrigen die durch die Anerkennung auferlegten Pflichten in der dem anerkennenden Elternteil übertragenen elterlichen Gewalt erschöpfen, die sich, mangels sonstiger Bestimmungen, nach art. 383 in Verbindung mit art. 376 — 79 lediglich in einem Verstrafungsrecht und der nach art. 158 erforderlichen Einwilligung des betreffenden Elternteils zur Eheschließung äußert. Aus art. 756 ff. ergibt sich, daß sich die Höhe des dem anerkannten Kinde zustehenden Erbes, in erster Linie nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein legitimer Descendenz, in zweiter Linie nach dem sonstiger Verwandten richtet, und zwar beträgt das Minimum des dem anerkannten Kinde neben legitimer Descendenz zustehenden Erbteils ein Drittel dessen, was ihm als eheliches Kind zustände, umfaßt das ganze Erbe, wenn der anerkennende Elternteil keine erbfähigen Verwandten¹⁾ hinterließ. Auf den Erbteil wird angerechnet, was das Kind zu Lebzeiten des betreffenden Elternteils von

¹⁾ Art. 755: les parents au delà du douzième degré ne succèdent pas.

diesen erhalten hatte. Das ganze Erbe entfällt, wenn ihm bereits die Hälfte dessen, was ihm als gesetzliches Erbteil gebührte, gegeben wurde, unter ausdrücklichem Bemerkten des anerkennenden Elternteils, daß das Kind auf den betreffenden Teil beschränkt werden solle.

Wir sehen somit, daß die sich aus der Anerkennung tatsächlich ergebenden Ansprüche des Kindes, allenfalls mit Ausnahme des erbrechtlichen Anspruchs, keineswegs sehr beträchtliche, zumal bei Verheiratung des anerkennenden Elternteils mit einem Dritten, in keiner Weise sicher fundierte sind. Wohl ist die erbrechtliche Regelung eine verhältnismäßig günstige, doch wird in vielen Fällen eine Erbschaft überhaupt nicht vorhanden sein, und wenn, so wird dem Kinde die daraus erwachsende Wohltat normalerweise erst zu einer Zeit zugute kommen, da seine Erziehung, um derentwillen es einer ausreichenden Unterstützung am dringendsten bedurft hätte, längst beendet ist.

Dem art. 337 des französischen c. c. entspricht der art. 183 des c. c. **italiano**, der diesem gegenüber insofern einen Fortschritt bedeutet, als er nur besagt, daß das vor der Ehe geborene und während der Ehe anerkannte außereheliche Kind eines Ehegatten nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden darf, während im Uebrigen dem Anerkennenden in der Erfüllung seiner väterlichen Pflicht gegenüber dem anerkannten Kinde durch die Erfüllung seiner Pflicht gegenüber der legitimen Familie keine Schranke gesetzt wird. Seine erbrechtliche Stellung ist nach italienischem Recht noch günstiger als nach französischem, da es als Mindestbetrag neben legitimer Descendenz die Hälfte dessen erhält, was ihm als eheliches Kind zustünde. Daß das anerkannte Kind aber ein eigenes Recht an der Erbschaft nicht hat, vielmehr lediglich ein Forderungsrecht gegenüber den legitimen Erben, besagt ausdrücklich der § 102 des c. c. ital. Aus dem Wortlaut des art. 756 des französischen c. c., nach dem den anerkannten Kindern nur ein „droit sur les biens de leur père ou mère décedés“ gewährt ist, verglichen z. B. mit dem des art. 751, der, wie die übrigen sich auf das Erbrecht im allgemeinen beziehenden Artikel, von einem „être appelé à la succession“ spricht, darf wohl geschlossen werden, daß das italienische Recht in art. 102 nur einen Grundsatz ausspricht, der schon dem c. c. fr. angehörte.¹⁾

Dem **B. S. B.** ist das Institut der Anerkennung fremd. Von diesem Rechtsinstitut der Anerkennung ist das Geständnis der Vaterschaft, auch

¹⁾ Abweichend allerdings nach art. 723 c. c. fr. im Falle des art. 758.

Anerkennung genannt, zu unterscheiden, das auch den Rechtsordnungen bekannt ist, welche das Institut der Anerkennung nicht aufgenommen haben, das keine unmittelbar materiellrechtliche, vielmehr im Wesentlichen prozessuale Wirkung hat, wohl aber durch seine beweisrechtliche Wirkung im Vaterschaftsprozess auch auf das materielle Recht mittelbar einwirken kann. So ist der freiwilligen Anerkennung nach B. O. B. konstitutive Wirkung nicht beigelegt worden. Sie hat, vor der Geburt erfolgend, nur die Bedeutung, die einem außergerichtlichen Geständnis im Rechtsstreit nach §§ 288 — 290 Z. P. O. zukommt.¹⁾ Erfolgt sie dagegen nach der Geburt in öffentlicher Urkunde, so ist ihr durch § 1718 die Wirkung beigelegt, daß der Anerkennende sich nunmehr nicht mehr auf die exceptio plurium berufen kann. Gemäß dem Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes zum B. O. B. S. 679 soll das Anerkenntnis der Vaterschaft, in der bestimmten Form abgegeben, als Verzicht auf die exceptio betrachtet werden, sodas der Inhalt der Willenserklärung des § 1718 nicht die Tatsache umfaßt, daß kein weiterer Zubälter vorhanden war, sondern den Verzicht, sich darauf zu berufen.²⁾

Auch dem **A. B. O. B.** ist das Institut der Anerkennung fremd. Der Anerkennung, d. h. dem Geständnis der Vaterschaft, auch wenn außerhalb des Gerichts erfolgend, kommt jedoch beweisrechtliche Wirkung zu.³⁾

Das **Schweizer Recht** knüpft nach Z. S. B. Art. 302 II an die gemäß Art. 303 II erfolgte Vaterschaftserklärung ohne weiteres die materiellrechtliche Wirkung, daß der Anerkennende nun als außerehelicher Vater des von ihm anerkannten Kindes betrachtet wird, indem kraft Gesetzes durch diese Anerkennung das mit der Geburt entstandene außereheliche Kindesverhältnis festgestellt wird, sodas vor der Anerkennung erwachsene Ansprüche, soweit sie nicht verjährt sind, auf Grund der erfolgten Anerkennung geltend gemacht werden können.⁴⁾ Abweichend von dem c. c. kann die Anerkennung auch nach dem Tode des Vaters oder, falls er urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen (Art. 303 I Z. S. B.)⁵⁾ und erstreckt sich auch auf die väterlichen

¹⁾ Planck Anm. 1 zu § 1718.

²⁾ S. Josef, Anerkennung der Vaterschaft, Archiv für Vgl. Recht Bd. 34 S. 286. Dieser Auffassung wird widersprochen von Staudinger § 1718 1 c, Endemann, Familienrecht S. 645, Hachenburg, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes S. 34 ff.

³⁾ Vergl. hierzu Stubenrauch Anm. 4 zu §§ 163, 164 und Krainz, Oesterr. allgem. Privatrecht Bd. 2 § 454 S. 339 f. f.

⁴⁾ Vergl. hierzu § 1711 B. O. B., Egger Anm. 3 zu Art. 302.

⁵⁾ Peyer a. a. O. Seite 133 ff.

Verwandten. Sie verleiht dem Kinde, abgesehen von der Regelung der elterlichen Gewalt und einer Einschränkung im Erbrecht, die Stellung eines ehelichen Kindes. Der nach Verhehlung mit einer anderen Frau als der Kindesmutter erfolgten Anerkennung kommt, abweichend von c. c. art. 337, sofort volle rechtliche Wirkung zu.¹⁾ Übereinstimmend mit dem c. c. ist nach Art. 304 die Anerkennung eines ehewidrigen Kindes ausgeschlossen; es kann ferner die erfolgte Anerkennung angefochten werden und zwar nach Z. S. B. Art. 305 binnen 3 Monaten, sowohl von Mutter und Kind unter erleichterten Bedingungen, als auch innerhalb desselben Zeitraumes nach Art. 306 von allen daran Interessierten, die jedoch, im Gegensatz zu Mutter und Kind, für ihre zum Zwecke der Anfechtung erhobenen Behauptungen beweispflichtig sind. Nach Art. 325 erhält das anerkannte Kind den Namen und die Heimatsangehörigkeit des Vaters, der für es zu sorgen hat, wie für ein eheliches, dem die Vormundschaftsbehörde sogar die elterliche Gewalt übertragen kann, die jedoch nicht ipso iure die Nutznießung am Kindesvermögen umfaßt; es bestimmt vielmehr die Vormundschaftsbehörde in diesem Falle das Maß der dem Vater am Kindesvermögen zustehenden Rechte.

Erbrechtlich ist das anerkannte dem ehelichen Kind nicht völlig gleichgestellt. Es oder seine Nachkommen erhalten neben ehelichen Nachkommen seines Vaters nur die Hälfte dessen, was einem ehelichen Kinde oder seinen Nachkommen zufiele Art. 461 III; auch hat es nach Art. 470, da auch die anerkannten außerehelichen Nachkommen zu den „Nachkommen“ im Sinne dieses Paragraphen gehören, ein Pflichtteilsrecht. Dieselbe rechtliche Stellung wie den Anerkannten gebührt nach Art. 325 denen, die nach Art. 323 dem Vater auf Grund der Vaterschaftsklage durch richterliches Urteil mit Standesfolge zugesprochen worden sind.

Nach **norwegischem Recht** kann die Anerkennung auf vier Arten erfolgen:

- I. Der bezeichnete Vater erkennt unaufgefordert in Gegenwart des Beitragsvogts schriftlich an, der Vater des Kindes zu sein. (§ 10 des norweg. Ges.).
- II. Er schweigt, nachdem der Entscheid an ihn ergangen ist, daß er sowohl als Vater des Kindes angesehen wird, wenn er seine Vaterschaft zugibt, als wenn er es unterläßt, binnen 4 Wochen nach Zustellung des Entscheids mündlich oder schriftlich in eingeschriebenem

¹⁾ Egger, a. a. D. Anm. 4 zu Art. 303.

Brief einen Antrag auf richterlichen Entscheid beim Unterrichter des Wohnorts der Mutter anzubringen. (§ 8 III des norweg. Ges.)

- III. Er erkennt nach Empfang des Entscheids seine Vaterschaft innerhalb der bezeichneten vier Wochen an. (§ 11 I des norweg. Ges.)
- IV. Seine Vaterschaft wird durch richterliches Urteil festgestellt, nachdem er innerhalb der bezeichneten Frist einen Antrag auf Entscheidung angebracht hatte. (§ 13 I des norweg. Ges.)

Die Anerkennung, als einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, unterliegt sowohl nach französischem als auch deutschem und Schweizer Recht den für solche Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften, zu denen deren Unwiderruflichkeit gehört, während sie auf Grund von Irrtum, Arglist oder Drohung angefochten werden können.¹⁾ Eine Sonderbestimmung bezgl. der Anfechtung der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft findet sich in diesen Rechtsordnungen nicht. § 15 I des erwähnten norwegischen Gesetzes besagt dagegen, daß, wer die Vaterschaft anerkannt hat, die Sache noch nachträglich gerichtlich anhängig machen, d. h. die Anerkennung anfechten kann, wenn er dartut, daß ihm erst nach erfolgter Anerkennung Tatsachen bekannt geworden sind, die, wenn sie ihm zu jener Zeit bekannt gewesen wären, ihn an der Abgabe einer bindenden Willenserklärung gehindert haben würden. Der norweg. Gesetzgeber erweitert so die Anfechtungsmöglichkeit gegenüber der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft, indem er sie, über B. G. B. § 119 hinaus, für jeden Fall des Irrtums im Beweggrunde gewährt, sodas sie nach norwegischem Recht vor allem dann gegeben ist, wenn sich nachträglich das Vorliegen eines congressus plurium herausstellt. Gerade in diesem Falle ist die Anfechtung trotz § 119 II, auf Grund von § 1718 B. G. B., der gerade die nachträgliche Vorschützung der Einrede der mehreren hindern soll, nach deutschem Recht nicht zulässig (R. G. 58, 354). Ebenso kann, wer die vierwöchentliche Frist versäumt hat, auch später die Sache gerichtlich anhängig machen, wenn er entweder Gründe, wie oben angeführt, geltend macht, oder die Überschreitung der Frist ihren Grund in ihm nicht zuzurechnenden Umständen oder in einem sonstigen Irrtum hatte. Auch auf Grund des rechtskräftigen Urteils kann der angebliche Vater Wiederaufnahme der Sache verlangen, wenn er dartut, daß er später zur Kenntnis von Tatsachen oder Beweisgründen gekommen ist, die entweder allein oder in Verbindung mit früher vor-

¹⁾ Egger, a. a. O. Anm. 3 zu Art. 306, Staudinger, Anm. 4 c u. e zu § 1718, Planck, Anm. 4 d u. e zu § 1718, Zachariae, frz. Zivilrecht, Bd. III, S. 508, § 568 c.

gebrachten Beweisgründen wahrscheinlich einen anderen Ausfall des Urtheils herbeigeführt haben würden. (§ 15 II des norweg. Ges.)

Diese erweiterte Anfechtungsmöglichkeit und der Umstand, daß selbst nach ergangenem rechtskräftigem Urteil aus den erwähnten Gründen eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen kann, erklärt sich daraus, daß, wenn bei einem so unsicheren Verhältnis wie es das der unehelichen Kinderschaft nun einmal ist, dem Kinde von dem Gesetz ein über jedes frühere hinausgehendes Maß von Rechten zugebilligt wurde, auch andererseits dem hierdurch Verpflichteten ein über jedes frühere hinausgehendes Maß von Verteidigungsmöglichkeiten zugestanden werden mußte.

Wie bereits erwähnt, gibt das norweg. Gesetz dem Kinde dieselbe Rechtsstellung gegenüber dem Vater wie gegenüber der Mutter, verleiht ihm auch gegen beide einen Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, (§ 2 des norweg. Ges.) gewährt ihm also im allgemeinen die Rechte eines ehelichen Kindes, vor allem jedoch mit den Abweichungen, die sich aus dem Getrenntleben von Vater und Mutter ergeben, woraus z. B. folgt, daß, je nachdem bei welchem Elternteil das Kind seinen Wohnort hat, der eine oder andere seinen Anteil am Unterhalt in natura oder in Geld zu leisten verpflichtet ist. (§ 4 des norweg. Ges.) Nur dann sind beide zu Beitragsleistungen verpflichtet, wenn keiner für das Kind sorgt oder der, der für das Kind sorgen soll, es in Pflege gegeben hat oder seine Fürsorgepflicht versäumt. (§ 4 III des norweg. Ges.) Die Erwägung, daß ein einfaches Verweisen auf die dem ehelichen Kinde durch die betreffende Rechtsordnung in vermögensrechtlicher Hinsicht eingeräumte Stellung infolge des tatsächlich eine vollständig verschiedene Lage bedingenden Getrenntlebens von Vater und Mutter den praktischen Bedürfnissen nicht genügen kann, hat den norwegischen Gesetzgeber veranlaßt, die Leistungen des Elternteils, dessen Wohnsitz das Kind nicht teilt, vorzüglich also des Vaters, — das Kind verbleibt nach § 3 in der Regel bei der Mutter, — sei er als solcher oder als Beitragspflichtiger zu Leistungen verurteilt, aufs Genaueste festzustellen.¹⁾ Ueberflüssig ist dies, wenn sämtliche Rechte und Pflichten sich in einer Person, der des allein Auerkennenden, vereinigen, wie dies nach dem c. c. und den sich an ihn anlehnenden Rechtsordnungen der Fall ist, sodas eine Kollision von Rechten oder Pflichten ausgeschlossen ist.

¹⁾ So finden sich auch schon in einem norweg. Gesetz vom 6. 7. 1892 Bestimmungen über das Verhältnis zwischen ehelichen Kindern und deren Eltern, sofern sie in Pflege gegeben sind oder die Eltern nicht zusammen leben, sei es aufgrund von Trennung oder Scheidung, oder weil sie einander verlassen haben, oder weil der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Unterhaltsbeitrag soll in der Weise festgesetzt werden, daß, soweit es möglich ist, auf jeden der Eltern im Verhältnis zu deren wirtschaftlicher Lage eine gleichgroße Last fällt. Nur im Falle des Unvermögens des einen Teils kann Leistung des Ganzen dem anderen Teil auferlegt werden, gleichviel ob dies Vater oder Mutter ist (§ 20 I des norweg. Ges.). Das Gesetz geht in § 20 II so weit, einen mittleren Erziehungsbeitrag, von dem jedoch abgesehen werden kann, als Richtschnur aufzustellen und zwar, entsprechend der auf dem Lande einfacheren und billigeren Lebensführung, verschieden, je nachdem das Kind dort oder in der Stadt erzogen wird. Um es der Mutter zu ermöglichen, das Kind wenigstens in der ersten Zeit bei sich zu behalten, soll der Vater der Mutter für die ersten neun Monate einen besonderen Stillbeitrag leisten (§ 20 II des norweg. Ges.). Dies bedeutet eine beträchtliche Entlastung des Gemeinwesens, dem, in anbetracht der hohen Sterblichkeit unter den Säuglingen Norwegens, die Pflicht auferlegt worden ist, Mütter, sowohl verheiratete als unverheiratete, denen es aus ökonomischen Gründen unmöglich wäre, ihre Kinder bei sich zu behalten, durch Zuschüsse hierzu in den Stand zu setzen.

Auf Verlangen desjenigen, in dessen Pflege sich das Kind befindet, des Pflegers oder der Armenpflege, wenn diese für den Unterhalt des Kindes hat bezahlen müssen, kann dem anderen Teil eine besondere Beitragspflicht auferlegt werden, wenn durch Erkrankung des Kindes besondere Kosten entstanden sind, oder als Ersatz für die Begräbniskosten, wenn das Kind vor Vollendung des 16. Jahres gestorben ist (§ 20 VI u. VII des norweg. Ges.). Befindet sich das Kind nicht in der Pflege des Vaters, so kann von der Mutter oder dem Pfleger auch ein Beitrag für die Taufe und die Konfirmation erhoben werden (§ 20 VIII des norweg. Ges.). Es ist ihm ferner ganz allgemein ein Anspruch auf einen über das als Grenze für den ordentlichen Erziehungsbeitrag festgesetzte Alter von 16 Jahren hinausgehenden, außerordentlichen Unterhaltsbeitrag, falls es infolge körperlicher oder geistiger Schwäche für sich zu sorgen außerstande ist, gegeben (§ 19 II des norweg. Ges.). Die Grenze für den ordentlichen Erziehungsbeitrag kann, je nach den Verhältnissen des Beitragspflichtigen, auf das 15. Jahr herunter- oder, zur Ermöglichung einer weiteren Ausbildung des Kindes, heraufgesetzt werden (§ 19 I u. III des norweg. Ges.).

Nach § 1716 B. G. B. kann, lediglich auf Antrag der Mutter, durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt als-

bald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu bezahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Dieser Betrag wird alsdann mit der Geburt des Kindes ohne Weiteres fällig, und es bedarf zum Erlasse der einstweiligen Verfügung keineswegs des Vaterschaftsurteils oder eines Zugeständnisses, vielmehr nur der Glaubhaftmachung der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen nach Z. P. O. § 936 und § 920 II¹⁾.

Nach dem neuen norwegischen Gesetze werden die dem Vater oder dem Beitragspflichtigen auferlegten Beiträge erst fällig, wenn die Vaterschaft oder Beitragspflicht festgestellt ist, sei es durch Versäumnis der Klagefrist, sei es durch endgültiges Urteil § 25 I des norweg. Ges.) Diese Vorschrift ist wohl geeignet, die Anzeige der unehelichen Geburt durch die Mutter und damit die Eröffnung des die Feststellung der Vaterschaft bezweckenden Verfahrens zu beschleunigen, das, je unmittelbarer nach der Geburt erhoben, desto leichter durchführbar ist, was nach norwegischem Recht ferner durch Androhung von Geldstrafen, sowohl gegenüber der säumigen Mutter (§ 7 III, des norweg. Ges), als gegenüber solchen, die es unterlassen, sie zur Mitteilung anzuhalten, erzwungen werden soll (§ 6 IV des norweg. Ges.).

Aus der Gleichstellung dieser Kinder gegenüber Vater und Mutter ergibt sich, daß ihnen nach norwegischem Recht gegenüber den Ascendenten des Vaters dieselben Rechte auf subsidiäre Gewährung des Unterhaltes wie gegenüber denen der Mutter zustehen.

4. Alimentation.

Die lediglich auf Alimentationsleistung gerichtete Klage findet sich in sämtlichen Rechtsordnungen, meist, wie bereits ausgeführt, neben der Vaterschaftsklage, ausschließlich lediglich im deutschen und oesterr. Recht.

Art. 762 c. c., der dem von der Anerkennung ausgeschlossenen Kinde als Ersatz hierfür Alimente zubilligt, stellt den einzigen Fall dar, da dem unehelichen Kinde nach c. c. ein Alimentationsanspruch gegenüber seinem Erzeuger gegeben ist. Es ist diesen nur zu erheben berechtigt, wenn es kein eigenes Vermögen hat. Was aber hat man sich praktisch unter diesem Anspruch vorzustellen, der dem Kinde gegenüber dem Vater

¹⁾ Staudinger, Anm. 3b zu § 1716. Siehe dagegen Z. S. V., Art. 321, dessen Voraussetzung Nachweis der Notlage der Mutter ist, und der lediglich Sicherstellung des Betrages vorsieht. Dies ist allerdings, wie Egger in Anm. 1 zu Art. 321 ausführt, geeignet, der Mutter Kredit zu verschaffen, was aber, wie Peyer, a. a. O., S. 88 richtig sagt, in dieser für die Mutter so schweren Zeit im Interesse des Kindes als völlig unzulänglich zu betrachten ist.

gegeben ist, da doch die Nachforschung nach diesem Vater nach art. 342 c. c. unbedingt ausgeschlossen ist? — Es handelt sich hier nach den Ausführungen von Mourlon II S. 85 ff. um solche Kinder, die der Vater anerkennen wollte, deren Anerkennung aber nach art. 335 ausgeschlossen war.¹⁾ Ebenso gibt das Recht Portugals den allein von der Erhebung der Vaterschaftsklage ausgeschlossenen ehewidrigen Kindern einen Alimentationsanspruch, beseitigt aber die Schwierigkeiten, die die Anwendung des art. 762 c. c. geboten hatte, durch die Bestimmung, daß dieser Anspruch dann gegeben sein soll, wenn die Vaterschaft durch ein Zivil- oder Strafverfahren, das zwischen den Eltern oder anderen Personen anhängig war, gerichtlich bewiesen ist. (art. 136 des portug. Gesetzes).

Die Anerkennung soll dem Kinde, was Unterhalt und Erziehung anbetrifft, die Stellung eines ehelichen Kindes einräumen. Es konnte daher betreffs Einzelheiten im allgemeinen auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Vater und seinem ehelichen Kinde verwiesen werden. Anders, sobald sich die Pflicht des Vaters in einer Alimentationsleistung erschöpft. Es werfen sich hier die verschiedensten, in folgendem zu erörternden Fragen auf und zwar zunächst über

a) die Art des Ausmaßes.

1. soll der Vater die Unterhaltsleistung allein oder gemeinschaftlich mit der Mutter tragen?

2. befreit eigenes Vermögen des Kindes ihn von seiner Leistungspflicht?

3. soll sich die Höhe der dem Kinde zu gewährenden Alimentationsleistung nach den Verhältnissen oder dem Stande des Vaters oder der Mutter richten, oder aber sollen, wie nach A. L. R. II. Teil 2. Titel § 626, objektive Gesichtspunkte dafür maßgebend sein?

4. soll die ursprünglich festgesetzte Höhe ein für allemal unveränderlich sein?

5. trifft die väterlichen Großeltern eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Haftung?

6. in welcher Form ist der Unterhalt zu gewähren?

1. Zur Zeit der Stadtrechte sollen die Eltern bald zusammen das Kind unterhalten, bald soll der Vater einen Alimentationsbeitrag leisten, bald erscheint er als vorzüglich, wenn auch nicht allein verpflichtet.²⁾

Zur ausschließlichen Bestreitung des Unterhaltes ist der Vater nach deutschem Rechte gemäß dem ausdrücklichen Wortlaute des § 1708

¹⁾ Zacharia III § 572 S. 523.

²⁾ Stobbe a. a. O. § 324.

B. S. B. verpflichtet. Lediglich im deutschen und oesterr. Recht, und auch da weniger schroff (**N. B. S. B.** § 166 II Nov. I § 9) findet sich diese der Regelung des ehelichen Kindesverhältnisses durchaus widersprechende Vorschrift. In den übrigen Rechtsordnungen ist neben dem Vater eine Heranziehung der Mutter vorgesehen, wie sich aus der Bezeichnung der väterlichen Leistung als eines „Beitrags“ ergibt (**S. S. B.** Art. 319, norweg. Ges. § 13 II, niederl. Ges. art. 344 a I). Eine möglichst gleichgroße Last im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Lage soll Vater und Mutter nach norweg. Recht auch im Falle der Verurteilung mehrerer zur Beitragspflicht treffen (§ 20 norweg. Ges.).

2. Sowohl nach deutschem¹⁾ als nach Schweizer Recht²⁾ besteht die Leistungspflicht des außerehelichen Vaters, abweichend von der des ehelichen, ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit oder die Bedürftigkeit des Kindes, sowie darauf, daß es etwa einen Unterhalt von dritter Seite erhält.

Im Gegensatz zu diesen Rechtsordnungen, die die Pflicht des Vaters zu einer unbedingten machen, ist sie in den Ländern romanischen Rechtes nur im Falle der Bedürftigkeit des Kindes gegeben, entsprechend dem subsidiären Charakter dieser Alimentationsleistung. Denselben Standpunkt vertritt auch noch das neue niederl. Ges., indem es in art. 344 c festsetzt, daß die Höhe des erforderlichen Beitrags entsprechend dem Bedarf des Kindes zu bestimmen ist. Ein Bedarf des Kindes ist aber nicht vorhanden, wenn es ausreichendes eigenes Vermögen oder gar Einkommen besitzt und dessen Verwendung zur Alimentierung des Kindes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Auch nach oesterr. Recht sind die Kosten der Erziehung und Verpflegung des unehelichen Kindes in erster Linie aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten, während die Verpflichtung der außerehelichen Eltern erst eintritt, wenn das Vermögen des Kindes nicht ausreicht. Wohl findet sich hierüber eine ausdrückliche Vorschrift nicht. Es muß aber angenommen werden, daß die Vorschrift des § 150 **N. B. S. B.** für eheliche Kinder zugrunde gelegt werden muß,³⁾ da sich im österr. Gesetz, ebenso wie im nld. keine Vorschrift findet, wonach uneheliche Kinder gegenüber ehelichen in irgend einer Weise einen Vorzug haben sollen.

Obgleich die norweg. Beitragspflicht der elterlichen Leistungspflicht nachgebildet ist, ist dennoch anzunehmen, daß sie dem Inanspruch-

¹⁾ Staudinger Anm. 4a zu § 1708.

²⁾ Egger Anm. 2b zu Art. 319.

³⁾ Stubenrauch I Bem. 3—5 zu §§ 166/171.

genommenen auch im Falle der Leistungsfähigkeit des Kindes aufzuerlegen ist.

3. Für die Bemessung der Höhe des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltsgeldes leate das **A. O. N.** als Maßstab zugrunde, „was Leute vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst Schul- und Lehrgeld kosten würde“ (**A. O. N.** II. Teil, 2. Titel, § 626).

Nach **gemeinem Recht** ging der Anspruch lediglich auf den notdürftigen Unterhalt.

Da die Gesetzesneuerungen der **romanischen Länder** keine Vorschrift darüber enthalten, wonach die Höhe der Alimentationsleistung zu bemessen ist, muß hierfür auf art. 763 c. c. zurückgegangen werden, wonach die Alimentationsleistung sich stets nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, hier also des Vaters, zu richten hat.

Lediglich nach der Lebensstellung der Mutter richtet sich die Höhe des Unterhaltsgeldes nach **B. O. B.** § 1708, nach der Lebensstellung von Vater und Mutter nach **Z. O. B.** Art. 319 I; nicht hiernach, da sie nach **A. B. O. B.** § 165 daran keinen Anteil haben, aber nach ihren Vermögensverhältnissen, nach **öterr. Recht** § 166.

In den **Niederlanden** soll die Höhe der Alimente dem Einkommen des Beklagten und der Zahl und der Art derjenigen, denen er Unterhalt zu leisten verpflichtet ist, entsprechen und sich auch nach den Bedürfnissen des Kindes richten. Da der nichtanerkennde Vater, abgesehen von diesem Unterhaltsanspruch, auch nach niederländischem Recht keinerlei Beziehungen zu dem Kinde hat, dies aber regelmäßig von der Mutter, sei es freiwillig oder gezwungen, anerkannt werden wird,¹⁾ sodas ihr die Sorge für es zusteht, werden sich im allgemeinen die Bedürfnisse des Kindes nach denen der Mutter richten. Tatsächlich bemisst sich also nach niederl. Recht die Beitragspflicht nach der Lebensstellung der Mutter und dem Einkommen des Leistungspflichtigen.

Was die Beitragspflicht des **norweg.** Rechts anbelangt, ist zunächst auf S. 43 oben zu verweisen. Im Übrigen wird jedem der Pflichtigen ein seinen Verhältnissen entsprechender Teil des ganzen Beitrags auferlegt, für dessen ganzen Betrag jedoch jeder derselben haftet. (§ 22 II des **norweg. Ges.**).

4. Schon das **A. O. N.** II. Teil, 2. Titel sagt in § 627, das bei der Festsetzung der Unterhaltsleistung auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden muß.

¹⁾ Das nöl. Recht kennt noch eine Mutterschaftsklage.

Für das **Schweizer** Recht ist durch Art. 320 Z. S. B. ausdrücklich bestimmt, daß auch nach erfolgter Festsetzung auf Begehren des Klägers oder des Beklagten bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt werden kann.

Dasselbe ist für das **deutsche** Recht durch § 323 Z. P. O. vorgesehen. Da jedoch nach den beiden letztgenannten Rechtsordnungen die Leistungspflicht des Vaters unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit besteht, kann nur eine Veränderung in den Verhältnissen des Kindes, resp. der Mutter, Grund der Neubestimmung sein.

Auch nach art. 344d des **niederl. Gesetzes** kann die Höhe der einmal festgesetzten Summe verändert werden. Nach art. 344c II kann der Betrag herabgemindert werden, — jedoch nicht weiter als bis zur Hälfte der ursprünglichen Summe, — wenn der Beklagte beweist, daß die Gewährung der Unterhalts- oder Erziehungskosten eines anerkannten Kindes von seinen Eltern ganz oder z. T. gesichert sind.¹⁾

5. Das **A. L. R.** stand keineswegs auf dem Standpunkt, den das **B. G. B.** in § 1589 vertritt. Es bestand daher kein Hindernis, den väterlichen Großeltern in Teil II Titel 2 §§ 628 ff. die Unterhaltspflicht unmittelbar nach dem Vater und vor den mütterlichen Großeltern, unter Umständen auch vor der Mutter aufzuerlegen.

Dem § 1589 **B. G. B.** entsprechend, trifft die väterlichen Großeltern nach **deutschem** Recht eine unmittelbare Haftung nicht. Es kann ihnen aber eine mittelbare Haftung für den geschuldeten Unterhalt obliegen und zwar nach § 1654 in Verb. mit § 1386 I, als Last des ihrer Nutzung § 1649 **B. G. B.** unterworfenen Sohnesvermögens, für das sie

¹⁾ Durch Verurteilung zur Alimentationsleistung wird, wie sich aus diesem Artikel ergibt, nach niederl. Recht Anerkennung durch einen Dritten nicht ausgeschlossen, ebenso wenig nach deutschem Recht Legitimation durch nachfolgende Ehe. Diese Möglichkeit ist hier dadurch gegeben, daß das Urteil, durch welches die außereheliche Vaterschaft festgestellt wird, gemäß § 644 Z. P. O. nur unter den Parteien wirkt. Für das **B. G. B.** ist jedoch, wie die Motive Bd. IV S. 879 und 922 ausführen, in anbetracht der Seltenheit solcher Fälle, von einer besonderen Regelung dieses Falles abgesehen worden. Es finden also die allgemeinen Grundsätze Anwendung: Die Forderung gegenüber dem als außerehelicher Vater Verurteilten bildet einen Bestandteil des Kindesvermögens. Der Ehemann der Mutter, der nur nach **B. G. B.** § 1602 II zur Leistung gegenüber dem Kinde verpflichtet ist, ist demnach von seiner Pflicht insoweit befreit, als die Bedürfnisse des Kindes durch die Leistungen des zur Alimentation Verurteilten befriedigt werden, solange nicht die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter durch ein nach § 643 Z. P. O. für und gegen alle wirkendes Urteil festgestellt ist. (Staudinger § 1719 Anm. 3, Pland § 1708 Anm. 9).

als Nutznießungsberechtigte Gewalthaber persönlich, neben dem Kinde als Gesamtschuldner haften. (§ 1388 B. G. B.).

Auch nach **Z. S. B.** ist dem Kinde auf Grund des zur Alimentationsleistung verurteilenden richterlichen Spruches ein unmittelbarer Anspruch auf Unterhalt gegenüber den väterlichen Ascendenten nicht gegeben. Auch die Uterstützungspflicht des Art. 328 **Z. S. B.** erstreckt sich nur auf diejenigen außerehelichen Kinder, die vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden sind. Es fragt sich nun, ob nach **Z. S. B.** etwa die väterlichen Großeltern unter Umständen eine mittelbare Haftung betrifft, wie dies eben für das deutsche Recht festgestellt wurde. Nach **Z. S. B.** Art. 292 haben die Eltern während der Unmündigkeit des Kindes die Nutznießung an seinem Vermögen. Es fehlt im Schweizer Recht an einer besonderen Regelung der familienrechtlichen Nutzung. Anhaltspunkte bietet die Lastentragung beim dinglichen Nutzungsrecht Art. 764/67. Unter diesen Vorschriften findet sich jedoch kein Analogon zu **B. G. B.** § 1386 I, und **Z. S. B.** Art. 765, besagt ausdrücklich, daß alle nicht angeführten Lasten der Eigentümer, in unserem Falle der alimentationspflichtige Sohn, zu tragen hat. Die genannten Artikel dürfen jedoch hier nicht ohne weiteres übernommen werden. Denn, wie die Befugnisse des Ehemannes, bezw. Vaters, größer sind als die eines Nutznießers, so muß auch seine Pflicht zur Lastentragung weiter gehen. Hieraus folgt, daß den Ehemann, resp. Vater, die Haftung für die Unterhaltsbeiträge treffen muß, die auf dem seiner Nutzung unterliegenden Vermögen ruhen, sodaß also auch nach **Z. S. B.** die väterlichen Großeltern mittelbar für die Alimentationsleistung haften, die den unter ihrer Vormundschaft stehenden Sohn trifft.¹⁾

Abweichend hiervon das **oesterr. Recht**, das dem Vater nach § 150 **A. B. G. B.** nur ausnahmsweise die Nutzung am Kindesvermögen zubilligt. Hieraus folgt, daß dem Vater auch nur ausnahmsweise nach § 512 **A. B. G. B.** eine mittelbare Haftung für die denselben treffende Alimentationspflicht obliegt.

Aus dem Charakter der Beitragspflicht des **norweg. Rechts**, die keineswegs auf Verwandtschaft beruht, ergibt sich, daß dem Kinde ein unmittelbarer Anspruch gegenüber den Ascendenten des, resp. der Beitragspflichtigen, nicht zustehen kann.

6. Der auf Grund der Alimentationsklage zu leistende Unterhalt kann, wie **B. G. B.** § 1710 I ausdrücklich besagt, nach **deutschem Rechte** nur

¹⁾ Vergl. Egger Art. 293 Anm. 1a und Art. 200 Anm. 4a und b, Peyer a. a. O. S. 118.

durch Entrichtung einer Geldrente gewährt werden. Auch das niederl. und das Schweizer Recht verlangen Zahlung eines „Unterhaltsgeldes“. Eine andere Form der Gewährung ist in Norwegen, in Anbetracht der möglicherweise auf mehrere entfallenden Beitragspflicht, praktisch schlechterdings unmöglich. Im Interesse des Kindes muß auch für die Rechtsordnungen, in denen sich keine ausdrückliche Regelung dieser Frage findet, die ausschließliche Möglichkeit der Gewährung des Unterhaltes in Form einer Geldrente angenommen werden. Hierdurch wird verhindert, daß der Vater, um auf Kosten des Wohlergehens des Kindes Geld zu sparen, es in eigene Pflege nimmt, oder in durch ihn zu bestimmende, vielleicht minderwertige Pflege gibt.¹⁾ Abweichend hiervon wird durch § 167 des oesterr. Gesetzes die Möglichkeit einer durch den Vater zu gewährenden Naturalverpflegung nicht ausgeschlossen. Das **N. S. R.** hatte es in Teil II Titel II § 622 in das Belieben des außerehelichen Vaters gestellt, die Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst zu besorgen.

De lege ferenda sollte sich die Höhe der Leistung weder ausschließlich nach den Vermögensverhältnissen oder dem Stand des Vaters, noch auch ausschließlich nach denen der Mutter richten, da in beiden Fällen, wenn auch in letzterem häufiger, das Kind durch diese Bestimmung auf ein Niveau herabgedrückt werden kann, das dem des anderen Elternteils geradezu widerspricht. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden. Wenngleich ein Tieferstehen des Kindes in Erziehung und Unterricht gegenüber dem höherstehenden Elternteil nicht unbedingt zu verhindern ist, muß und kann doch ein allzu schroffer Kontrast vermieden werden, indem, wie nach **S. S. B.** bei der Bestimmung der Höhe des Unterhaltsgeldes auf die Lebensstellung von Vater und Mutter abzustellen ist. Wünschenswert ist auch, daß der Mutter unter allen Umständen, ein, wenn auch noch so kleiner, ihren Lebensverhältnissen und ihrer Stellung entsprechender und von dem Richter festzusetzender Beitrag auferlegt werde.

b) Dauer der Leistung: Nach deutschem Rechte sind Verwandte in gerader Linie untereinander unterhaltsberechtigt, soweit sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (**S. S. B.** §§ 1601, 1602 II). Das minderjährige, unverheiratete eheliche Kind ist insofern privilegiert, als es nicht verpflichtet ist, sein Vermögen zur Bestreitung seines Unterhaltes anzugreifen. Die elterliche Unterhaltspflicht greift vielmehr erst ein, wenn die Einkünfte des Kindesvermögens und der Ertrag seiner Arbeit zur Bestreitung seines Unterhaltes nicht ausreichen. Nur dann

¹⁾ Motive zu **S. S. B.** Bd. IV S 898

ist der Stamm seines Vermögens anzugreifen, wenn die Eltern „bei Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen“ außer Stande sind, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren (B. G. B. § 1603 II 2 letzter Halbsatz und § 1603 I). Reichen also die Einkünfte seines Vermögens, so hat das eheliche Kind von seiner Geburt ab keinen Anspruch gegenüber seinen Eltern auf Bestreitung seines Unterhaltes. Mangels solcher Einkünfte, sowie von Einnahmen aus eigener Arbeit, kann es aber die Gewährung des Unterhaltes bis zu seiner Volljährigkeit verlangen, selbst wenn es eigenes Vermögen hat. Über diese Altersgrenze hinaus greifen die allgemeinen Regeln der §§ 1601 ff. Platz. Es kann also einerseits vorkommen, daß ein eheliches Kind niemals einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern hatte, während es andererseits möglich ist, daß er ihm von seiner Geburt bis zu seiner Volljährigkeit und, auf Grund von § 1601 u. 1602 I, darüber hinaus zusteht. Es ist aber auch keineswegs ausgeschlossen, daß er ihm innerhalb dieses Zeitraumes bald gegeben, bald versagt war. Dies ist alsdann bedingt durch die Schwankungen unterworfenen Vermögensverhältnisse der Eltern oder der Kinder oder auch deren jeweiliges Verhältnis zueinander.

Infolge des völlig anders gearteten Verhältnisses zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ist es im Interesse des Kindes zunächst unbedingt erforderlich, selbst falls es aus den Einkünften eigenen Vermögens seinen Unterhalt bestreiten könnte, was übrigens selten der Fall sein wird, daß ihm dennoch eine Unterhaltsleistung des Vaters gewährt wird; denn trotz der Unverjährbarkeit dieses Anspruches nach B. G. B. dürfte es schwer fallen den Vater heranzuziehen, falls aus dem einen oder anderen Grunde nach Jahren die Vermögenseinkünfte des Kindes wegfallen. Ferner muß dieser Anspruch bis zu einer bestimmten Altersgrenze ununterbrochen gewährt sein, ohne Berücksichtigung von § 1603 I B. G. B., da das Kind ebensowenig wie Schwankungen innerhalb seines eigenen Vermögens, Veränderungen in dem seines außerehelichen Vaters ausgesetzt sein darf.

So bestimmt das B. G. B. in § 1708 I, daß diese Unterhaltspflicht, wie sie den außerehelichen Vater unabhängig von den Vermögensverhältnissen seines unehelichen Kindes trifft, so auch gegenüber dem körperlich und geistig gesunden Kinde, ebenfalls unabhängig von dessen Vermögensverhältnissen, mit vollendetem 16. Lebensjahr entfallen soll. Darüber hinaus trifft ihn nach § 1708 II, nun aber vorbehaltlich § 1603 I,

eine Verpflichtung nur, wenn das Kind in jener Zeit infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande war, sich selbst zu erhalten.

Schon das **N. O. R.** gewährte dem unehelichen Kinde einen Anspruch auf Verpflegung, den damaligen primitiveren Lebens- und Bildungsverhältnissen gemäß jedoch nur bis nach zurückgelegtem 14. Jahre, der sich aber über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken konnte, einerseits, bis das auf Veranlassung des Vaters ein Gewerbe erlernende Kind sich durch dieses Gewerbe selbst zu ernähren imstande, andererseits, solange es durch körperliche oder geistige Erkrankung zur Erwerbung seines Unterhaltes außerstande war.

Das **Z. O. B.**, das 12 Jahre nach dem **V. O. B.** entstanden ist, hat für den ordentlichen Unterhaltsanspruch eine höhere Altersgrenze als das **V. O. B.**, das 18. Lebensjahr, festgesetzt, (Art. 319) bestimmt aber dafür, daß der zu leistende Beitrag auf den Zeitpunkt hinfällig erklärt werden kann, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung hinreichendes selbstständiges Einkommen erlangt hat (Art. 320). An einer Anordnung, entsprechend § 1708 II **V. O. B.**, fehlt es dem **Z. O. B.** Dem Geiste des Schweizer Rechtes entspräche es jedoch nicht, wenn dem unehelichen Kinde ein solcher außerordentlicher Unterhaltsanspruch versagt wäre. Es ist vielmehr mit Weisner¹⁾ anzunehmen, daß er in Art. 320²⁾ enthalten ist. Dieser Artikel sieht nämlich, bei erheblicher Änderung der Verhältnisse, nicht nur eine Hinfälligerklärung des Unterhaltsbeitrages vor, sondern auch eine Neubestimmung. Diese kann jedoch nicht ausschließlich in einer Erhöhung oder Herabsetzung des gemäß Art. 319 II bis zum 18. Jahre zu entrichtenden Unterhaltsgeldes bestehen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie in einem solchen Falle auch in einer Erweiterung über den in Art. 319 II vorgesehenen Zeitpunkt bestehen kann. Als solche „erhebliche Veränderung der Verhältnisse“ ist unbedingt eine durch Gebrechlichkeit hervorgerufene, der normalen Entwicklung nicht entsprechende Unfähigkeit sich selbst zu erhalten, zu betrachten.

Ebenfalls bis zum 18. Lebensjahr wird der Unterhaltsanspruch dem unehelichen Kinde nach dem neuen **belgischen** Gesetz gewährt, das jedoch weder einen außerordentlichen Unterhaltsanspruch, noch überhaupt

¹⁾ Weisner, die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes nach dem deutschen **V. O. B.** und dem Schweizer **Z. O. B.** Diss. Jena 1911 S. 26.

²⁾ Art. 320 **Z. O. B.**: Auf Vergehren des Klägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt hinfällig erklärt werden, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung ausreichendes selbstständiges Einkommen erlangt hat.

eine Änderung des einmal festgesetzten Beitrages nach Höhe oder Dauer vorsieht, woraus auf den absoluten Charakter dieser Bestimmung zu schließen ist.

Nach Art. 344a des **niederl. Rechtes** bildet die Volljährigkeit die Grenze des ordentlichen Unterhaltsanspruches. Unserem Paragraphen 1708 II entspricht art. 344b des niederl. Gesetzes, der besagt, daß im Falle körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung über die Volljährigkeit hinaus bestehen bleiben soll. Diese Ausdrucksweise läßt daran schließen, daß, ebenso wie nach **B. G. B.** die Gebrechlichkeit in dem Zeitpunkt vorliegen muß, wenn andernfalls die Unterhaltsleistung aufhörte, Kontinuität der Leistungspflicht also, Voraussetzung auch dieses außerordentlichen Unterhaltsanspruches ist. Der Gewährung des ordentlichen Unterhaltsanspruches bis zur erlangten Volljährigkeit entspricht es, daß das niederl. Gesetz wie das **B. G. B.** unter Umständen eine frühere vollständige Befreiung des Vaters von dieser Verbindlichkeit vorsieht. Nach art. 344a des niederl. Gesetzes kann nämlich, wie bereits erwähnt, auf Antrag des Kindes sowohl als des Verpflichteten, wenn des Letzteren Einkommen oder seine sonstigen Verhältnisse oder der Bedarf des Kindes sich nachträglich verändert haben, die Höhe des Beitrages umgewandelt werden. Diese Änderung umfaßt sowohl zugunsten des Kindes eine Erhöhung, als auch zugunsten des Verpflichteten eine Herabsetzung des Beitrages, die zu dessen völliger Streichung führen kann. Denn als eine „Änderung“ im Bedarfe des Kindes ist es unbedingt aufzufassen, wenn der Ertrag seiner Arbeit zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nunmehr ausreicht, sodaß ein nicht gedeckter Bedarf nicht mehr vorhanden ist. (Vergl. oben S. 46).

Keinerlei Vorschrift über die Dauer des Unterhaltsanspruches und keine Bestimmung, die Gewährung eines außerordentlichen Unterhaltsanspruches in sich schließen könnte, enthält das **A. B. G. B.** Hieraus muß entnommen werden, daß nach **österr. Recht**, entsprechend der Verpflichtung des unehelichen Kindes, im Falle hinreichenden eigenen Vermögens aus dessen Einkünften seinen Unterhalt zu bestreiten, die Leistungspflicht des außerehelichen Vaters entfällt, jedoch nicht früher, als das Kind, sei es kraft Vermögens, sei es kraft eigener Arbeit, imstande ist, sich selbst zu ernähren.¹⁾

Für die Beitragspflicht des **norweg. Rechtes** gelten im einzelnen dieselben Vorschriften wie für das auf Grund der Anerkennung zu Leistende.

¹⁾ Vergl. Stubenrauch Anm. 2 zu §§ 166/171.

Der familienrechtliche Charakter der Vaterschaftsklage bedingt nach **deutschem und österr. Recht** (B. G. B. 194 II und U. B. B. G. 1481¹⁾ ihre Unverjährbarkeit. Erfüllung für in der Vergangenheit fällige Unterhaltsleistungen könnte jedoch nach § 1613 B. G. B. abweichend von der Regelung durch § 1481 U. B. B. nach deutschem Recht nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn nicht hier die Sondervorschrift des § 1711 B. G. B. eingriffe, wonach dem unehelichen Kind dieser Anspruch, vorbehaltlich der Verjährungsfrist des § 197 B. G. B., immer gegeben ist. Hieraus folgt, daß nach deutschem Recht nicht nur die Vaterschaftsklage noch nach Jahren erhoben werden kann, wenn etwa der bis dahin freiwillig zahlende Vater seine Leistungen einstellt oder die Mittel der Mutter, die bis dahin allein für den Unterhalt aufgekommen war, nicht mehr ausreichen. Es sind vielmehr nach erfolgreicher Durchführung dieser Klage die inzwischen fällig gewordenen und von der Mutter oder deren Verwandten, (B. G. B. 1709 II) nicht aber einem Dritten ausgelegte Beträge²⁾ von dem Vater vorbehaltlich des § 197 nachzuleisten.

Trotz ihres familienrechtlichen Charakter verjährt die Alimentationsklage kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in **Belgien** (c. c. belge art. 340e) **Holland** (niederl. Ges. art. 344 I 2) und der **Schweiz** (Z. G. B. Art. 305). Es wurde in diesen Ländern die aus dem Charakter der Verpflichtung sich ergebende Konsequenz nicht gezogen auf Grund der Erwägung, daß nur innerhalb kurzer Zeit nach der Geburt die Vaterschaft mit Sicherheit festgestellt werden könne, und daß gerichtliche Belangung auf Alimamente nach Jahr und Tag verhindert werden müßte.³⁾ Auf Grund dieser Erwägung kann in der Schweiz die Vaterschaftsklage nicht später als ein Jahr, in Belgien nur innerhalb von 3 Jahren und in Holland innerhalb von 5 Jahren nach der Geburt des Kindes erhoben werden. Dem entspricht die nach holländischem Recht bezgl. der Verjährung der einzelnen Unterhaltsbeiträge geltende Besonderheit, daß diese nämlich eintritt, soweit sie früher als 5 Jahre vor der Klageerhebung fällig waren. Im Übrigen gelten sowohl nach Schweizer als nach belgischem Recht für die rückständigen Beträge die gewöhnlichen Verjährungsfristen.

c. **Übergang der Alimentationsverbindlichkeit auf die Erben des Pflichtigen:** Für den Nachlaß treffende Verbindlichkeiten haften nach B. G. B. 1967 die Erben. Hierzu gehören

¹⁾ Vergl. Stubenrauch zu § 1481 Note 1 und Anm. 4.

²⁾ Staudinger Bem. 2 zu § 1709.

³⁾ Egger Anm. 2 zu Art. 308, Peyer a. a. O. S. 92.

auch Alimentationsleistungen; ausgeschlossen aber sind nach § 1615 solche, die auf Grund von Verwandtschaft in gerader Linie zu gewähren sind. Der Tod des Pflichtigen gibt in solchen Fällen dem Berechtigten meist ein Erbrecht oder ein Recht auf einen Teil des Nachlasses, das gewissermaßen an die Stelle seines ursprünglichen Unterhaltsanspruches tritt und ihn ersetzt. Wo dem unehelichen Kinde ein solches Erbrecht fehlt, muß für seinen gleichwohl familienrechtlichen Anspruch eine abweichende Regelung platzgreifen.

Dies ist für das **deutsche Recht** durch § 1712 B. G. B. geschehen, wonach der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater auf dessen Erben übergeht. Ebenso durch A. B. G. B. § 171 für das **oesterr.** und Z. G. B. Art. 322 I für das **schweizerische**, sowie durch § 39 für die Beitragspflicht des norwegischen Rechts, doch steht, entsprechend dem Charakter dieser letzteren, nicht auf der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen beruhenden Verbindlichkeit, das Kind hier allen übrigen Forderungsinhabern nach. Art. 724 c. c. belge besagt, daß die Lasten der Erbschaft auf den Erben übergehen. Zu diesen Lasten gehören, abweichend von der Regelung des B. G. B., laut art. 207 c. c. belge in Verb. mit art. 205 § 3 von dem Vater seinem ehelichen Kinde geschuldete Unterhaltsleistungen, nicht aber Unterhaltsleistungen schlechthin. Hieraus folgt, da es an einer Sonderbestimmung zu Gunsten der Unehelichen fehlt, daß die dem außerehelichen Vater nach art. 340b c. c. belge auferlegte Unterhaltspflicht nach belgischem Recht nicht als Last der Erbschaft zu betrachten ist, also nicht auf die Erben des Vaters übergeht. Keine ausdrückliche Erwähnung inbetreff der Vererblichkeit des Anspruches des unehelichen Kindes findet sich ferner im holländischen, ital. und span. Recht, sodas wegen der Vererblichkeit dieses Unterhaltsanspruches auf die allgemeinen Regeln der betr. Rechtsordnungen verwiesen werden muß.

Die Haftung des Erben ist jedoch billigerweise nicht unbegrenzt, sie findet vielmehr nach Z. G. B. Art. 322 II ihre Grenze in dem Betrage, den das Kind im Falle seiner Anerkennung von dem Nachlasse zu fordern berechtigt gewesen wäre. Nach § 40 des norweg. Gesetzes darf, falls der Verstorbene eine Witwe oder eheliche Kinder hinterläßt, zugunsten des unehelichen Kindes nicht mehr zurückgehalten werden, als das Kind bekommen hätte, wenn es mit den ehelichen gleich geerbt hätte. Das oesterr. und belgische Recht enthalten analoge Vorschriften nicht. Nach deutschem Rechte B. G. B. § 1712 II 1 ist es in das Belieben des Erben gestellt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der ihm im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichtteil zustünde.

Abweichend war die Regelung, wo den unehelichen Kindern ein Erbrecht gegeben war, wie durch Nov. 89 cap. 12 § 6 und durch das U. L. R. Teil II Titel II § 652. Wohl war ihnen neben diesem wahlweise ein Anspruch gegen die Erben des Vaters gewährt auf Leistung des zu ihrer Erziehung noch Fehlenden aus dem Nachlasse. Dieser fiel jedoch weg, wenn das Kind seinen Anteil am Nachlasse seinem Unterhaltsanspruch vorzog.

5. Mittel der Rechtsverwirklichung.

Die Realisierung der dem Kinde gegebenen Ansprüche scheidet jedoch vielfach, und zwar nicht nur an der Leistungsfähigkeit, sondern mehr noch an der Böswilligkeit des Verpflichteten, der durch Wechsel seines Wohnorts die Rechtsverfolgung zu erschweren, vielfach sogar durch Auswanderung sich seiner Pflicht gänzlich zu entziehen sucht. Der Gesetzgeber daher, dem es am Herzen liegt, daß die aufgestellten Normen auch wirklich zur Ausführung gelangen, muß besondere prozessuale Vorschriften, die dieser Klage angepaßt sind, zur Erleichterung und Sicherung ihrer Durchführung aufstellen, wie dies vorzüglich durch das holländische und norwegische, auch durch das belgische Gesetz geschehen ist, während das Z. S. B., von einigen prozessualen Vorschriften abgesehen, auf die kantonale Gesetzgebung verweist.

a) Der **Gerichtsstand**: Wesentlich erschwert ist die Rechtsverfolgung in **Deutschland**, da hier, mangels eines besonderen Gerichtsstandes für die Vaterschaftsklage bei ihrer Erhebung lediglich der für sie als Statusklage in Betracht kommende, allgemeine Gerichtsstand des Beklagten Z. P. O. § 12, d. h. das Gericht seines Wohnsitzes (Z. P. O. § 13) gegeben ist.

Das **Schweizer** Zivilgesetz hat auf Grund obiger Erwägungen, ungeachtet der sich auch der Vaterschaftstheorie ergebenden Konsequenzen, in Art. 312 festgesetzt, daß die Vaterschaftsklage sowohl am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung, als am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei erhoben werden kann. Nach Z. S. B. Art. 307 sind sowohl Mutter als Kind zur Erhebung der Vaterschaftsklage befugt. Ausnahmsweise ist nach Art. 313 auch das Gericht des Heimatsortes des Beklagten zuständig, wenn er sowohl als die klagende Partei ihren Wohnsitz im Ausland haben, doch genügt es zur Begründung des *forum patriae* schon, daß er einen Wohnsitz in der Schweiz nicht hat.¹⁾ Es ist somit, trotz Verziehens des Beklagten ins Ausland, die Klageerhebung

¹⁾ Egger Anm. 1a zu Art. 313.

nicht erschwert, der klagenden Partei ohne weiteres die Möglichkeit gelassen, ohne Berücksichtigung der Normen des internationalen Privatrechts des betreffenden ausländischen Staates die Klage nach Schweizer Recht zu erheben und durchzuführen, selbst dann, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Nach niederländischem Recht ist lediglich das Gericht am Wohnorte des ausschließlich zur Erhebung der Vaterschaftsklage befugten Kindes hierfür zuständig (art. 344b I des niederld. Ges.). Es kann somit, abweichend vom Schweizer Recht, ein im Ausland wohnendes uneheliches Kind, dessen Mutter zur Zeit seiner Geburt die niederländ. Staatsangehörigkeit hatte, im Auslande nur dann nach niederländ. Rechte die Alimentationsklage erheben, wenn das internationale Privatrecht des betreffenden ausländischen Staates eine unserem Art. 21 E. S. V. S. V. entsprechende Norm enthält. Dessen letzter Satz hinwieder schließt z. B. aus, daß einem solchen Kinde, wenn es in Deutschland die Klage erhebt, über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus ein Alimentationsanspruch zugestanden wird.

Nach norweg. Recht geht die Klageerhebung nicht von Mutter oder Kind aus, vielmehr von dem Vater, zwecks Entkräftung der sich aus den Angaben der Mutter ergebenden Vaterschaftsvermutung, und zwar erfolgt sie regelmäßig am Wohnorte der Mutter, am Wohnorte des Vaters nur dann, wenn Mutter und Kind tot sind, am Wohnorte des Kindes, falls die Mutter tot ist. (§ 121 des norweg. Ges.)

b) Sicherungsmaßregeln: Die älteren Rechtsordnungen, zu denen in diesem Sinne auch das B. S. V. gehört, enthalten im Anschluß an die auf diesem Gebiete getroffene materiell-rechtliche Regelung keine besonderen, ausschließlich zur Realisierung der gegebenen Ansprüche aufgestellten Prozeßregeln, sodas hierfür auf die in der Z. P. O. befindlichen allgemeinen Regeln für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, die nur wenige Besonderheiten zugunsten des Alimentationsanspruches der Unehelichen enthalten, zu verweisen ist.

Wie betreffs aller Geldforderungen erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen der geschuldeten Alimentationsbeiträge nach § 803 Z. P. O. durch Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners, als welches in Ansehung der Zwangsvollstreckung auch Forderungen gelten. Nach § 850 Ziffer 1 der Z. P. O. ist jedoch im allgemeinen die Forderung auf den Arbeits- oder Dienstlohn der Pfändung nicht unterworfen. Hier greift nun eine den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes begün-

stigende Sondervorschrift ein. Aus der Urkunde, durch die sich der außereheliche Vater zur Alimentierung seines außerehelichen Kindes verpflichtet, findet nach § 794 Ziffer 5 Z. P. O. die Zwangsvollstreckung ohne weiteres statt.¹⁾ Bei der vollstreckbaren Urkunde hat das Pfändungsgesuch die Bedeutung der Klageerhebung.²⁾ Diese stellt nach § 850 IV den Zeitpunkt dar, von welchem an die Forderung des unehelichen Kindes insofern privilegiert ist, als wegen der nach diesem Zeitpunkte fälligen, sowie der für das vorausgehende Vierteljahr geschuldeten Beiträge nach § 850 IV Z. P. O. und dem Lohnbeschlagnahmengesetz § 4 Ziffer 3 und § 4a die Pfändung auch des Arbeits- und Dienstlohnes zulässig ist. Sie erfolgt, unabhängig von dessen Höhe, lediglich unter Freilassung der Beiträge, die der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm den Verwandten der Ehefrau und der früheren Ehefrau gegenüber obliegenden Unterhaltspflichten bedarf.

Nach § 829 Z. P. O. bedarf es zur Pfändung einer Forderung eines gerichtlichen Verbotes an den Drittschuldner, hier den Arbeitgeber, um ihn zu verhindern an den Schuldner zu zahlen. Nach dem niederländ. Gesetz (Art. 344 p.) ergeht dementsprechend eine Mitteilung von dieser Leistungspflicht des Schuldners durch den Vogteirat, der etwa unserem Gemeindewaisenrat entspricht, an den Arbeitgeber des Kindesvaters. Durch Bescheinigung dieser Mitteilung und Rücksendung an den Vogteirat verpflichtet sich der Arbeitgeber, das von dem Arbeitnehmer Geschuldete bis zu einem Drittel des fälligen Lohnes an das Vormundschaftsgericht zu zahlen. Eine durch den Drittschuldner entgegen dem Verbote des § 829 Z. P. O. an den Schuldner geleistete Zahlung ist dem Gläubiger gegenüber unwirksam,³⁾ befreit ihn also nicht diesem gegenüber; ebensowenig wird nach niederländ. Recht der Drittschuldner durch den Vorschriften entgegenstehende Zahlungen von seiner ihm gegenüber dem Vormund oder der Mutter auferlegten Zahlungspflicht befreit.

Das neue belgische Gesetz ist, allerdings lediglich im Feststellungsverfahren, bestrebt, die Zahl der Alimentationsprozesse zu mindern, nicht nur um die Gerichte zu entlasten, sondern auch weil Führung eines Prozesses für eine eventuelle spätere Heirat der Eltern des jetzt zu alimentierenden Kindes nicht gerade förderlich ist. Deshalb sieht es in art. 340 f. eine Art scheidungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Vorsitzenden des Gerichtes, dem zwecks Klageerhebung die Akten eingesandt worden sind, vor.

¹⁾ Vergl. hierzu § 27 I des norweg. Ges.

²⁾ Stein IV 2b zu § 850.

³⁾ Stein VII 1 zu § 829.

Es geht dem eigentlichen Verfahren voraus, um es, wenn möglich, überflüssig zu machen. Erst wenn sich eine Verständigung als unmöglich erweist, wird der Prozeßweg beschritten.

Entsprechend den Vorschriften in den oben ausgeführten Rechtsordnungen, erfolgt auch nach § 27 des **norweg.** Gesetzes von 1915, falls der außereheliche Vater trotz Aufforderung nicht zahlt, Eintreibung durch Zwangsvollstreckung oder durch Abzug vom Arbeitslohn, indem auch hier dem Arbeitgeber aufgegeben werden kann, einen vom Beitragsvogt festzusetzenden Betrag vom fälligen Lohne zurückzuhalten und dem Beitragsvogte auszuliefern. Diese Summe muß von dem Beitragsvogt nach Anhören des Schuldners und unter Berücksichtigung seines, sowie seiner Familie notdürftigen Unterhalts bestimmt werden und kann sich auch, sofern keine Sicherheit geleistet ist, auf noch nicht fällige Ansprüche des Kindes erstrecken. Auch hier ist für nicht an den Beitragsvogt erfolgte Zahlung der Arbeitgeber verantwortlich.

Die Bestimmungen des **norweg.** Gesetzes gehen in dem Bestreben, es dem Vater unter allen Umständen unmöglich zu machen, sich seinen Pflichten zu entziehen, in den §§ 33 ff. des **norweg. Ges.** über das Maß des anderwärts Festgesetzten hinaus. Will ein zu Alimentationsleistungen Verpflichteter das Land verlassen und ist es nach den Umständen zweifelhaft, ob er zurückzukehren gesonnen ist, so muß er nicht nur zahlen, was fällig ist, sondern, wenn ihn der Amtmann nicht davon befreit, auch Sicherheit leisten für das, was später fällig wird. Befreiung hiervon soll nur nach Anhörung des Berechtigten und des Beitragsvogtes am Wohnort des Schuldners gewährt werden. Ist Grund vorhanden anzunehmen, daß der Schuldner nicht nur das Land verlassen, sondern sich auch hierbei seinen Verpflichtungen entziehen will, so kann die Polizei, auf Antrag des Berechtigten oder des Beitragsvogtes, oder die Armenverwaltung ihm verbieten zu reisen und auf seine Güter Beschlagnahme legen. Dasselbe gilt für den Elternteil, der die Fürsorge für das Kind hat, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er das Kind verlassen will, ohne weiter für es zu sorgen, in Ansehung des Betrages, der diesem alsdann als Ersatz für die Naturalverpflegung aufzuerlegen ist. Diese Vorschriften können schon Anwendung finden, solange über die Vaterschafts- oder Beitragspflicht noch nicht endgültig entschieden ist; bei späterer Freisprechung kann alsdann von der Mutter Ersatz verlangt werden. Es ist ferner ein königl. Erlaß vorgesehen, nach dem jedem, der nach fremden Weltteilen auswandern will, der Nachweis auferlegt werden kann, daß ihm keine Pflichten aus diesem Gesetze ob-

liegen, ein Erlaß, der sicherlich in anbetracht der Schwierigkeit des geforderten Beweises unterbleiben wird.

Was die Beschlagnahme der Güter und das Reiseverbot gegenüber demjenigen betrifft, der Grund zur Annahme gibt, daß er das Land verlassen will, ohne seinen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, seien dieselben bereits gerichtlich festgestellt oder nicht, so können die oben für das norwegische Recht erwähnten Maßnahmen auch nach deutschem Rechte, auf Grund der allgemeinen Vorschriften der Z. P. O. als persönlicher und dinglicher Arrest verhängt werden, allerdings nicht wie dort nebeneinander. Trifft nämlich der außereheliche Vater Vorbereitungen, die mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß er das Land verlassen will, ohne Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, sowie ohne Hinterlassung von Vormögen zu deren Deckung, so ist Grund vorhanden anzunehmen, daß er sich seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Kinde entziehen will. Hierdurch müßte die Vollstreckung des Urteils, d. h. die Vornahme der auf Grund von § 708 Ziffer 6 oder § 794 Ziffer 5 der Z. P. O. jeweils zu Beginn eines Vierteljahres dem Kinde wegen seiner Alimentationsansprüche in das Vermögen oder den Arbeitslohn des Vaters zustehende Zwangsvollstreckung im Ausland erfolgen. Der genannte Umstand bildet daher die nach § 917 II Z. P. O. zur Verhängung des dinglichen, subsidiär auch des persönlichen Arrestes erforderliche Voraussetzung, sodas demnach auch nach deutschem Rechte die Güter des verpflichteten Vaters mit Beschlag belegt werden können oder seine Abreise verhindert werden kann, falls ausreichende Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß er das Land verlassen will, ohne seinen Pflichten genügt zu haben. Dieser Arrest kann jedoch nur auf Grund eines Beschlusses oder Endurteils durch das Gericht verhängt werden, nicht aber, wie dies nach § 34 I des norweg. Gesetzes der Fall ist, bei großer Dringlichkeit auch unbedingt geboten wäre, zunächst auf Anordnung der Polizei, die alsdann dem Amtmann von der erfolgten Maßnahme Mitteilung zu machen hat. Dieser entscheidet nunmehr über ihre Aufrechterhaltung. Eine so weitgehende Befugnis ist der Polizei nach deutschem Rechte nur durch die Str. P. O., und auch da nur subsidiär zugestanden.¹⁾ Hat nach norweg. Rechte der Amtmann zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme entschieden, so können nun auch unverfallene Ansprüche durch Zwangsvollstreckung eingetrieben und bei einer Sparkasse hinterlegt werden (§ 34 II des norweg. Ges.). Diesen Vorschriften entsprechen die Bestimmungen der §§ 930 und 932 der Z. P. O., nach denen der Arrest in

¹⁾ Str. P. O. §§ 127 ff.

bewegliches Vermögen durch Pfändung vollzogen und der den Betreffenden zufallende Erlös, dessen Betrag in vorliegendem Falle den dem Kinde noch zu leistenden Unterhaltsbeiträgen zu entsprechen hat, wie gepfändetes Geld hinterlegt wird. Liegen dagegen die Umstände, unter denen der außereheliche Vater das Land verlassen will, nur so, daß es zweifelhaft erscheint, ob er in das Reich zurückkehren will, ohne daß bereits beurteilt werden kann, ob er seinen Verpflichtungen nachkommen will oder nicht, so kommt es nach deutschem Rechte für die noch nicht fälligen Beträge auf die Lage des Falles an, ob, zwecks Anwendung des § 917 Z. P. O., dessen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Zur Erzwingung der Zahlung des bereits fälligen Betrages, bedarf es jedoch keineswegs des Vorliegens eines solchen Umstandes. Fälligkeit des Anspruches genügt zur Vornahme der Zwangsvollstreckung, da nach § 708 Z. P. O. sowohl das Urteil, in welchem der außereheliche Vater zur Alimentierung seines außerehelichen Kindes verpflichtet wird, ohne weiteres für vollstreckbar zu erklären ist, als auch nach § 794 Ziffer 5 die Urkunde, in welcher der außereheliche Vater seine Verpflichtung zur Zahlung anerkannt hat, ohne weiteres vollstreckbar ist. Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 917 Z. P. O. nicht vor, so gewährt die Z. P. O. keine Sicherung für einen gefährdeten Anspruch des Kindes.

Sind auf Grund eines entsprechenden Tatbestandes nach § 35 Satz 1 des norweg. Ges. sichernde Maßnahmen vor der Fällung des endgültigen Urteils erfolgt, und erweisen sie sich später als ungerechtfertigt, so kann nach norweg. Recht § 35 Satz 2, falls Freisprechung erfolgt, ausschließlich von der Mutter hierfür Ersatz verlangt werden, nach Z. P. O. § 945 von der Partei, die die Anordnung bewirkt hat, hiernach also regelmäßig von dem Kinde, das jedoch, wenn seinem gesetzlichen Vertreter ein Verschulden hierbei zur Last fiel, gegen diesen Regreß nehmen kann. Nach deutschem Recht ist demnach auf Grund von § 945 Z. P. O. die Mutter nur dann schadensersatzpflichtig, wenn sie, als Vormund des Kindes, bei der Beantragung des Arrestes ein Verschulden traf. Diese Verschiedenheit der Haftung entspricht der materiell-rechtlichen Regelung, insofern als sie nach beiden Rechtsordnungen denjenigen Teil trifft, der die ungerechtfertigten Maßnahmen veranlaßt hat; denn nach norweg. Recht ist der Aussage der Mutter eine weit größere Bedeutung beigelegt als nach dem Rechte des B. G. B.: sie genügt um, mangels Widerspruchs des Vaters, seine Vaterschaft, auf jeden Fall aber die Beitragspflicht des Betreffenden, vorbehaltlich einer gerichtlichen Feststellung gemäß § 13 I u. II des norweg. Ges., als feststehend anzunehmen. Es ist daher nur billig, daß die Mutter nach norweg. Recht eine stärkere Verantwortung trifft als nach deutschem Recht.

Den §§ 33 ff. völlig analoge Vorschriften wären bis jetzt namentlich für Deutschland undurchführbar gewesen, da eine Kontrolle bezgl. des Auswanderns nicht bestand. In Norwegen ist dies anders, wird sich wohl auch nach dem Kriege bei uns ändern.

Von größerer praktischer Bedeutung sind die folgenden Bestimmungen des norweg. Rechtes:

Bezahlt ein zur Alimentationsleistung Verpflichteter bei Fälligkeit nicht, so sollen die 4 % des Geschuldeten, die nach B. G. B. § 288 als Verzugszinsen dem geschuldeten Betrag zuwachsen, als Einziehungsg Gebühr dem Beitragsvogt zufallen, der seinerseits gehalten werden kann, für die Leistung des Pflichtigen Sicherheit zu stellen, § 26 II und III des norweg. Ges., eine Bestimmung, die nach dem Befinden des Amtmannes für den Einzelfall erlassen werden kann, und die zweifellos geeignet ist, einen säumigen Beitragsvogt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Die Vorschrift des § 30 I des norweg. Gesetzes, wonach derjenige, welcher die Zahlung unterläßt, obwohl er die Mittel dazu hat oder die Kraft sich solche zu verschaffen, vorbehaltlich strengerer Bestimmungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, geht bezgl. der Qualität sowohl als Quantität der angedrohten Strafe über das Maß des § 361 Ziff. 10 des deutschen Str. G. B. hinaus. Hiernach wird derjenige, der seine ihm obliegenden Unterhaltspflichten vernachlässigt,¹⁾ lediglich mit Haft, also einer leichteren Freiheitsstrafe, die zudem nicht die Dauer von 6 Wochen überschreiten kann, bedroht. Die Voraussetzungen der angedrohten Strafe sind in beiden Rechtsordnungen die gleichen, da „das in der Lage sein den Betreffenden zu erhalten“, das nach dem Wortlaut des § 361 Ziff. 10 die Voraussetzung des Strafanspruches bildet, nicht nur das bereits Vorhandensein von Mitteln umfaßt, sondern auch die Fähigkeit, sich solche zu verschaffen. Allerdings kann nach § 30 II des norweg. Rechtes die Strafe ganz oder zum Teil durch Arbeitszwang ersetzt werden. Der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch sieht in § 306 als Strafhöchstmaß für jegliche Art des sich Entziehens gegenüber einer gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht, zu deren Erfüllung der Verpflichtete imstande wäre, ebenfalls drei Monate Gefängnis vor,²⁾ an deren Stelle nach § 310 II in Ver-

¹⁾ Peyer, a. a. O. S. 127 ff.

²⁾ Der Vorentwurf sieht in § 233 als Strafhöchstmaß sogar 6 Monate Gefängnis, und zwar Gefängnis als einzige Strafart vor, an dessen Stelle nur nach § 68 Unterbringung ins Arbeitshaus treten kann.

bindung mit § 42 auf Unterbringung des arbeitsfähigen Verurteilten in ein Arbeitshaus erkannt werden kann.

§ 4 II des norweg. Ges. besagt, daß in Norwegen der zur Alimentationsleistung Verpflichtete als Empfänger der Armenunterstützung behandelt wird, die infolge seiner Säumigkeit gegenüber dem Elternteil notwendig wurde, welchem die Sorge für das Kind oblag. Diese Tatsache dürfte geeignet sein, böswillige Zahlungsunterlassungen namentlich dann zu verhindern, wenn der andere Elternteil bedürftig, daher auf Armenunterstützung angewiesen ist, also die größte Gefahr einer hieraus erwachsenden Vernachlässigung des Kindes besteht.

B. Welche Rechte stehen dem außerehelichen Vater gegenüber seinem Kinde zu?

Im ganzen Leben, zumal wo es sich um rechtlich geordnete Beziehungen handelt, pflegen Rechte und Pflichten einander im Sinne von Ursache und Wirkungen wechselweise zu bedingen und zwar so, daß ein dem einen Teil zugestandenes Recht ihm zugunsten desjenigen eine Pflicht auferlegt, dem gegenüber ihm bezagtes Recht zusteht, eine auferlegte Pflicht ein Recht gegenüber dem verleiht, der auf die Erfüllung der Pflicht einen Anspruch hat.

In dem Verhältnis zwischen dem außerehelichen Vater und seinem Kinde ist nach deutschem Recht dieses Nebeneinander von Recht und Pflicht nicht gegeben. Wie dem Rechte des Kindes auf Unterhaltsleistung des Vaters keine Verpflichtung des Kindes zu etwaiger Uterhaltsleistung diesem gegenüber zur Seite steht, so auch nicht der Pflicht des Vaters zur Alimentierung ein Recht auf Gegenleistung, wie dies entsprechend dem oben ausgeführten Prinzip bei der in den §§ 1601 ff. geordneten Uterhaltspflicht der Verwandten der Fall ist. Das uneheliche Kind und sein Vater gelten eben im Rechtssinne nicht als verwandt. Die gleichwohl dem Vater auferlegte Alimentationsleistung als einzige aus der natürlichen Verwandtschaft hergeleitete Rechtspflicht des Vaters gegenüber seinem außerehelichen Kinde, die eine allerdings auf familienrechtlicher Grundlage erwachsene obligationenrechtliche Pflicht darstellt,¹⁾ muß daher besonderen Grundsätzen unterstehen. Da dem Unterhaltsanspruch

¹⁾ Endemann II 2 S. 663. Im selben Sinne auch Planck Vorbemerkung 3 zu §§ 1705 ff. Die Motive Bd. IV S. 874 nennen ihn einen familienrechtlichen Anspruch, der den Grundsätzen des Oblig. Rechts untersteht. Ebenso im Anschluß hieran Staudinger Anm. 2 zu § 1708.

des Kindes ein erbrechtlicher nicht zur Seite steht, darf ihm auch nicht ein Recht des Vaters auf Unterhalt entsprechen. Ebenso wenig darf seine in einer Unterhaltsleistung sich erschöpfende Pflicht ein Recht auf Verkehr mit dem Kind, noch auch Bestimmung über die Verwendung der von ihm gereichten Alimente begründen, noch auch ihm das Recht oder die Pflicht der Fürsorge gegenüber dem Kinde übertragen.

Dasſelbe gilt in Oesterreich¹⁾, wo ſich ebenfalls der Anſpruch des Kindes gegenüber ſeinem außerehelichen Erzeuger in dem Recht auf Alimentation erſchöpft.

Auch das Schweizer Recht gibt dem außerehelichen Vater weder ein Erziehungs- noch Verpflegungsrecht, noch ein ſolches auf perſönlichen Verkehr mit ſeinem außerehelichen Kinde, obgleich nach Z. S. V. zwiſchen dem außerehelichen Vater und ſeinem Kinde ein Rechtsverhältnis, das der außerehelichen Verwandtschaft, als beſtehend anerkannt iſt. Die dem Vater auferlegte Alimentationspflicht, der dem Kinde darauf zuſtehende Anſpruch, ſind daher als natürlicher Ausfluß dieſes außerehelichen Verwandtschaftsverhältniſſes, als ein rein familienrechtlicher Anſpruch zu betrachten. Er unterſteht demnach im allgemeinen, zumal was ſeine Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit anbetrifft, denſelben Grundſätzen wie die übrigen Unterhaltsleistungen. Auf Grund dieſes Verwandtschaftsverhältniſſes gehört der außereheliche Vater zum Kreis der durch ein Intereſſe Legitimierten, daher zur Anzeige berechtigten Perſonen, wenn es ſich darum handelt, nach Art. 283 bei pflichtwidrigem Verhalten der Mutter die vormundſchaftliche Behörde zum Schutze des gefährdeten Kindes anzurufen oder nach Art. 420 gegen die Handlungen des Vormundes bei der Vormundſchaftsbehörde Beſchwerde zu führen.²⁾ Da die den Kindern gegenüber ihren Eltern nach Art. 328 auferlegte Unterſtützungspflicht ſich nach Art. 329 auf die Erbberechtigung der Pflchtigen gründet, iſt dem außerehelichen Vater auch nach Schweizer Recht gegenüber ſeinem von ihm nicht anerkannten, ihm auch nicht mit Standesfolge zugeſprochenem Kinde, da dieſem jeder Erbanſpruch mangelt, ein Unterhaltsanſpruch nicht verliehen. Gegenüber dem anerkannten oder mit Standesfolge zugeſprochenen Kinde, dem nach Art. 461 nicht nur ein Recht an dem Erbe des Vaters, ſondern auch an dem der väterlichen Verwandten gegeben iſt, ſteht dementsprechend gemäß Art. 329 nicht nur dem Vater, ſondern auch den väterlichen Verwandten ein Recht auf

¹⁾ Stubenrauch Anm. 11 zu §§ 166—171.

²⁾ Egger Anm. 3a und b zu Art. 319.

Unterstützung zu. Art. 325 II¹⁾ räumt dem Vater zugleich mit der Auferlegung der Fürsorgepflicht ein Erziehungsrecht gegenüber dem Kinde ein, das nach Art. 325 III sogar unter die elterliche Gewalt des Vaters gestellt werden kann, dem nach Art. 327 in diesem Falle Rechte am Kindesvermögen gewährt werden können. Abgesehen hiervon gibt seine der ehelichen entsprechende Fürsorgepflicht dem Vater gegenüber dem von ihm anerkannten oder mit Standesfolge zugesprochenen Kinde das Recht, mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde unter gewissen Voraussetzungen nach Art. 272 II das Vermögen des unmündigen Kindes zu dessen Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen. Nach Art. 271 schulden sich Vater und Kind, unter welchem auch das anerkannte Kind zu verstehen ist, wie sich aus einem Vergleich mit Art. 270 ergibt, gegenseitig allen Beistand und alle Rücksicht, die das Wohl der Gemeinschaft fordert, doch ist dem Vater, falls das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt wurde, ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde nicht zugesprochen worden.²⁾

Aus der nach **norweg.** Recht erfolgten Gleichstellung der anerkannten außerhalb der Ehe geborenen Kinder mit den nach geschlossener Ehe geborenen ergibt sich, daß, abgesehen von der ausdrücklich angeführten Ausnahme, wonach dem Vater nur ein subsidiäres Fürsorgerecht gegenüber dem Kinde gegeben ist, wie die Pflichten, so auch die Rechte des Vaters gegenüber dem anerkannten Kinde die gleichen sind wie gegenüber dem während der Ehe geborenen. Hat das Kind dagegen lediglich ein Recht auf Beitragsleistung, sei es gegenüber einem oder mehreren, ein Anspruch also, nicht auf Grund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses, so ergibt sich schon aus diesem Umstand wie aus der praktischen Unmöglichkeit, daß diesem Rechte des Kindes keinerlei Pflicht gegenüber dem oder den Verpflichteten zur Seite steht.

Eigene Wege ging das **N. D. N.** in der Regelung dieser Frage. Hier war, selbst wenn das Kind nicht anerkannt war, dem Vater nicht nur ein Recht auf Teilnahme an der Erziehung gewährt, sondern auch, vom zurückgelegten 4. Lebensjahre des Kindes ab, ein Recht, nicht aber eine Pflicht, auf eigene Übernahme der Erziehung und Verpflegung (Teil II Titel 2 § 622), sowie in Ermangelung dazu näher verpflichteter Personen, ein Recht auf Unterstützung von Seiten des Kindes (Teil II Titel 2 § 638), neben dessen Pflicht sich aber ein, wenn auch wohl nur selten realisiertes Erbrecht des Kindes fand (Teil II Titel 2 § 652).

¹⁾ Art. 325 II. Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Vergl. Art. 326 I.

Ohne im einzelnen auf die diesen Betrachtungen ferner zu Grunde liegenden Rechtsordnungen einzugehen, von denen noch die auf den c. c. basierenden zu erwähnen wären, kann betreffs dieser zusammenfassend festgestellt werden, daß die Anerkennung des Kindes, sei sie freiwillig oder infolge richterlichen Urteils erfolgt, dem Vater, wie sie ihm gegenüber dem anerkannten Kinde zu einem großen Teil, wenn auch in vermögensrechtlicher Hinsicht beschränkt,¹⁾ die Pflichten eines ehelichen Vaters auferlegt, so ihm auch zum Teil dessen Recht gegenüber dem Kinde verleiht.²⁾ Hierzu gehört vor allem kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nach art. 383 c. c. das Recht der Bestrafung nach art. 376 ff., sowie darauf, bei der Eheschließung um Einwilligung oder Rat gefragt zu werden (art. 158), nicht jedoch, „da diese Regelung weder aus dem Wesen der den Eltern obliegenden Pflichten noch aus einer besonderen Vorschrift des c. c. abzuleiten sei“, das Recht aus art. 384 auf Nutznießung am Kindesvermögen, allerdings aber, nach art. 765 c. c., entsprechend dem Erbrecht des Kindes, ein Erbrecht gegenüber diesem. Da in diesen Fällen der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, daß die betreffenden Normen auch auf anerkannte uneheliche Kinder Anwendung finden sollen, ist anzunehmen, daß nur in diesen Fällen die Anerkannten den Ehelichen gleichzustellen sind, sodaß z. B. art. 205 c. c., der den Eltern ein Unterstützungsrecht gegenüber dem Kinde einräumt, keine Anwendung findet; ebensowenig art. 371.

Wo dagegen dem Kinde lediglich Unterhaltsbeiträge geschuldet werden, steht dem Vater keinerlei Recht gegenüber dem Kinde zu.

¹⁾ Vergl. c. c. art. 335 und die erbrechtliche Regelung.

²⁾ Vergl. hierzu und dem folgenden Zachariae, frz. Civilrecht III § 571, S. 518, ferner Mourlon a. a. O. Bd. I, S. 521, 975 V, VI und VII.

IV. Zusammenfassung.

Stellungnahme der Gesetzgebung gegenüber dem Problem der außerehelichen Kinderschaft.

Verfolgen wir zurückblickend in großen Zügen die Stellungnahme der Gesetzgebung zu diesem Problem! Auf eine im allgemeinen günstige Behandlung der Unehelichen während des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung, die unter den Merovingern soweit ging, daß die unehelich Geborenen selbst neben ehelich Geborenen nicht von der Thronfolge ausgeschlossen waren,¹⁾ welches Recht ihnen jedoch schon unter den Karolingern nur in Ermangelung ehelich Geborener zustand,²⁾ folgte die Zeit ihrer Rechtlosigkeit zur Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels, sowohl in privatrechtlicher als in öffentlich-rechtlicher Hinsicht. Diese ungünstige Stellung hatte das uneheliche Kind dem Einfluß der Kirche zu verdanken, demzufolge es, als einer nicht geduldeten Verbindung entstammend, rechtlich ignoriert wurde, da man hoffte, hierdurch die Zahl der unehelichen Geburten zu mindern. Seit jener Zeit des größten Tiefstandes sehen wir die Gesetzgebung bemüht, zunächst an Hand der Verleihung privatrechtlicher Ansprüche, die Stellung des unehelichen Kindes zu bessern. Den Höhepunkt dieser Bestrebungen bildete im 18. Jahrhundert das U. L. R. Eine rückläufige Bewegung stellt in Deutschland vor allem das preuß. Gesetz von 1854 dar, während in Frankreich die Bestimmungen des c. c. der ursprünglichen Entwicklung der frz. Gesetzgebung auf diesem Gebiete entsprechen, die dort nur vorübergehend durch die den Unehelichen günstige Gesetzgebung der Revolution unterbrochen worden war.³⁾ Es bedürfte einer eingehenden Nachforschung, um zu ermitteln, ob die vielfach als mustergültig bezeichneten öffentlichen Fürsorgeein-

¹⁾ Brunner, die uneheliche Vaterschaft in älteren germ. Rechten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abtl. Bd. 17 S. 4.

²⁾ Ebenda S. 6.

³⁾ Vergl. hierzu S. 6 oben.

einrichtungen Frankreichs zu Gunsten der Unehelichen eine notwendige Folge der Gesetzgebung des c. c. gewesen sind, oder ob, entsprechend dem früheren Standpunkt der frz. Gesetzgebung, sich diese öffentlichen Einrichtungen schon früh zu einer gewissen Höhe entwickelt hatten, sodaß es dem Gesetzgeber überflüssig erschien, dem nicht anerkannten unehelichen Kinde neben seinem öffentlich-rechtlichen einen privatrechtlichen Anspruch zu verleihen, und so der art. 340 in seiner ursprünglichen Fassung nur das Ergebnis dieser Erwägungen darstellt.

Die bedeutsamste Änderung des preuß. Gesetzes von 1854 bildet die Zulassung der *exceptio plurium*, wie bereits erwähnt, in einem praktisch die Vaterschaftsklage nahezu ausschließenden Umfang, die vorgeblich zur Bekämpfung der Viederlichkeit der außerehelichen Mütter eingeführt wurde, in Wahrheit aber nur dazu dienen konnte, die außerehelichen Väter nach dem Muster der französischen Gesetzgebung von der lästigen Vaterschaftsklage zu befreien. Die Folgen dieses Gesetzes mußten sich in einem Lande, dem es noch fast völlig an öffentlichen Einrichtungen zur Verpflegung nicht versorgter Kinder mangelte, bald unangenehm fühlbar machen, und nur diesem Umstand ist es zu verdanken, daß in dem B. G. B., das allerdings in Wahrheit ebenso wenig wie der c. c. eine Vaterschafts-, aber wenigstens eine Alimentationsklage kennt, der Geltungsbereich der *exceptio plurium* im Verhältnis zum Gesetze von 1854 eingeschränkt wurde. Denn man hatte wohl eingesehen, eine wie große Gefahr für den Staat solche Individuen bilden, die, hin und hergestoßen, gegenüber keinem mit einem Rechte ausgestattet, zu denkenden Menschen heranwachsen. Man hatte eingesehen, daß es einer gesunden Bevölkerungspolitik widerspricht, einen beträchtlichen Teil der Neugeborenen dem sicheren Tode oder der Verwahrlosung anheimfallen zu lassen. Die Erkenntnis dieser Tatsachen ist es — wir dürfen uns nicht darüber täuschen — nicht aber, oder wenigstens nur zum kleinen Teil, die *humanitas* und *aequitas*, die die Fürsorgebestrebungen zu Gunsten des unehelichen Kindes sich auch weiter auf einer aufsteigenden Bahn bewegen lassen, wohl aufsteigend im allgemeinen, aber, nach dem Muster der romanischen Länder, die alle, der prinzipiell gleichen Gesetzgebung entsprechend, die gleiche Entwicklung zu verzeichnen haben, stets unter Hintansetzung des privatrechtlichen Anspruchs des Kindes gegenüber dem ihm gewährten öffentlich-rechtlichen Anspruch.

Die starke Belastung des Staates, resp. der Kommunen, die Erkenntnis, daß Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, vor allem durch Erziehung in Findelhäusern, seien es die bestorganisierten und

geleiteten, niemals eine Verminderung des Proletariats und damit der Kriminalität bewirken kann, hat gerade in diesen romanischen Ländern in den letzten Jahren einen Rückschlag in einer einseitigen Betonung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht bewirkt, indem dort, wenn auch nur teilweise das erreicht wurde, was bis dahin schon Jahrzehnte lang erstrebt worden war. Der Einsicht, daß das Verbot des art. 340 I c. c. ein Grund vieler Übelstände war, ist es zu verdanken, daß dieser art. 340, wenn auch in Wahrheit nicht abgeschafft, so doch das darin ausgesprochene Prinzip für mehrere Tatbestände durchbrochen worden ist. Für einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Unehelichen ist seitdem der subsidiär selbstverständlich beibehaltene öffentlich-rechtliche Anspruch dem Anspruch gegenüber dem außerehelichen Vater hintangesezt worden.

Alle diese Gesetzesreformen auf romanischem Boden, auch die Gesetzgebung Deutschlands und der Schweiz, soviel des Guten letztere auch gebracht hat, stellen nur Ansätze dazu dar, die erstrebte Besserung in der Lage der Unehelichen in die richtigen Wege zu leiten, Wege, die, auch abgesehen von diesem primären Zweck, geeignet sein dürften, die Zahl der unehelichen Geburten herabzumindern. Beides kann nur dadurch erreicht werden, daß dem Vater die Folgen seines Tuns aufgebürdet werden. Durch die Ausgestaltung dieser Folgen muß ihm eine doppelte Verantwortung auferlegt sein und zwar sowohl dem außerhalb der Ehe geborenen Kinde als seinen ehelichen Kindern gegenüber. Diese Verantwortung entspricht nicht der deliktischen Haftung, vielmehr derjenigen, die jeden Menschen bezgl. seiner Handlungen trifft, die aber hier ausnahmsweise wegen ihres familienrechtlichen Charakters und ihres primären Zweckes, der Sicherstellung des Kindes, nicht an die Geschäftsfähigkeit des Handelnden geknüpft sein darf.

Überall, mit Ausnahme Oesterreichs und Norwegens, gibt noch heute die *exceptio plurium* dem Manne ein Mittel in die Hand, sich trotz gegebener Vaterschafts- oder Alimentationsklage seiner Verantwortlichkeit zu entziehen. Auf Grund der aus der Vaterschaftstheorie mit Hilfe der *exceptio* gezogenen Konsequenz, wonach die Alimentationspflicht nur den treffen darf, der tatsächlich der Vater ist, sind alljährlich Tausende von Kindern, selbst in nicht romanischen Ländern, auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen, wird hierdurch Tausenden von Vätern die Verantwortung durch das Gemeinwesen abgenommen, und werden so indirekt zahllose Unbeteiligte belastet. Dies mag hingehen, wo freiwillige Anerkennung oder Urteil tatsächlich Vaterschaftsfolgen nach sich ziehen, Fürsorgepflicht und Erbrecht begründen, nicht aber, wo deren

einzigste Folge, wie nach B. O. B., die dem Vater auferlegte Alimentationspflicht ist. Wohl ist auch hier die natürliche Vaterschaft des Inanspruchgenommenen der Rechtsgrund dieser Pflicht. Hat man aber nicht in Oesterreich, das ebenfalls nur die Alimentationsklage kennt, allerdings zu einer Zeit, da man sich über den Verpflichtungsgrund des Vaters noch nicht so klar war wie heute, die exceptio plurium ausgeschlossen und, was mehr bedeutet, sie auch nach über hundertjähriger Übung, nachdem es feststeht, daß auch in Oesterreich die natürliche Vaterschaft den Verpflichtungsgrund des Vaters bildet, indem man die Konsequenz hieraus zog, doch nicht nachträglich eingeführt? Mußte man überdies, nachdem man im deutschen Rechte, abgesehen von B. O. B. § 1310 III und § 1720, aus der natürlichen Vaterschaft nur die rechtliche Konsequenz des § 1708 gezogen hatte, so großen Wert auf die Grundlage des durch ihn gewährten Anspruches legen?

Wie hat sich das norweg. Recht, die jüngste Kodifikation auf diesem Gebiete, geholfen? Es hat neben die mit Vaterschaftswirkungen ausgestattete Anerkennung, sei sie freiwillig oder gezwungen erfolgt, eine sich lediglich aus dem Gesetz ergebende Beitragspflicht gestellt, deren Voraussetzung einzig innerhalb der kritischen Zeit erfolgte Bewohnung des Inanspruchgenommenen ist, sodas nach dem norweg. Recht jedem Kinde ein privatrechtlicher Anspruch auf Unterhalt gegeben ist, während der ihm für solche Fälle zugestandene öffentlich-rechtliche Anspruch nur subsidiär in Erscheinung tritt; es liege denn der Fall vor, daß die Mutter selbst keine Angabe über den Vater oder den mutmaßlichen Vater machen kann, oder es sei die Anzeige nicht zeitig genug erfolgt, um ihn an der Auswanderung zu verhindern.

Nebeneinanderstellung von Statistiken hat erwiesen, daß weder strenge Behandlung von Mutter und Kind, noch starke Heranziehung des Vaters zu Leistungen auf die Ziffer der unehelichen Geburten Einfluß auszuüben vermochten. Hieraus ergibt sich, daß bei der Bildung dieser Ziffer andere Umstände mitwirken müssen,¹⁾ so z. B. die sozialen Verhältnisse eines Landes, die erst eine späte Eheschließung ermöglichen, die Wohnungsverhältnisse usw., daß es somit nicht so sehr Sache der Gesetzgebung als der sozialen Fürsorge ist, hierauf einzuwirken. Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß auch die privatrechtliche Gesetzgebung einen Faktor bei der Bildung der Ziffer der unehelichen Geburten darstellt. Zur Ausübung eines in unserem Sinne günstigen, d. h. reduzierenden Einflusses

¹⁾ Meyer a. a. O. S. 29.

auf diese Ziffer, hat der norwegische Gesetzgeber den besten Weg eingeschlagen: unbedingte Heranziehung desjenigen, der mit der Mutter innerhalb der kritischen Zeit verkehrt hat, zur Beitragsleistung beim congressus plurium, in allen übrigen Fällen Gleichstellung des Kindes mit dem ehelichen, auch auf dem Gebiete des Erbrechts, also größte Belastung des väterlichen Verantwortungsgefühls, nicht nur gegenüber den außer der Ehe Geborenen, sondern mittelbar auch gegenüber den ehelichen Kindern. Erst an letzter Stelle steht der gewährte öffentlich-rechtliche Anspruch. Strafbestimmungen, selbst gegenüber Dritten, sorgen für Anzeige der Geburt, ja, schon der Schwangerschaft, zwecks zeitiger Sicherstellung der Ansprüche des Kindes.

Das neue norweg. Gesetz vereinigt demnach, was von einem Gesetz, das die Verhältnisse der außerhalb der Ehe Geborenen ordnet, erstrebt werden kann: beste Fürsorge für die vorhandenen Unehelichen und, soweit es durch privatrechtliche Gesetzgebung möglich ist, Verhütung eines Überhandnehmens der unehelichen Geburten.

Je besser aber die zu Gunsten der Unehelichen getroffenen privatrechtlichen Einrichtungen sind, je mehr durch sie rechtlich der Unterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb der Ehe Geborenen aufgehoben wird, desto mehr wird sich auch auf Grund dieser rechtlichen Regelung die soziale Kluft zwischen beiden Klassen verwischen, eine umso geringere Gefahr werden sie für das Gemeinwesen darstellen. Die beste öffentlich-rechtliche Regelung der Fürsorge für die Unehelichen wird nie dazu führen, die durch die privatrechtliche Gesetzgebung nicht nur nicht ausgeglichene, vielmehr erweiterte Kluft, auch nur einigermaßen zu überbrücken. Sie kann daher wohl den Anteil der Unehelichen am Proletariat und der Kriminalität um wenigstens mindern, nie aber nur annähernd so weit, daß Eheliche und Uneheliche mit gleichen Ziffern daran beteiligt sind.

Von diesem Standpunkt aus sind die schon oben erwähnten Bestrebungen zu beurteilen, den privatrechtlichen Anspruch des Kindes gegenüber seinem Vater mehr und mehr seinem öffentlich-rechtlichen gegenüber dem Gemeinwesen hintanzusetzen, die bei uns neuerdings, und zwar schon vor dem Kriege, einsetzten, unter dessen Herrschaft stark betont werden, und die im Interesse der Vermehrung der Bevölkerung eher eine Privilegierung der unehelichen Geburten als deren Hemmung im Auge haben, daher darauf hinzielen, dem Einzelnen die Verantwortung zu Lasten der Allgemeinheit abzunehmen. Diese Richtung geht von der Voraussetzung aus, daß, wie bereits ausgeführt, die sozialen Verhältnisse zum großen Teil die Ziffer der unehelichen Geburten bedingen

und zieht hieraus den Schluß, daß es nur billig sei, wenn die Allgemeinheit, die diese Verhältnisse verschuldet habe, auch die sich aus diesen ergebenden Folgen tragen müsse, es mithin nur gerecht sei, wenn dem Einzelnen seine Verpflichtungen abgenommen und die Allgemeinheit zu deren Tragung verpflichtet werde. Man beging bei dieser Schlußfolgerung den Fehler, die sozialen Verhältnisse als die, nicht als eine der Bedingungen der Ziffer der unehelichen Geburten hinzustellen. Hieraus ergab sich, daß man den Vater, ihn lediglich als Objekt, ohne jegliche eigene Aktivität hinstellend, von der Tragung der Verantwortlichkeit völlig ausschließen zu dürfen glaubte. Zweifellos muß eine solche Gesetzgebung, die beiden Elternteilen jede vermögensrechtliche Leistung abnimmt, zur Erhöhung der Zahl der unehelichen Geburten beitragen, was wohl die Bevölkerungspolitiker erstreben, von einer sittlichen Gesetzgebung aber, wenn möglich, verhindert werden sollte. Diese Bestrebungen sind daher, sowohl wegen mangelnder Begründung, als wegen Unzweckmäßigkeit zu verwerfen, denn es dürfte hierdurch wohl die Quantität der Bevölkerung, aber auf Kosten der Qualität erhöht werden. Die Leistungen dürfen dem Vater von dem öffentl.-rechtl. Verbands, der sie gegebenenfalls primär um das Kind vor der äußersten Not zu schützen, übernimmt, nicht abgenommen werden, er muß vielmehr stets auf ihn zurückgreifen.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Vaterschaftsfolgen nach sich ziehende Anerkennung. Alle hier in Betracht gezogenen Länder kennen sie, mit Ausnahme Oesterreichs und des Deutschen Reiches. Die Motive zum Entwurfe des B. G. B. Bd. IV. S. 852 sagen, daß das Institut der Anerkennung nicht den deutschrechtlichen Anschauungen entspreche, überdies bedenklich und durch ein Bedürfnis nicht geboten sei. Was die Bedenklichkeit des Instituts der Anerkennung betrifft, die darin liege, daß hierdurch Ehelosigkeit und Konkubinat gefördert würden, ist zu bemerken, daß den in Frankreich allerdings häufigen Konkubinat sicherlich nicht ██████████ das Institut der Anerkennung begünstigt hat, vielmehr die sozialen Verhältnisse, die eine Eheschließung in jungen Jahren erschweren, ferner der Umstand, daß in Frankreich, wie in allen katholischen Ländern, die Ehescheidung durch die Kirche erschwert ist. Die Erwägung, daß das außerhalb der Ehe geborene Kind nur durch Eheschließung legitimiert werden kann, mag allerdings in manchem Falle um des Kindes Willen zur Eheschließung führen. Unbedingt zu widersprechen ist der zur Begründung des mangelnden Bedürfnisses des Instituts der Anerkennung aufgestellten Behauptung, das deutsche Recht biete dem außerehelichen Vater genügend Wege, um zu dem Kinde in

ein naheß Familienverhältniß zu treten, oder demselben Wohlthaten zu erweisen, wobei wohl in erster Linie daran gedacht wurde, daß das deutsche Recht dem Vater in Bezug auf Schenkungen gegenüber seinem unehelichen Kinde keinerlei Beschränkungen auferlegt. In Bezug auf Verfügungen von Todeswegen wird ihm allerdings auch nach deutschem Recht durch das Pflichttheilsrecht der ehelichen Kinder eine Schranke gesetzt. Was die nach den Motiven die Anerkennung ersetzenden Institute anbetrifft, ist zu bemerken, daß einmal Schenkungen keinen Ersatz bilden können für Gewährung der Stellung eines ehelichen Kindes, daß andererseits die Adoption, weil erst vom 50. Lebensjahre an möglich, die Ehelichkeitserklärung als Gradenaht, nicht imstande sind, die die Stellung eines ehelichen Kindes gewährende Anerkennung zu ersetzen.

Der erste der angeführten Gründe ist allerdings anzuerkennen: daß Institut der Anerkennung entspricht nicht den deutsch-rechtlichen Anschauungen. Dieser historische Grund allein dürfte jedoch nicht schwerwiegend genug sein, um de lege ferenda abermals das Institut der Anerkennung aus dem deutschen Rechte zu verbannen, einem Rechte, das dann, entsprechend der Regelung des norwegischen Rechtes, jedem unehelichen Kinde einen Anspruch gegen jeden gewähren muß, der mit seiner Mutter innerhalb der kritischen Zeit verkehrt hat; dieser Anspruch muß sich, entsprechend dem der ehelichen Kinder, gegen Vater und Mutter nebeneinander richten, seine Höhe muß den Verhältnissen des Vaters und der Mutter, dadurch indirekt denen des Kindes angepaßt sein, sodas sowohl Abfindung des Kindes eines Vermögenden mit, allerdings der Lebensstellung der Mutter entsprechenden, geringen Mitteln, als der indes häufiger theoretisch angeführte, als praktisch vorkommende Fall, ausgeschlossen ist, daß dem wenig bemittelten Vater die Alimentierung seines begüterten Kindes obliegt. Zunächst verleiht die gesetzliche Regelung, nach der den Vater allein die Alimentierung seines außerehelichen Kindes trifft, seiner Leistungspflicht noch heute in diesem Sinne einen pönalen Charakter.¹⁾ Die ausschließliche Aufbürdung ist auch insofern un Zweckmäßig, als die für seine Verhältnisse bisweilen zu große Höhe der auferlegten Alimentationsleistung den außerehelichen Vater, unfähig seinen Verpflichtungen völlig nachzukommen, häufig veranlassen wird, sich ihr vollkommen zu entziehen, da wir ja noch kein dem norwegischen Rechte analoges Auswanderungsverbot haben. Zum wenigsten wird er durch fortwährendes Verziehen die Eintreibung der auferlegten Beträge er-

¹⁾ Eberhard im Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit. Bd. 13, S. 381 ff.

schweren, während er möglicherweise gerne bereit gewesen wäre, einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zu leisten und so das Gemeinwesen wenigstens um diesen Betrag zu entlasten.

0 6. JAN. 1978

Z - 8. 12. 77

0 6. JAN. 1978

Z 12. Dez. 1977

BUCH-NR. 31.035.171 ✓

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 41, Zeile 12 muß es heißen „kann“ statt „können.“

Seite 49, Zeile 10 muß es heißen „trifft“ statt „betrifft.“

Seite 56, Zeile 28 muß es heißen „aus“ statt „auch.“
